1 Y 6432 B

Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1961 | Samstag, den 6. Mai 1961 | Nr. 18

INHALT:

	Seite
Der Hessische Ministerpräsident	
Erteilung des Exequaturs an den Bolivianischen Generalkonsul, Herrn Arturo Pacheco Pereira	493
Konsulat von Venezüela in Frankfurt/Main	493
Der Hessische Minister des Innern	
Hinweis auf Technische Baubestimmungen; hier: DIN 1076 — Straßen- und Wegbrücken, Richtlinien für die Überwachung und Prüfung — Ausgabe Dezember 1959	494
Hinweis auf Technische Baubestimmungen; hier: DIN 18167 — Keramische Trenn- oder Zellenwandsteine — Ausgabe Juli 1960	494
Allgemeine Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten; hier: Verzeichnis der derzeit im Lande Hessen gültigen allgemeinen Zulassungen	494
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Semd im Landkreis Dieburg	497
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Kirch-Beerfurth im Landkreis Erbach	497
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Holzheim im Landkreis Gießen	497
Genehmigung einer Flagge des Landkreises Dieburg	497
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Wolfershausen im Landkreis Melsungen	498
Zuständigkeit für Namensänderungen	498
Der Hessische Minister der Finanzen	
Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) — Einführungserlaß —	498
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr	
Bergpolizeiverordnung zur Änderung der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung des Hessischen Oberbergamts zu Wiesbaden	507
Prüfung der öffentlichen Sparkassen	508
Bundesstraße 27 bei Lehnerz, Landkreis Fulda; hier: Einziehung einer Teilstrecke	509
Bundesstraße 254 zwischen Frielendorf und Leimsfeld, Landkreis Ziegenhain; hier: Einziehung von Teilstrecken	509
Bundesstraße 8, Verkehrskreisel bei Königstein im Taunus, Obertaunuskreis; hier: Einziehung einer Teilstrecke	510
Bundesstraße 40 zwischen Schlüchtern und Flieden, Landkreis Schlüchtern; hier: Einziehung von Teilstrecken	510
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
Gebühr für die Erteilung einer Genehmigung zur Verwendung hochgiftiger Stoffe zur Schädlingsbekämpfung; hier: Phosphorwasserstoff entwickelnde Mittel zur Wühlmausbekämpfung	510
Personalnachrichten	
B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —	510
F. im Bereich des Hess. Ministers für Erziehung und Volksbildung	510
Regierungspräsidenten	
WIESBADEN	
Auflösung des Rindviehversicherungsvereins aG. Neuweilnau	512
Aufhebung der Reinhold-Becker-Stiftung mit dem Sitz in Bad Homburg v. d. H.	512
Verordnung über die Freigabe von Sonn- und Feiertagen sowie Werktagen für das Offenhalten bzw. längere Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß für Städte und Gemeinden des Landkreises Gelnhausen	512
Verordnung über die Freigabe von Sonn- und Werktagen für das Offenhalten bzw. längere Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß für Städte und Gemeinden des Landkreises Limburg	512
Verordnung über die Freigabe von Werktagen für das längere Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß für Gemeinden des Landkreises Usingen	513
Verordnung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für die Stadt Braunfels, Krs. Wetzlar, als Erholungsort	513
Verordnung über die Freigabe von Sonn- und Feiertagen sowie Werktagen für das Offenhalten bzw. längere Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß für Städte und Gemeinden des Rheingaukreises.	513
Buchbesprechungen	514
Öffentlicher Anzeiger	515

Die Geschäftsstelle des Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Friedrichstraße 9, befindet sich ab 4. Mai 1961 wieder in den früheren Räumen Herrnmühlgasse 11 A, Tel. Sa.-Nr. 59667, Schließfach 109

481

Der Hessische Ministerpräsident

Erteilung des Exequaturs an den Bolivianischen Generalkonsul, Herrn ARTURO PACHECO PEREIRA

Bezug: Mein Schreiben vom 14. 10. 1960 — Az.: II/3 — 2e 10/03 — StAnz. S. 1298 —

Die Bundesregierung hat dem zum Bolivianischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn ARTURO PACHECO PEREIRA am 14. April 1961 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Wiesbaden, 21. 4. 1961

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II/3 Az.: 2e 10/03
StAnz. 18/1961 S. 493

482

Konsulat von Venezuela in Frankfurt (Main)

Das Konsulat von Venezuela in Frankfurt (Main) ist am 31. März 1961 geschlossen worden.

Das Herrn MARTILIANO GONZALEZ BOGEN am 23. September 1959 von der Bundesregierung erteilte Exequatur als Konsul von Venezuela in Frankfurt (Main) ist daher erloschen.

Wiesbaden, 21. 4. 1961

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II/3 Az.: 2e 10/03
StAnz. 18/1961 S. 493

Der Hessische Minister des Innern

483

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt (Main)

Hinweis auf Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 1076 — Straßen- und Wegbrücken, Richtlinien für die Überwachung und Prüfung — Ausgabe Dezember 1959.

Das Normblatt DIN 1076 — Straßen- und Wegbrücken, Richtlinien für die Überwachung und Prüfung — Ausgabe Dezember 1959 ist unter Mitwirkung aller zu beteiligenden Kreise entstanden und soll die Normblätter

DIN 1076 — Stählerne Straßenbrücken, Richtlinien für die Überwachung und Prüfung — (Ausgabe August 1930)

DIN 1077 — Massive Straßenbrücken Richtlinien für die Überwachung und Prüfung — Ausgabe Juni 1933)

ersetzen. Auf die beiden letztgenannten Normblätter hatte der ehem. Reichsarbeitsminister mit Runderlaß vom 6. 12. 1940 (RABl. 1941 S. I 16 und Z. d. B. 1941) hingewiesen.

Ich bitte, die Bauaufsichtsbehörden des Landes Hessen auf das Normblatt DIN 1076 — Ausgabe Dezember 1959 — hinzuweisen und das mit Erlaß vom 1. 9. 1960 übersandte Verzeichnis der Hinweise für die Bauaufsichtsbehörden in Abschn. III Buchst. c) lfd. Nr. 1 und Buchstabe d) lfd. Nr. 1 entsprechend zu berichtigen.

Den Gemeinden bitte ich zu empfehlen, bei Straßen- und Wegbrücken im Zuge von Gemeindestraßen nach DIN 1076 zu verfahren.

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr wird für seinen Zuständigkeitsbereich eine selbständige Regelung treffen.

Abdrucke des Normblattes können durch den Beuth-Vertrieb-GmbH, Berlin W 15, Uhlandstr. 175, und Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus), bezogen werden.

Wiesbaden, 19. 4. 1961

Der Hessische Minister des Innern
V b — 64 b 16/43 — 1/61
StAnz. 18/1961 S. 494

484

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt (Main)

Hinweis auf Technische Baubestimmungen

hier: DIN 18 167 — Keramische Trenn- oder Zellenwandsteine — Ausgabe Juli 1960.

Unter Mitwirkung aller zu beteiligenden Kreise ist das Normblatt DIN 18 167 — Keramische Trenn- oder Zellenwandsteine — Ausgabe Juli 1960 aufgestellt worden.

Das Normblatt hat keine bauaufsichtlichen Forderungen zum Inhalt. Da seine Kenntnis jedoch geeignet ist, die Beurteilung von Bauteilen, die aus keramischen Trenn- oder Zellenwandsteinen hergestellt werden, zu erleichtern, bitte ich, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden auf das Normblatt hinzuweisen und das mit Erlaß vom 1. 9. 1960 übersandte Verzeichnis der Hinweise für die Bauaufsicht unter Abschnitt IIa) durch Aufnahme der lfd. Nr. 2 zu ergänzen.

Wiesbaden, 17. 4. 1961

Der Hessische Minister des Innern
V b — 64 a 28/15 — 7/61
StAnz. 18/1961 S. 494

485

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den Magistrat der Stadt Frankfurt/Main
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Allgemeine Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten;

hier: Verzeichnis der derzeit im Lande Hessen gültigen allgemeinen Zulassungen

Bezug: Erlaß vom 2. 11. 1959 Az. Vb/1 — 64 a 16 — 1/59 (StAnz. 1960 S. 114) und Erlaß vom 1. 9. 1960 — Vb/1 — 64 a 16 — 1/60 (StAnz. 1960 S. 1215)

Das mit Erlaß vom 2. 11. 1959 übersandte Verzeichnis der im Lande Hessen gültigen allgemeinen Zulassungen bitte ich wie folgt zu berichtigen und zu ergänzen sowie die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 3. 3. 1961

Der Hessische Minister des Innern
V b — 64 a 16 — 1/61
StAnz. 18/1961 S. 494

a) Berichtigungen

Teil I

Lfd. Nr. 16: Die Geltungsdauer der Zulassung für die Hohlblocksteine aus Schwerbeton der Fa. Otto Döhlert, Korbach/Waldeck, wurde bis 31. 12. 1963 verlängert.

Teil II

A) Decken

Für nachstehende Zulassungen wurde die Geltungsdauer verlängert:

Lfd. Nr. 3: Stahlbeton-Fertigteildecke System Kaiser bis 31. 12. 1961.

Lfd. Nr. 15: Massivdecke mit Kaiser-Rundstahlträger KT 600 bis 31. 3. 1962.

Teil III

A) Decken

Für nachstehende Zulassungen wurde die Geltungsdauer verlängert:

Lfd. Nr. 15: Bimsbeton-Hohlkörperdecke System „Wilko" bis 31. 12. 1961.

Lfd. Nr. 28: Decken mit Spannbetonträgern Hochtief AG, Ausführung A und B bis 31. 5. 1961.

Lfd. Nr. 43: Menzel L 1-Decke bis zum 31. 12. 1961.

C) Wandbauelemente

Lfd. Nr. 5: Für die Herstellung von zylindrischem Mauerwerk im Otto-Duolith-Verfahren aus säurefesten keramischen Formsteinen wurde ein neuer Zulassungsbescheid vom 13. 9. 1960 mit Geltungsdauer bis 31. 12. 1964 erteilt.

E) Hausbauarten

Lfd. Nr. 1: Für die Kastenbauart „Feidner" wurde ein neuer Zulassungsbescheid vom 30. 10. 1960 mit Geltungsdauer bis 31. 3. 1964 erteilt.

F) Stähle

Lfd. Nr. 52: Der Zulassungsbescheid über Betonrippenstahl „Berimax" vom 15. 10. 1959 wurde mit Bescheid vom 5. 9. 1960 des Bayer. Staatsministeriums des Innern Nr. IV B 5 — 9150/8 — 29 in seiner Fassung geändert.

G) Verschiedenes

f) Sonstiges

Lfd. Nr. 39: Der Zulassungsbescheid über Spannverfahren BBRV vom 17. 5. 1959 wurde mit Bescheid vom 27. 5. 1960 des Bayer. Staatsministeriums des Innern Nr. IV B 5 — 9151/1—27 in seiner Fassung geändert.

b) Ergänzungen

Teil I

Lfd. Nr.	Zulassungs-gegenstand:	Zulassungs-inhaber:	Urkunde:	Geltungs-dauer:
33	Hohlblocksteine aus Schwerbeton (Form und Maße der DIN 18151 entsprechend)	Josef Anton Wiegend II, Herbstein/Oberh.	Vb/1 — 64a 16/09 — 96/60 v. 15. 3. 1960	31. 3. 1962
34	wie vor	Betonwerk Karl Reißmann, Darmstadt-Eberstadt, Muna-Gelände	Vb — 64a 16/09 — 46/60 v. 1. 11. 1960	31. 12. 1963
35	Hohlblocksteine D 24, D 30, D 36,5 aus Einkornbeton	Hellmuth Kahle, Betonsteinwerk, Harb/Nidda	Vb—64a 16/09 — 20/60 v. 28. 11. 1960	31. 12. 1963
36	Hohlblocksteine aus Schwerbeton (Form und Maße der DIN 18151 entsprechend)	Licher Betonwerk Arthur Triemer, Lich/Oberh.	Vb — 64a 16/09 — 92/60 v. 21. 12. 1960	31. 12. 1963
37	wie vor	Rudolf Rössner, Schotterwerk, Gedern/Oberh.	Vb — 64a 16/09 — 103/60 v. 21. 12. 1960	31. 12. 1963
38	wie vor	Dampfziegelei Alsfeld GmbH, Alsfeld/Hessen	Vb — 64a 16/09 — 106/60 v. 21. 12. 1960	31. 12. 1963
39	wie vor	Wilbert Brenner, Betonwaren, Federdilln/Dillkreis	Vb—64a 16/09 — 107/60 v. 25. 1. 1961	31. 12. 1965
40	Vier- und Fünfkammer-Hohlblocksteine mit Grifftaschen aus Schwerbeton	Franz C. Nüdling, Basaltwerk, Fulda	Vb — 64a 16/09 — 79/61 v. 21. 12. 1960	31. 12. 1963

Teil II

A) Decken

24	Kaiser-Decke mit Rundstahlträgern KT 600 und Zwischenbauteilen	Bau-Ing.- Büro Dipl. Ing. Kaiser, Frankfurt/Main, Bockenheimer Landstraße 66	Vb — 64a 16/11 — 78/60 v. 28. 1. 1960	31. 3. 1962
zu 16		Ergänzungsbescheid vom 19. 10. 1960		

F) Verschiedenes

19	Ziegelbalken System Poisel	Poisel-Ziegelbalken-Erzeugung Eduard Czitsch, Fulda, Richard-Wagner-Straße 48	Vb — 64a 16/11 — 53/60 v. 15. 12. 1960	31. 12. 1965

Teil III

A) Decken

91	Spannbeton-Montagedecke	Imbau-Spannbeton GmbH, & Co. KG, Leverkusen, Quettinger Weg 55	Der Min. f. Wiederaufbau d. Landes Nordrhein-Westfalen II A 4—2.420 Nr. 329/60 v. 18. 3. 1960	30. 4. 1965
92	Siporex-Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton GSB 50	Deutsche Siporex GmbH, Essen, Gärtnerstraße 42	wie vor II A 4—2.420 Nr. 1224/60 v. 14. 6. 1960	30. 6. 1965
95	Spannbetonbalkendecke, System Dendl	Hans Dendl, Baugeschäft, Straubing, Äußere Frühlingstraße 3	Bayer. Staatsmin. d. Innern II B 5 — 9150/4 — 113 v. 22. 6. 1960	31. 7. 1965
	Celonit-Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton GSB 50	Deutsche Porenbeton GmbH, Hamburg 11, Spitalerstraße 30	Freie Hansestadt Hamburg Baubehörde St. Fa. II/74b — 634, 124 vom 29. 7. 1960	31. 7. 1965
95	Rentsch-Fertigteildecke für Jauchegruben	B. Rentsch KG, München 22, Kaulbachstraße 18	Bayer. Staatsmin. d. Innern Nr. IV—B 5 — 9150/4 — 164 v. 5. 9. 1960	30. 9. 1965
96	Filigran-Rippendecke	Dipl.-Ing. Stefan Keller, München-Solln, Paulastraße 5	wie vor Nr. IV B 5 — 9150/4—202 v. 23. 11. 1960	30. 11. 1963

B) Dächer

12	Bewehrte Siporex-Gasbeton-Dachplatten der Güteklasse GSB 35 und GSB 50	Deutsche Siporex-GmbH, Essen, Gärtnerstraße 42	Der Min. f. Wiederaufbau d. Landes Nordrhein-Westfalen II A 4—2.420 Nr. 1291/60 v. 14. 6. 1960—	30. 6. 1965
13	Bewehrte Dachplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton GSB 50	DUROX-Fabriek van lichte Bouwproducten, Gorinchem/Holl.	wie vor II A 4—2.420 Nr. 519/60 v. 20. 6. 1960	30. 6. 1963
14	Bewehrte Hebel-Dachplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton B 35	Gasbetonwerk Josef Hebel GmbH, Emmering bei Fürstenfeldbruck	Bayer. Staatsmin. d. Innern Nr. IV B 5 — 9150/3—11 v. 22. 7. 1960	31. 8. 1965
15	Celonit-Dachplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton GSB 50	Deutsche Porenbeton GmbH, Hamburg 11, Spitaler Str. 30	Freie u. Hansestadt Hamburg, Baubehörde Fa. II/74 a — 634.124 v. 27. 7. 1960	31. 7. 1965

Lfd. Nr.	Zulassungs-gegenstand:	Zulassungs-inhaber:	Urkunde:	Geltungs-dauer:
		C) Wandbauelemente		
35	Geschoßhohe Wandplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton der Güteklasse GSB 50	DUROX-Fabriek van lichte Bouwproduction NV Gorinchem/Holland	Der Min. für Wiederaufbau d. Landes Nordrhein-Westfalen II A 4—2.420 Nr. 518/60 v. 29. 6. 1960	30. 6. 1963
36	Huki-T-Steine Form A und B	Betowa eGmbH, Vereinigung Deutscher Einkorn-Betonwarenhersteller, München 23, Martiusstr. 6/II	Bayer. Staatsmin. d. Innern Nr. IV B 6 — 9150/1—120 v. 30. 7. 1960	31. 7. 1965
37	Huki-Rechtecksteine Form A	wie vor	wie vor Nr. IV B 6 — 9150/1 — 121 v. 30. 7. 1960	31. 7. 1965
38	Huki-Rechtecksteine Form B	wie vor	wie vor Nr. IV B 6 — 9150/1122 v. 30. 7. 1960	31. 7. 1965
39	Kalkschlackenlochsteine „Granulit" 1.2/50 1.4/75	Gebr. Willersinn KG, Ludwigshafen-Oggersheim	Rheinland-Pfalz, Min. f. Fin. und Wiederaufbau V HB 70—5—1—3772 60 v. 28. 11. 1960	31. 12. 1965
40	Bimsbeton-WS-Steine	Kretzer Bimswerke Jos. Bernauer, Plaidt bei Andernach	wie vor VHB 70 — 5 — 1 — 3583/60 v. 28. 11. 1960	31. 12. 1965
		F) Stähle		
56	Kaltgezogener Spannstahl, rund, geriffelt	Felten & Guilleaume, Eisen- und Stahl AG, Köln-Mülheim	Der Min. f. Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westf. II A 4—2.420 Nr. 246/60 v. 19. 5. 1960	31. 5. 1963
57	Warmgewalzte (naturharte) Spannstähle, rund	Hütten- u. Bergwerke Rheinhausen AG, Hüttenwerk Rheinhausen	wie vor II A 4—2.420 Nr. 787/60 v. 19. 5. 1960	31. 5. 1963
58	Vergütete Spannstähle, rund	wie vor	wie vor II A 4—2.420 Nr. 788/60 v. 19. 5. 1960	31. 5. 1963
59	Vergütete Spannstähle, oval mit und ohne Rippen	wie vor	wie vor II A 4—2.420 Nr. 789/60 v. 19. 5. 1960	31. 5. 1963
60	Kaltgezogene Spannstähle, rund	Felten & Guilleaume, Carlswerk, Eisen- u. Stahl AG, Köln-Mülheim	wie vor II A 4—2.420 Nr. 790/60 v. 19. 5. 1960	31. 5. 1963
61	Kaltgezogene Spannstähle „Zeus"	Westfälische Drahtindustrie — WDI — Hamm/Westfalen	wie vor II A 4—2.420 Nr. 791/60 v. 19. 5. 1960	31. 5. 1963
62	Spanndrahtlitze St 160/180 aus 7 Drähten von 2,0 bis 4,0 mm ϕ	Felten & Guilleaume, Carlswerk, Eisen- u. Stahl AG, Köln-Mülheim	wie vor II A 4—2.420 Nr. 792/60 v. 19. 5. 1960	31. 5. 1963
63	Spanndrahtlitze St 160/180 aus 7 Drähten von 2,0 bis 4,0 mm ϕ	Westfälische Drahtindustrie — WDI — Hamm/Westfalen	wie vor II A 4—2.420 Nr. 793/60 v. 19. 5. 1960	31. 5. 1963
64	Warmgewalzter, gereckter und angelassener Spannstahl SIGMA — St 80/105	Hütten- und Bergwerke Rheinhausen AG, Hüttenwerk Rheinhausen	wie vor II A 4—2.420 Nr. 1388/60 v. 27. 5. 1960	31. 5. 1963
65	Betonrippenstahl „Ari", schräggerippter Betonformstahl der Betonstahlgruppen IIa u. IIIa	Eisenwerk Annahütte Alfred Zeller, Hammerau/Obb.	Bayer. Staatsmin. d. Innern Nr. IV B 5 9150/8—27 v. 5. 9. 1960	30. 9. 1964
66	Geschweißte Bewehrungsmatten	Roth, Heck & Schwinn, Drahtwerk, Zweibrücken-Ixheim	Rheinl.-Pfalz, Min. f. Finanzen und Wiederaufbau V HB 70—5—1—1616/60 v. 8. 9. 1960	31. 12. 1964
		G) Verschiedenes		
		a) Gerüste und Gerüstverbindungen		
89	Stahlrohrrahmengerüst	Hans H. Hünnebeck, Duisburg-Hochf., Sedanstr. 25	Der Min. für Wiederaufbau d. Landes Nordrhein-Westfalen II A 4—2.420 Nr. 1657/60 v. 6. 7. 1960	31. 7. 1965
90	Normalkupplung „RöRo 100"	Röhren- u. Roheisen Großhandel GmbH, Abt. RöRo-Stahlrohrgerüste, Düsseldorf, Höherweg 271a	wie vor II A 4—2.420 Nr. 2166/60 v. 20. 7. 1960	31. 7. 1965
91	NS-Normalkupplung für Stahlrohrgerüste	Norddeutscher Stahlrohr- und Leitergerüstbau Alfred Lesser,, Hamburg-Lo 1, Osterfeldstr. 8	Freie u. Hansestadt Hamburg, Baubehörde Az. 634.124 St Fd 62 v. 19. 8. 1960	31. 8. 1962
92	Stahlrohr-Baustützen „Super"	Constructil S. A., Bruxelles, Büro Düsseldorf, Königsallee 102	Der Min. für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen II A 4—2.420 Nr. 1723/60 v. 26. 6. 1960	30. 6. 1965
93	SL-Stahlrohrstützen	Deutsche Stahllamelle Hünnebeck GmbH, Düsseldorf, Achenbachstraße 5	wie vor II A 4—2.420 Nr. 1921/60 v. 26. 6. 1960	30. 6. 1965
94	OSCO-Baustütze	OSCO-Gerätebau GmbH, Füinghausen/Westf. über Plattenberg 1	wie vor II A 4—2.420 Nr. 2144/60 v. 27. 7. 1960	31. 8. 1963
		c) Bindemittel		
4	Traßhochofenzement 275 „Sialca"	Traßwerke Meurin, Andernach a. Rh.	Rheinl.-Pfalz, Min. f. Finanzen und Wiederaufbau V HB—70—5—1—/3385/60 v. 17.11.1960	31. 12. 1964

Lfd. Nr.	Zulassungs-gegenstand:	Zulassungs-inhaber:	Urkunde:	Geltungs-dauer:
		e) Betonzusatzmittel		
93	Betonzusatzmittel LEUSIT-Pulver (Gruppe DM)	Leube-Werk KG, Nürnberg 2, Maybachstr. 21	Bayer. Staatsman. d. Innern Nr. IV B 5 — 9129 F 178 v. 26. 11. 1959	30. 11. 1963
94	Betonzusatzmittel „Flutonit-Dichtungsmittel"	Chem. Fabrik Dr. W. Kalisch, Berlin-Lankwitz	Senator für Bau- u. Wohnungswesen (Bauaufsicht) Berlin IX E1 6954 Allg. 126/59 v. 25. 3. 1960	31. 12. 1963
95	Betonzusatzmittel „Ceresit-flüssig" (DM)	Wunnersche Bitumenwerke GmbH, Unna/Westfalen	Der Min. für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen II A 4—2.420 Nr. 1376/60 v. 15. 7. 1960	31. 7. 1964
96	Betonzusatzmittel „Bauko-DM"	Clasen & Co., Bauchemie GmbH, Köln, Marweg 251	wie vor II A 4—2.420 Nr. 1446/60 v. 15. 7. 1960	31. 7. 1964
97	Betonzusatzmittel „Betol" (DM)	Betol-Company Schliff & Co GmbH, Kleinenbroich bei Neuß-Düsseldorf	wie vor II A 4—2.420 Nr. 1559/60 v. 15. 7. 1960	31. 7. 1964
98	Betonzusatzmittel LUGATO-Pulver „Grünriegel" 1500 (DM)	Dr. Büchtemann & Co., Inh. Büchtemann & Seiboldt, Hamburg-Wandsbek, Helbingstraße 60—62	Frei u. Hansestadt Hamburg Baubehörde 634.120—3—St. Fa IV/78 v. 23. 7. 1960	31. 7. 1964
99	Betonzusatzmittel „Humolith" BV	Vandex-Isoliermittel-Ges. mbH, Hamburg-Stellingen, Kieler Straße 385	wie vor 634.120—3 St. Fa IV/83 v. 26. 7. 1960	31. 7. 1964
100	Betonzusatzmittel Prolaplast LPV	Hans Hauenschild, Chem. Fabrik KG, Hamburg-Wandsbek 1 Holzmühlenstraße 68/78	wie vor BOA 3 St. Fa. IV/44 v. 22. 8. 1960	31. 8. 1964
101	Betonzusatzmittel „AEROPLAST-flüssig" (LPV)	Chem. Fabrik Sika GmbH, Durmersheim)Ldkrs. Rastatt)	Innenminist. Baden-Württemberg V 6225 Sika GmbH/IV v. 5. 11. 1960	30. 6. 1964
		f) Sonstiges		
41	Spannverfahren Sager & Woerner 54 t Spannglied	Sager & Woerner, Bauunternehmung, München 27, Toeringstraße 4	Bayer. Staatsmin. d. Innern Nr. IV B 5 — 9151/1—4 v. 12. 4. 1960	31. 12. 1965
42	Spannverfahren Polensky & Zöllner	Polensky & Zöllner, Köln, Hohenzollernring 38—40	Der Min. für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen II A 4—2.420 Nr. 1389/60 v. 27. 5. 1960	31. 12. 1965
43	Bewehrte Siporex-Gasbeton-Sturzbalken der Güteklasse GSB 50	Deutsche Siporex GmbH, Essen	wie vor II A 4—2.420 Nr. 1961/60 v. 29. 6. 1960	30. 6. 1965
44	„Asbestospray" Spritzasbest als Ummantelung von belasteten Stahlstützen	Oskar Gossler, Glasgespinstfabrik GmbH, Hamburg-Bergedorf	Freie Hansestadt Hamburg Baubehörde BOA 3 634.124 St. Fa. IV/81 v. 22.7.1960	31. 12. 1964

486

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Semd im Landkreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt.

Der Gemeinde Semd im Landkreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Flaggenbeschreibung: „Auf der breiten weißen Mittelbahn des blau-weiß-blauen Flaggentuches das Gemeindewappen."

Wiesbaden, 24. 4. 1961 **Der Hessische Minister des Innern**
IV b 2 — 3 k 06 — 18/61
StAnz. 18/1961 S. 497

487

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Kirch-Beerfurth im Landkreis Erbach, Regierungsbezirk Darmstadt.

Der Gemeinde Kirch-Beerfurth im Landkreis Erbach, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „In gespaltenem und zweimal geteiltem Schild (Gold und Rot umgesetzt) eine geschweifte blaue Spitze, belegt mit einem silbernen Kastell."

Wiesbaden, 24. 4. 1961 **Der Hessische Minister des Innern**
IV b 2 — 3 k 06 — 18/61
StAnz. 18/1961 S. 497

488

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Holzheim im Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt.

Der Gemeinde Holzheim im Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „In goldenem Schild eine aus blauem Schildfuß wachsende blaue Linde, beseitet von zwei Rosen mit weißen Knospen und grünen Blättern."

Wiesbaden, 24. 4. 1961 **Der Hessische Minister des Innern**
IV b 2 — 3 k 06 — 18/61
StAnz. 18/1961 S. 497

489

Genehmigung einer Flagge des Landkreises Dieburg im Regierungsbezirk Darmstadt.

Dem Landkreis Dieburg im Regierungsbezirk Darmstadt ist gemäß § 12 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Flaggenbeschreibung: „Auf der breiten weißen Mittelbahn des rot-weiß-roten Flaggentuches das Kreiswappen."

Wiesbaden, 25. 4. 1961 **Der Hessische Minister des Innern**
IV b 2 — 3 k 06 — 18/61
StAnz. 18/1961 S. 497

490

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Wolfershausen im Landkreis Melsungen, Regierungsbezirk Kassel.

Der Gemeinde Wolfershausen im Landkreis Melsungen, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1961 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „Von Silber und Blau geteilt; oben ein rot bewehrter springender Wolf, unten drei Ringe (2:1) in verwechselten Farben."

Wiesbaden, 25. 4. 1961 **Der Hessische Minister des Innern**
IV b 2 — 3 k 06 — 18/61
StAnz. 18/1961 S. 498

491

Zuständigkeit für Namensänderungen

Auf Grund des § 6 Satz 2 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (RGBl. I S. 9) — NÄG — in Verbindung mit Abschnitt A 14 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum NÄG vom 3. Oktober 1960 (Bundesanz. Nr. 195) behalte ich mir die Entscheidung in den Fällen vor, in denen

a) der Regierungspräsident ausnahmsweise einen Antrag auf Änderung eines Familiennamens für begründet ansieht, obgleich die Richtlinien der Genehmigung entgegenstehen, oder
b) ein Familienname erbeten wird, der eine frühere Adelsbezeichnung enthält.

Wiesbaden, 18. 4. 1961 **Der Hessische Minister des Innern**
IIe 3 — 25 h 04/25 — 5/61-6
StAnz. 18/1961 S. 498

Der Hessische Minister der Finanzen

492

Bundesangestelltentarifvertrag (BAT)

Einführungserlaß

Der Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, der die Rechtsverhältnisse der Angestellten des Landes regelt, ist am 1. April 1961 in Kraft getreten. Der Tarifvertrag ist als Anlage zum Staatsanzeiger Nr. 12 (Seite 332) veröffentlicht.

Zur Anwendung des Tarifvertrages gebe ich folgende Hinweise und Anordnungen:

I. Allgemeines

1. Der BAT gilt für alle Angestellten des Landes, die durch § 3 nicht ausdrücklich von seinem Geltungsbereich ausgenommen sind.

Er gilt nicht für die Angestellten, die unter die Allgemeine Dienstordnung für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst vom 10. Mai 1938 fallen. Jedoch ist § 73 Abs. 4 zu beachten. Danach treten bei Anwendung der ADO künftig an die Stelle der in ihr genannten Vorschriften der ATO und der TOA die entsprechenden Vorschriften des BAT.

2. Für die vom BAT erfaßten Angestellten gelten

a) der BAT (StAnz. S. 332),
b) Art. III § 1 des Tarifvertrages zur Ergänzung des § 71 Bundesangestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961 (StAnz. S. 332),
c) die Tarifverträge vom 31. Juli 1955 (StAnz. S. 1029) und vom 4. Februar 1957 (StAnz. S. 383) über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung in der Fassung der Tarifverträge

vom 18. Dezember 1956 (StAnz. 1957 S. 99),
27. Februar 1957 (StAnz. S. 384),
25. April 1957 (StAnz. S. 801),
6. Januar 1958 (StAnz. S. 656),
21. Mai 1958 (StAnz. S. 656),
14. Juni 1958 (StAnz. S. 1028),
10. April 1959 (StAnz. S. 1036) und
17. Dezember 1959 (StAnz. 1960 S. 338)

— vgl. meinen Ausführungserlaß vom 4. September 1959 (StAnz. S. 1038) in der Fassung des Änderungserlasses vom 23. Februar 1960 (StAnz. S. 338),

d) der Tarifvertrag vom 10. Oktober 1960 über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen — vgl. meinen Ausführungserlaß vom 7. November 1960 (StAnz. S. 1379),
e) für die Zeit bis zum 30. September 1960 die §§ 2 und 3 des Tarifvertrages vom 1. Juli 1960 über die Verkürzung der Arbeitszeit des Krankenpflegepersonals — vgl. meinen Ausführungserlaß vom 20. Oktober 1960 (StAnz Seite 1332),
f) die tarifvertragliche Vereinbarung vom 25. Mai 1956 für Tierärzte bei der Bekämpfung der Rindertuberkulose in der Fassung der tarifvertraglichen Vereinbarung vom 14. Oktober 1960 (StAnz. 1954 S. 532, StAnz. 1956 S. 709, StAnz. 1961 S. 50),
g) die tarifvertragliche Vereinbarung vom 22. März 1957 über die Abgeltung der über die dienstplanmäßige Arbeitszeit hinausgehenden dienstlichen Beanspruchung der auf Außenkommandos eingesetzten Angestellten im Strafvollzugsdienst in der Fassung der tarifvertraglichen Vereinbarung vom 12. September 1960 (JMBl. 1957 Seite 33, JMBl. 1960 S. 111).

3. Bis zu einer tarifvertraglichen Neuregelung gelten nach § 73 Abs. 3 als Anlage 1 a zum BAT die nachstehenden Eingruppierungsvorschriften weiter:

a) die Anlage 1 zur TOA in der Fassung vom 1. November 1943 (RABl. S. IV 838, RBB 1944 S. 22), jedoch nur hinsichtlich der dort aufgeführten Tätigkeitsmerkmale und der Bemerkungen zu allen Vergütungsgruppen,
b) die Anlage zur allgemeinen Dienstordnung zur TOA — Anlage E — (ADO § 3 TOA) in der Fassung vom 13. April 1940 (RGBl. I S. 649),
c) die Anlage 1 zur KrT in der Fassung vom 3. Mai 1943 (RABl. S. IV 342, RBB S. 132),
d) die tarifvertragliche Vereinbarung vom 12. März 1956 betr. die Anwendung der Reichstheaterdienstordnung beim Landestheater Darmstadt und bei den Staatstheatern Kassel und Wiesbaden, soweit sich die Vereinbarung auf die Anlage 1 zur Reichstheaterdienstordnung bezieht,

in der Fassung der Änderungen und Ergänzungen durch nachstehende Tarifverträge:

e) Tarifverträge vom 14. Juni/16. Juli 1956 über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten — vgl. meine Ausführungserlasse vom 27. Juli 1956 (StAnz. S. 770) und vom 31. August 1956 (StAnz. S. 987),
f) Tarifvertrag vom 5. Juli 1957 über die Eingruppierung technischer Assistenten — vgl. meinen Ausführungserlaß vom 27. September 1957 (StAnz. S. 961),
g) Tarifvertrag vom 28. Februar 1959 über die Eingruppierung der im Lochkartenwesen tätigen Angestellten — vgl. meinen Ausführungserlaß vom 19. März 1959 (StAnz. Seite 407),
h) Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 über die Änderung und Ergänzung der Anlage 1 zur TOA — vgl. meinen Ausführungserlaß vom 20. April 1960 (StAnz. S. 551),
i) Tarifvertrag vom 27. September 1960 über die Eingruppierung des unter die TOA fallenden Krankenpflegepersonals — vgl. meinen Ausführungserlaß vom 27. 12. 1960 (StAnz. 1961 S. 40).

4. Bis zum Abschluß eines neuen Vergütungstarifvertrages (§ 26 Abs. 3) ist zunächst weiterhin der Vergütungstarifvertrag vom 16. März 1960 in der Fassung des Tarifvertrages vom 23. Dezember 1960 anzuwenden — vgl. meine Ausführungserlasse vom 8. April 1960 (StAnz. S. 490) und vom 7. März 1961 (StAnz. S. 335).

5. Gemäß § 73 ist das bisherige Recht im übrigen — auch für nicht tarifgebundene Angestellte (das sind nicht- oder anders organisierte Angestellte) — außer Kraft getreten. Es gelten daher auch nicht mehr alle zum bisherigen Recht ergangenen Erlasse, Anordnungen, Verfügungen, Richtlinien usw., soweit sie sich nicht auf das in den Nummern 2 bis 4

angeführte fortgeltende Tarifrecht beziehen oder nicht in diesen Erlaß aufgenommen worden sind.

6. Im Interesse einheitlicher Arbeitsbedingungen für alle Angestellten im Bereich der staatlichen Verwaltungen und Betriebe sind auch die nicht tarifgebundenen Angestellten durch Anstellungsvertrag dem BAT und den diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträgen zu unterstellen.

7. Der BAT und die ihn ergänzenden oder ändernden Tarifverträge sind zwar nach § 4 Abs. 3 des Tarifvertragsgesetzes Mindestbedingungen. Aus haushaltsrechtlichen Gründen gelten sie jedoch zugleich als Höchstbedingungen. Abweichungen von den tarifrechtlichen Vorschriften bedürfen daher meiner vorherigen Zustimmung.

II. Zur Anwendung des BAT im einzelnen

1. Zu § 1

a) Nach § 1 Abs. 1 Buchst. c ist der Geltungsbereich auf die Mitglieder der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehören, beschränkt. Für Gemeinden, Gemeindeverbände usw., die nicht Mitglieder eines dieser Arbeitgeberverbände sind, gilt das bisherige Tarifordnungsrecht weiter.

b) Der BAT gilt für Arbeitnehmer, die in einer der Rentenversicherung der Angestellten unterliegenden Beschäftigung tätig sind. Dazu gehören auch die Angestellten, die in dieser Rentenversicherung versicherungsfrei sind, weil ihre Bezüge die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschreiten (§ 5 AnVG) oder die von der Versicherungspflicht befreit sind, weil sie z. B. eine befreiende Lebensversicherung abgeschlossen haben (Art. 2 § 1 AnVNG).

c) Nach § 72 Nr. 1 ist der BAT auch auf Arbeitnehmer mit einer der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegenden Tätigkeit, mit denen bei Inkrafttreten des BAT die Anwendung der TOA arbeitsvertraglich vereinbart ist, für das bestehende Arbeitsverhältnis anzuwenden.
Im Gegensatz zum bisherigen Recht (§ 1 Abs. 1 TOA) werden der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegende Arbeitnehmer, deren Tätigkeitsmerkmal in der Anlage 1 a zum BAT aufgeführt ist, nicht mehr zwingend vom Geltungsbereich des BAT erfaßt. Maßgebend ist nur noch die im Arbeitsvertrag getroffene Vereinbarung.

d) In den Fällen, in denen bisher mit Hausmeistern, die der Rentenversicherung der Arbeiter unterlagen, die Anwendung der TOA vereinbart worden war, können solche Hausmeister auch künftig nach Maßgabe des BAT eingestellt werden, bevor die Vergütungsordnung entsprechend ergänzt worden ist.

e) Wegen der nichtvollbeschäftigten Angestellten verweise ich auf § 3 Buchst. q. Abweichend von dem bisherigen Recht fallen nichtvollbeschäftigte Angestellte bereits dann unter den BAT, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt.
Für Angestellte, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt, ist die Übergangsregelung des § 72 Nr. 9 zu beachten.

2. Zu § 2

a) Im allgemeinen kann ein Angestellter nur unter eine Sonderregelung fallen. Dies gilt nicht für die Sonderregelungen 2 l, 2 r und 2 y. Treffen diese Sonderregelungen mit anderen zusammen, so sind die Vorschriften der in Betracht kommenden Sonderregelungen nebeneinander anzuwenden.

b) Für den Bereich der staatlichen Verwaltungen und Betriebe kommen die Sonderregelungen 2 d, e I, e II, e III, f, g, h, i, s, u, v, w und x nicht in Betracht.

3. Zu § 3

a) Für Angestellte, die nach § 3 nicht vom BAT erfaßt werden, gelten die bisherigen Arbeitsbedingungen unverändert weiter, soweit nicht im Arbeitsvertrag etwas anderes bestimmt ist, z. B. daß der die ATO und TOA ablösende oder ersetzende Tarifvertrag für das Arbeitsverhältnis gelten soll.

b) Die höchste Vergütungsgruppe im Sinne von Buchst. h ist die Vergütungsgruppe I.

4. Zu § 4

a) Bis zum Außerkrafttreten des HBG in der Fassung vom 11. November 1954 (GVBl. S. 239) ist für den Abschluß von Arbeitsverträgen mit Angestellten auch weiterhin nach dessen § 4 Abs. 1 zu verfahren. Danach sind die Anstellungsverträge mit den Angestellten ausnahmslos schriftlich abzuschließen. Ein den Erfordernissen des § 4 Abs. 1 HBG und der durch das Inkrafttreten des BAT geänderten Rechtslage entsprechendes Muster für den Anstellungsvertrag füge ich bei (Anlage 1). Der Direktor des Landespersonalamtes hat dieses Muster gebilligt. Ich bitte, im Einvernehmen mit ihm bei allen Angestellten, mit denen nach Inkrafttreten des BAT Anstellungsverträge abgeschlossen werden, dieses Muster zu verwenden.

b) Im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes halte ich es nicht für erforderlich, mit den bei Inkrafttreten des BAT bereits im Arbeitsverhältnis stehenden Angestellten neue Anstellungsverträge nach dem beiliegenden Muster abzuschließen. Soweit in der Vergangenheit Anstellungsverträge nach dem vom Direktor des Landespersonalamtes mit seinem Erlaß vom 19. Oktober 1956 (StAnz. S. 1157) bekanntgegebenen Muster abgeschlossen worden sind, bestehen im Interesse klarer arbeitsrechtlicher Verhältnisse hiergegen deshalb keine Bedenken, weil dieses Muster bereits vorsieht, daß die zur Ablösung der in ihm genannten Tarif- und Dienstordnungen abgeschlossenen Tarifverträge — damit also auch der BAT — zum Inhalt des Anstellungsvertrages werden.

In den Fällen, in denen Anstellungsverträge nach anderen Mustern abgeschlossen worden sind, empfiehlt sich ein kurzer Zusatzvertrag, aus dem hervorgeht, daß an die Stelle der im Anstellungsvertrag genannten Tarif- und Dienstordnungen sowie Tarifverträge der Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 und die diesen ergänzenden und ändernden Tarifverträge treten.

5. Zu § 6

a) Das in § 6 vorgesehene Gelöbnis ist im Hinblick auf das Gesetz über die Verpflichtung der Staatsbediensteten des Landes Hessen auf die Verfassung vom 26. Oktober 1948 (GVBl. S. 147) gegenstandslos. Die Angestellten sind bis auf weiteres nach Maßgabe dieses Gesetzes zu vereidigen.

b) Ein Gelöbnis nach § 6 stellt im Hinblick auf § 1 Abs. 4 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (RGBl. I S. 351) keine Verpflichtung nach Maßgabe dieser Verordnung dar. Die gleiche Rechtslage ist bei einer Vereidigung nach Maßgabe des bei a) genannten Gesetzes vom 26. Oktober 1948 gegeben. Im Bedarfsfalle sind Angestellte auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 der vorbezeichneten Verordnung vom 22. Mai 1943 daher zusätzlich durch Handschlag zu verpflichten. Eine Niederschrift über diese Verpflichtung ist zu den Personalakten zu nehmen.

6. Zu § 7

a) Zu Abs. 2: Der hier genannte Vertrauensarzt ist nicht der Vertrauensarzt im Sinne der Sozialversicherung.

b) Zu Abs. 4: Zu den Kosten der Untersuchung gehören auch die durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstandenen notwendigen Fahrkosten, nicht dagegen ein etwaiger Verdienstausfall.

7. Zu § 9

Soweit Schweigepflicht besteht, bedarf der Angestellte für die Aussagen vor Gericht der Genehmigung des Arbeitgebers (§ 376 ZPO, § 46 Abs. 2 ArbGG, § 54 StPO).

8. Zu § 11

a) Die für die Beamten des Landes derzeit geltenden Bestimmungen sind die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) vom 21. Juni 1950 (GVBl. S. 110) in der Fassung der Verordnung vom 14. April 1953 (GVBl. Seite 112) und die dazu ergangenen Anordnungen.

b) Auf die Beachtung des § 37 Abs. 1 und des § 47 Abs. 8 weise ich hin.

9. Zu § 12

Während sich Abs. 1 sowohl auf die Versetzung als auch auf die Abordnung bezieht, ist Abs. 2 auf die Fälle der Versetzung beschränkt. Arbeitgeber ist das Land, nicht die einzelne Verwaltung oder der einzelne Betrieb.

10. Zu § 13

a) Zu den vollständigen Personalakten gehören auch Bei-, Hilfs und Nebenakten, nicht aber Prozeß- und Prüfungsakten.

b) Die Einsicht in die Personalakten darf einem von dem Angestellten schriftlich bevollmächtigten Personalratsmitglied nicht verwehrt werden.

11. Zu § 14

Die für die Beamten des Landes geltenden Vorschriften sind Art. 34 GG, § 839 BGB, § 19 HBG.

12. Zu § 15

a) Gesetzliche Vorschriften im Sinne des Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere die Vorschriften der AZO, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

b) Die Arbeitsbereitschaft im Sinne des Abs. 2 deckt sich mit dem von der Rechtsprechung zu § 7 Abs. 2 AZO entwickelten Begriff der Arbeitsbereitschaft.

c) Der Bereitschaftsdienst ist tariflich nur in den Sonderregelungen 2 a, 2 b, 2 c, 2 e I, 2 e II, 2 e III und 2 n geregelt. Eine Vereinbarung über den Bereitschaftsdienst mit anderen Angestellten verstößt jedoch nicht gegen den BAT. Sie ist aber gemäß § 4 Abs. 2 nur wirksam, wenn sie als Nebenabrede zum Arbeitsvertrag schriftlich vereinbart ist.
Ich bin damit einverstanden, daß der Bereitschaftsdienst in solchen Fällen in demselben Umfange als Arbeitszeit bewertet wird, wie er im Rahmen des Abschnitts B Nr. 6 Abs. 4 der SR 2 a durch Freizeit abgegolten werden kann.

d) Die Rufbereitschaft ist tariflich nur in den Sonderregelungen 2 c, 2 e I, 2 e II, 2 e III, 2 t und 2 u geregelt. Eine Vereinbarung über die Rufbereitschaft mit anderen Angestellten verstößt jedoch nicht gegen den BAT. Sie ist aber gemäß § 4 Abs. 2 nur wirksam, wenn sie als Nebenabrede zum Arbeitsvertrag schriftlich vereinbart ist.
Ich bin damit einverstanden, daß jeder einzelne Fall der Rufbereitschaft mit $^1/_{105}$ der monatlichen Vergütung (§ 26) ohne Kinderzuschlag abgegolten wird.
Die Wochenendrufbereitschaft, d. h. die Zeit vom Dienstende am Freitag oder Samstag bis zum Dienstbeginn am Montag, sowie die Rufbereitschaft an Wochenfeiertagen, d. h. die Zeit vom Dienstende vor dem Wochenfeiertag bis zum Dienstbeginn am Tage nach dem Wochenfeiertag gelten als zwei bzw. als drei Rufbereitschaften.
Die Dauer der während der Rufbereitschaft anfallenden Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit ist Arbeitszeit.

e) Die Vorschrift des Abs. 5 hat gemäß § 17 Abs. 1 zur Folge, daß Arbeit an Wochenfeiertagen, die nicht mehr in derselben Woche durch Arbeitsbefreiung ausgeglichen wird, zu Überstunden führt. Bei ihrer Abgeltung ist § 17 Abs. 2 Unterabsatz 3 zu beachten.

f) Arbeitsstellen im Sinne des Abs. 7 können auch gesonderte Betriebsteile, Außenstellen und dergleichen sein.

g) Die bisher in der GDO-Reich Nr. VII Abs. 1 Buchst. a und in § 4 Abs. 1 Buchst. a KrT enthaltene Regelung der Arbeitszeit der dort genannten Angestellten (Röntgenassistentinnen, die in erheblichem Umfang im Röntgen- oder Radiumdienst beschäftigt werden) ist nunmehr in § 72 Nr. 2 geregelt worden. Dabei ist jedoch die tägliche Höchstbegrenzung auf $7^1/_2$ Stunden weggefallen.

13. Zu § 16 Abs. 2

Lassen die Verhältnisse der Verwaltung oder des Betriebes die Beendigung der Arbeitszeit um 12 Uhr nicht zu, so sind die darüber hinaus im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit geleisteten Arbeitsstunden weder Überstunden noch wird hierfür eine besondere Vergütung gewährt.

14. Zu § 17

a) Zu Abs. 1 Unterabs. 3: Ohne Rücksicht auf die Zeit, die über zwei Stunden aufzuwenden ist, wird der Arbeitszeit immer nur eine Stunde hinzugerechnet. Ob diese als Überstunde zu berücksichtigen ist, bestimmt sich nach Unterabsatz 1 Satz 1.

b) Zu Abs. 2 Unterabs. 1: Ich bitte die obersten Dienstbehörden, durch besonderen Erlaß in ihrem Geschäftsbereich alsbald zu bestimmen, wer die schriftliche Anordnung zu treffen hat.

c) Zu Abs. 2 Unterabs. 2: Die Worte „Arbeitstage" in Unterabsatz 1 und „Werktage" in Unterabsatz 2 sind verwendet, um klarzustellen, daß das Abfeiern von Überstunden nur für an Werktagen geleistete Überstunden zulässig ist. Überstunden an Sonntagen, die Arbeitstage sein können, sind immer mit der Überstundenvergütung abzufinden. Die sechs Werktage sind auf einen Kalendermonat bezogen.

15. Zu Abschnitt V

a) In gleicher Weise wie für die Arbeiter (§ 6 MTL) ist durch den BAT der Begriff der Beschäftigungszeit eingeführt worden. Die Beschäftigungszeit umfaßt im wesentlichen nur Zeiten der Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber bzw. seinen Rechtsvorgängern, während die Dienstzeit auch andere Zeiten der Beschäftigung, insbesondere im öffentlichen Dienst, erfaßt. Diese Neuregelung wirkt sich dahin aus, daß die Kündigungsfristen (§ 53 Abs. 2) und die Unkündbarkeit (§ 53 Abs. 3) nicht mehr an die Dienstzeit, sondern an die Beschäftigungszeit geknüpft sind. Auf die in § 71 Nr. 1 für die beim Inkrafttreten des BAT in ungekündigter Stellung beschäftigten Angestellten getroffene Besitzstandsregelung weise ich hin.

b) Für die bei Inkrafttreten des BAT im Arbeitsverhältnis stehenden Angestellten sind die Beschäftigungszeit nach § 19 und die Dienstzeit nach § 20 alsbald neu zu berechnen. Auch für diese Angestellten ist die Ausschlußfrist des § 21 durch besondere Aufforderung in Lauf zu setzen. Sie ist aktenkundig zu machen. Soweit ausreichende Unterlagen bereits vorhanden sind, bedarf es keines erneuten Nachweises. Es ist Sache des Angestellten innerhalb der Ausschlußfrist zu prüfen, ob die bereits vorhandenen Unterlagen vollzählig sind.

c) Angestellte, die nach Inkrafttreten des BAT eingestellt werden, sind jeweils bei der Einstellung unter Hinweis auf die Ausschlußfrist des § 21 aufzufordern, ihre anrechnungsfähigen Beschäftigungszeiten und Dienstzeiten nachzuweisen. Die Aufforderung ist aktenkundig zu machen.

d) Auf Grund gesetzlicher Vorschriften sind als Beschäftigungszeit und als Dienstzeit zu berücksichtigen:

1. Die Zeit während das Arbeitsverhältnis wegen der Teilnahme an einer Eignungsübung ruht. Vgl. hierzu § 8 Satz 2 der Verordnung zum Eignungsübungsgesetz vom 15. Februar 1956 (BGBl. I S. 71).
2. Die Zeit während das Arbeitsverhältnis wegen Ableistung des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung ruht. Vgl. hierzu § 6 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 293).
3. Die unter 2. genannte Zeit bei der Einstellung eines Angestellten im Anschluß an den Grundwehrdienst oder an eine Wehrübung, nachdem er sechs Monate der Verwaltung oder dem Betrieb angehört hat. Vgl. hierzu § 11 Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes. Nach dieser Vorschrift ist auch zu berücksichtigen die Zeit der auf Grund des Soldatenversorgungsgesetzes infolge einer Wehrdienstschädigung gewährten Berufsumschulung oder Berufsfortbildung.

e) Eine Abschrift der Berechnung der Beschäftigungszeit und der Dienstzeit ist dem Angestellten auszuhändigen. Ein Musterformblatt ist als Anlage 2 beigefügt.

16. Zu § 19

Bei der Berechnung der Beschäftigungszeit der bei Inkrafttreten des BAT in ungekündigter Stellung beschäftigten Angestellten ist die Übergangsregelung des § 72 Nr. 3 zu beachten.

17. Zu § 20

a) Als Dienstzeit ist nach § 20 Abs. 1 neben anderen Zeiten auch die Beschäftigungszeit nach § 19 anzurechnen. Bei den bei Inkrafttreten des BAT in ungekündigter Stellung beschäftigten Angestellten ist hierbei nur die Beschäftigungszeit ohne die in der Übergangsregelung des § 72 Nr. 3 vorgesehene Hinzurechnung des halben Unterschiedes zwischen der bisherigen Dienstzeit (§ 7 ATO) und der neu berechneten Beschäftigungszeit zu berücksichtigen. Vgl. § 72 Nr. 3 Satz 2.

b) Für die Begriffe „volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler" in Abs. 2 Unterabsatz 2 sind die Vorschriften der §§ 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 14. August 1957 (BGBl. I S. 1215) maßgebend.

c) Abs. 4 ermöglicht es, Dienstzeiten im deutschen öffentlichen Dienst der sowjetischen Besatzungszone (SBZ) anzurechnen. Es können nur Dienstzeiten bei solchen Verwaltungen und Betrieben angerechnet werden, die nach Art und Aufgabe mit den in § 20 Abs. 2 genannten Verwaltungen und Betrieben im Bereich der Bundesrepublik vergleichbar sind.

§ 20 Abs. 3 ist auch in diesen Fällen zu beachten.

Ob von der Anrechnungsmöglichkeit des Abs. 4 Gebrauch gemacht wird, entscheiden ausschließlich die obersten Dienstbehörden.

d) Der öffentliche Dienst hat in der SBZ nach dem Zusammenbruch einen erheblichen Strukturwandel erfahren. Es kann daher nicht von Bedeutung sein, ob eine Tätigkeit nach dem verfassungsrechtlichen Aufbau der sogenannten DDR als öffentlicher Dienst anzusehen ist. Das muß vielmehr nach den gleichen Grundsätzen beurteilt werden, die hierfür im Bereich der Bundesrepublik maßgebend sind. Entscheidend ist also, ob es sich um eine Tätigkeit bei Verwaltungen und Betrieben handelt, die den in § 20 Abs. 2 genannten Verwaltungen und Betrieben im Gebiet der Bundesrepublik vergleichbar sind. Zeiten einer Tätigkeit, die aufs engste mit der kommunistischen Gewaltordnung verbunden sind und die rechtsstaatlicher und freiheitlicher demokratischer Grundordnung widersprechen, sind nicht anzurechnen.

Öffentlicher Dienst ist danach z. B. der Dienst bei folgenden Einrichtungen:

Deutsche Wirtschaftskommission (DWK) und deren Vorstufen auf Zonenebene,

Deutsche Länderministerien und die diesen nachgeordneten Behörden und Sonderverwaltungen,

ehemalige Bezirksregierungen, Oberlandratsämter und Landratsämter,

oberste Dienststellen der sogen. DDR,
Verwaltungen der heutigen Bezirke, Kreise und Gemeinden,

Körperschaften des öffentlichen Rechts,

Verwaltungen der Reichsbahn und der Post,

Deutsche Notenbank und Deutsche Investitionsbank.

Als öffentliche Betriebe gelten nach den vorgenannten Grundsätzen insbesondere nicht

die volkseigenen Betriebe (VEB) und ihre Verwaltungen (VVEB),

die staatliche Handelsorganisation (HO),
die deutschen Handelszentralen (DHZ),
die kommunalen Wirtschaftsverbände
und ähnliche Einrichtungen.

Grundsätzlich kann auch der Dienst bei der Volkspolizei nicht als öffentliche Dienstzeit angerechnet werden, soweit es sich nicht nachweisbar um reinen Polizeidienst handelt. Dienstzeiten beim Staatssicherheitsdienst und seinen Vorstufen sind nicht zu berücksichtigen.

e) Im Hinblick auf Abs. 3 dürfen Zeiten nach Abs. 4 nicht angerechnet werden, wenn der Angestellte das Arbeitsverhältnis gekündigt oder vorzeitig aufgelöst hat oder wenn es aus einem von ihm verschuldeten Grunde beendet worden ist. Der Angestellte hat einen entsprechenden Nachweis zu führen. Eines solchen Nachweises bedarf es nicht bei Flüchtlingen, die als Sowjetzonenflüchtlinge im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 14. August 1957 (BGBl. I S. 1215) anerkannt worden sind und die nach dem Notaufnahmegesetz ihren Aufenthalt befugt in der Bundesrepublik genommen haben.

18. Zu § 23

§ 23 regelt folgende Tatbestände:

Im Abs. 1 ist der Fall behandelt, daß sich im Laufe der Zeit das Arbeitsgebiet des Angestellten ändert.

Abs. 2 Buchst. a regelt den Fall, daß dem Angestellten ein neues Arbeitsgebiet zugeteilt wird.

Abs. 2 Buchst. b bezieht sich auf Änderungen, die in der Person des Angestellten eingetreten sind, z. B. durch Ablauf bestimmter Fristen, durch Erwerb der staatlichen Anerkennung usw.

19. Zu § 24

a) Ob die Regelung des Abs. 1 oder die des Abs. 2 in Betracht kommt, entscheidet sich nach dem Anlaß für die Übertragung der überwiegend auszuübenden höherwertigen Tätigkeit. Ist der Anlaß die Vertretung eines erkrankten oder beurlaubten Angestellten, so ist stets nach Abs. 2 zu verfahren.

b) Durch die Gewährung der Zulage ändern sich die allgemeinen Arbeitsbedingungen der Angestellten nicht, z. B. die Zuteilung zu den Reisekostenstufen usw.

c) Die persönliche Zulage fällt weg, wenn die höherwertige Tätigkeit endet. Einer Änderungskündigung bedarf es nicht. Endet die höherwertige Tätigkeit nicht mit dem letzten Arbeitstag des Monats, so entfällt die persönliche Zulage bereits mit dem Ende des Vormonats, da die höherwertige Tätigkeit keinen vollen Kalendermonat ausgeübt worden ist. Um Überzahlungen zu vermeiden, ist die persönliche Zulage stets erst mit den Bezügen für den nächsten Monat zu zahlen.

20. Zu § 27

a) Nach § 27 kommt für alle Angestellten ohne Rücksicht auf den Einstellungstag als Zeitpunkt, in dem sich ihre Grundvergütung um den Steigerungsbetrag ihrer Vergütungsgruppe erhöht, nur noch der Beginn des Monats in Betracht, in dem sie ein mit gerader Zahl bezeichnetes Lebensjahr vollenden.

b) Wegen der Umstellung der bisher anderen Steigerungstermine auf das neue Recht verweise ich auf § 72 Nr. 5. Die Vorschrift gilt auch für die Fälle, in denen sich die Grundvergütung nach Maßgabe der ADO Nr. 9 zu § 5 TOA nicht mit dem Lebensalter steigerte.
Als ein Fall des § 5 Abs. 4 ist es auch anzusehen, wenn ein Angestellter bei einer Höhergruppierung nach der ADO Nr. 6 zu § 5 TOA als Neueingestellter behandelt worden ist.

Beispiele

1. Zu § 72 Nr. 5 Buchst. a: Angestellter A, geb. 18. Mai 1935, vollendet am 1. Mai 1961 das 26. Lebensjahr (§ 27 Absatz 7). Eingestellt am 1. Oktober 1959 mit der Anfangsgrundvergütung der Verg.-Gruppe VIII, die nach § 5 Abs. 4 TOA erstmalig am 1. Oktober 1961 zu steigern war. Er erhält den ersten Steigerungsbetrag bereits am 1. Mai 1961 und steigt wieder am 1. Mai 1963 usw.

2. Zu § 72 Nr. 5 Buchst. b: Angestellter B, geb. 17. Oktober 1934, hat am 1. Oktober 1960 das 26. Lebensjahr vollendet (§ 27 Abs. 7). Eingestellt am 1. Juli 1960 mit der Anfangsgrundvergütung der Verg.-Gruppe VIII, die nach § 5 Abs. 4 TOA erstmalig am 1. Juli 1962 zu steigern war. Er erhält den ersten Steigerungsbetrag bereits am 1. April 1961, den nächsten am 1. Oktober 1962 und weiterhin nach je zwei Jahren.

c) Die Vorschrift des Abs. 5 führt vorwiegend solange zu Härten, bis die in Frage kommenden Körperschaften usw. den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden, da in diesem Falle die Grundvergütung immer nach Abs. 3 festgesetzt werden müßte, obwohl das Recht bisher übereingestimmt hat und zu erwarten ist, daß das Recht künftig wieder übereinstimmen wird. Zur Vermeidung dieser Härten bin ich damit einverstanden, daß bereits jetzt in solchen Fällen nach Abs. 5 verfahren wird, wenn davon ausgegangen werden kann, daß die Körperschaften usw. in absehbarer Zeit den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden werden. Das gleiche gilt für Angestellte, die vor Inkrafttreten des BAT aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grunde aus einer Verwaltung oder aus einem Betrieb ausgeschieden sind, der von der TOA erfaßt war.

Soweit Zweifel bestehen, ob die in Frage kommenden Körperschaften usw. künftig den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden werden, bitte ich meine Entscheidung einzuholen.

d) Gegenüber dem bisherigen Recht wird der Steigerungstermin nicht um die Zeit der Nichtbeschäftigung hinausgerückt, sondern es entfallen die Steigerungstermine, die in diese Zeit der Nichtbeschäftigung gefallen wären (Abs. 5 Unterabs. 3).

e) Die Vorschriften des § 27 Abs. 4 und 5 gelten nur für Herabgruppierungen, Höhergruppierungen und Neueinstellungen, die nach Inkrafttreten des BAT vorgenommen werden.

21. Zu § 29

Im Bereich der staatlichen Verwaltungen und Betriebe sind sinngemäß anzuwenden:

a) Die Vorschriften der §§ 12 bis 17 des HBesG vom 21. Dezember 1957 (GVBl. S. 177) in der jeweils geltenden Fassung,

b) die bereits erlassenen und noch zu erlassenden Verwaltungsvorschriften,

c) alle für das Gebiet des Ortszuschlages sonst noch ergangenen und ergehenden Anordnungen.

22. Zu § 31

a) Zu Abs. 1

Im Bereich der staatlichen Verwaltungen und Betriebe sind sinngemäß anzuwenden:

1. Die Vorschriften der §§ 18 bis 20 des HBesG vom 21. Dezember 1957 (GVBl. S. 177) in der jeweils geltenden Fassung,
2. die bereits erlassenen und noch zu erlassenden Verwaltungsvorschriften,
3. alle für das Gebiet des Kinderzuschlages und sonst noch ergangenen und ergehenden Anordnungen.

b) Zu Abs. 2: Auf die in Abs. 2 gegenüber dem bisherigen Recht enthaltenen Verbesserungen weise ich hin.

c) Zu Abs. 3: Die in Abs. 3 mit Rücksicht auf die Eigenart des Angestelltenverhältnisses aufgenommenen Vorschriften über das Zusammentreffen von Ansprüchen von Vollbeschäftigten mit den Ansprüchen von Teilbeschäftigten sind gegenüber dem bisherigen Recht nicht geändert worden. Der Satz 2 in Buchst. c) stellt darauf ab, daß in einzelnen Ländern auch teilbeschäftigte Beamte vorhanden sind. Das ist in Hessen nicht der Fall.

d) Zu Abs 4: Nach Abs. 4 wird der Anspruch auf Kinderzuschlag für Zeiträume ausgeschlossen, für die den Angestellten Kindergeld nach den Kindergeldgesetzen zusteht. Die Angestellten haben einen Anspruch auf Kindergeld für das der Reihenfolge der Geburt nach dritte und jedes weitere Kind im Sinne des Kindergeldgesetzes, wenn ihre Beschäftigung im jeweiligen Monat drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht erreicht. Siehe hierzu § 3 Abs. 2 Nr. 2 KGG in der Fassung des § 10 Nr. 3 KGEG. Dabei ist zu beachten, daß ein Anspruch auf Kindergeld auch dann gegeben ist, wenn drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit deshalb nicht erreicht wird, weil der Angestellte erst im Laufe des Kalendermonats in den öffentlichen Dienst eingestellt worden oder aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist. In diesen Fällen ist daher für diese Monate kein Kinderzuschlag für dritte und weitere Kinder im Sinne des Kindergeldgesetzes zu zahlen.

23. Zu § 33

a) Zu Abs. 1: Die Zulagen unter Buchst. a) und b) sind unter den gleichen Umständen und Voraussetzungen und in der gleichen Höhe wie an Beamte zu zahlen.

b) Zu Abs. 2: Bis zu einer von mir noch zu treffenden Neuregelung sind die Baustellenzulagen zunächst in der bisherigen Höhe weiterzuzahlen.

c) Zu Abs. 4: Die Art der Verpflegungsmittel, aus denen sich die Zusatzverpflegung zusammensetzt, ändert sich durch das Inkrafttreten des BAT nicht. Die Menge dieser Verpflegungsmittel bestimmt sich nach den bei Inkrafttreten des BAT gegebenen Preisverhältnissen. Spätere Änderungen der Preise sind hierauf ohne Einfluß.

d) Zu Abs. 5: Bis zu der in Abs. 6 vorgesehenen tarifvertraglichen Vereinbarung ist die Nachtdienstentschädigung in der durch meinen Erlaß vom 1. April 1957 (StAnz. Seite 367) bestimmten Höhe zu zahlen.

e) Zu Abs. 8: Andere als die in § 33 vorgesehenen Zulagen dürfen nicht gezahlt werden. Soweit Angestellte z. Z. weitere Zulagen erhalten, bitte ich unter Angabe der Höhe und der Art der Zulage sowie des Erlasses, durch den sie seinerzeit genehmigt worden sind, unverzüglich meine Entscheidung über ihre Weiterzahlung einzuholen.

24. Zu § 34

Nichtvollbeschäftigt sind die Angestellten, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit geringer ist als die für die betreffende Angestelltengruppe festgelegte regelmäßige Arbeitszeit.

25. zu § 36

Zu der in Abs. 5 enthaltenen Vorschrift über die Zahlung der Urlaubsvergütung verweise ich auf § 5 Abs. 3 des Urlaubsgesetzes. Danach ist die Urlaubsvergütung vor Antritt des Urlaubs auszuzahlen.

26. Zu § 37

a) Zu Abs. 2: Nach bisherigem Recht sind die Krankenbezüge „bis zur Dauer" der in § 12 Abs. 1 TOA genannten Zeiten gewährt worden. Nach § 37 Abs. 2 BAT werden Krankenbezüge „bis zum Ende" der dort aufgeführten Zeiten der Arbeitsunfähigkeit gewährt. Unterbrechungen der Zahlungen (z. B. durch Sonderurlaub nach § 50 Absatz 1, durch Zahlung von Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz) verlängern die Fristen nicht.

b) Zu Abs. 3: Zu den Zulagen, die in Monatsbeiträgen festgelegt sind, gehören auch die arbeitsvertraglich vereinbarten monatlichen Pauschalbeträge.
Den Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, stehen die Überstundenpauschvergütungen (§ 35 Abs. 3) gleich.

c) Für die bei Inkrafttreten des BAT im Arbeitsverhältnis stehenden Angestellten verweise ich auf

1. die Besitzstandswahrung in § 71 Nr. 2.
Danach erhält der Angestellte, der nach den bisherigen Bestimmungen Anspruch auf die Zahlung von Krankenbezügen für eine längere Dauer als nach § 37 Abs. 2 BAT hat, diesen Anspruch solange, bis sich nach der vorgenannten Vorschrift ein Anspruch für eine längere Dauer ergibt.
2. die Übergangsregelung des § 72 Nr. 7.
Zur Verdeutlichung dieser Vorschrift gebe ich nachstehendes Beispiel:

Ein Angestellter mit mindestens zehnjähriger Dienstzeit ist ab Dienstag, den 29. November 1960, wegen einer Erkrankung arbeitsunfähig, die auch noch über den 1. April 1961 hinaus andauert. Nach § 12 Abs. 1 TOA standen ihm Krankenbezüge für 16 Wochen, d. h. bis einschließlich Montag, den 20. März 1961, zu. Da diesem Angestellten nach § 37 Abs. 2 BAT Krankenbezüge bis zum Ende der 26. Woche zustehen, lebt der Anspruch mit Inkrafttreten des BAT in der Weise wieder auf, daß ihm noch bis Montag, den 29. Mai 1961, Krankenbezüge zu zahlen sind. Hiernach wird die Zeit vom 21. bis zum 31. März 1961 in die Frist von 26 Wochen eingerechnet, obwohl ihm für diese Zeit Krankenbezüge nicht zustanden.

Sind nicht nur die Fristen nach § 12 Abs. 1 TOA, sondern auch die Fristen nach § 37 Abs. 2 BAT schon vor dem 1. April 1961 abgelaufen, stehen den Angestellten wegen derselben Erkrankung Krankenbezüge nicht mehr zu.

27. Zu § 39

Die durch Erlaß des Ministerpräsidenten vom 16. Juli 1955 (StAnz. S. 790) in der Fassung des Erlasses vom 25. Juni 1958 (StAnz. S. 794) für die Ehrung von Dienstjubilaren im öffentlichen Dienst getroffene Regelung ist weiterhin anzuwenden. Da eine Dienstzeit von 25 Jahren nach der Erlaßregelung im allgemeinen früher vollendet sein wird, als nach § 20 BAT und die Jubiläumszuwendung in beiden Fällen 200,— DM beträgt, bedarf es einer Ehrung nach § 39 Absatz 1 nicht mehr.

Hinsichtlich der Vollendung einer Dienstzeit von 40 Jahren ist der gleiche Sachverhalt gegeben. Die Jubiläumszuwendungen unterscheiden sich jedoch zugunsten der tariflich festgesetzten um 50,— DM. Aus Vereinfachungsgründen erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Jubiläumszuwendung von 350,— DM bereits bei Vollendung einer nach Maßgabe der vorgenannten Erlaßregelung ermittelten 40jährigen Dienstzeit gezahlt wird.

28. Zu § 40

Die für das Land geltenden Bestimmungen sind die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (HBeiVO) vom 22. September

1959 (GVBl. S. 51) in der Fassung vom 2. November 1960 (GVBl. S. 215) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst sonstigen Anordnungen.

29. Zu § 44

Durch die völlige Gleichstellung der Angestellten mit den Beamten ist eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Recht eingetreten. Da eine besondere Übergangsregelung nicht vereinbart worden ist, ist bei der Abrechnung bei Umzügen wie folgt zu verfahren:

Umzüge, die bis zum 31. März 1961 beendet worden sind, werden nach altem Recht, Umzüge, die später beendet worden sind, nach dem neuen Recht abgerechnet.

30. Zu § 45

Wegen der Auswirkung einer rückwirkenden Höhergruppierung auf die Zugehörigkeit zu den Reisekosten- bzw. Umzugskostenstufen verweise ich auf meinen Erlaß vom 29. November 1957 (StAnz. S. 1272).

31. Zu Abschnitt XI

a) Bis zum Außerkrafttreten des HBG in der Fassung vom 11. November 1954 (GVBl. S. 239) werden die Angestellten noch von diesem Gesetz erfaßt. Zumindest bis zu diesem Zeitpunkt gilt daher auch für sie die auf Grund der §§ 22 und 106 HBG erlassene Urlaubsverordnung für die Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen vom 26. Februar 1949 (GVBl. S. 23) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 21. Mai 1952 (GVBl. S. 117), vom 10. Februar 1958 (GVBl. S. 27) und vom 1. Oktober 1958 (GVBl. S. 149).

Nach § 1 Abs. 2 der Verordnung bleiben günstigere Urlaubsbestimmungen unberührt, soweit sie in einem Tarifvertrag getroffen werden und nicht gegen zwingende Vorschriften des Urlaubsgesetzes verstoßen. Der Abschnitt XI des BAT enthält zahlreiche günstigere Vorschriften. Soweit einzelne Vorschriften der Urlaubsverordnung auch weiterhin anzuwenden sind, ist das nachfolgend jeweils besonders angegeben.

b) Bei der Urlaubsgewährung sind im übrigen folgende gesetzliche Vorschriften zu beachten:

1. §§ 1 und 2 der Verordnung zum Eignungsübungsgesetz vom 15. Februar 1956 (BGBl. I S. 71),
2. § 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 293),
3. das Gesetz über Sonderurlaub für Jugendleiter vom 28. März 1951 (GVBl. S. 15).

Die im Jugendarbeitsschutzgesetz für Jugendliche vorgesehene Urlaubsvorschriften sind bei der tarifvertraglichen Regelung berücksichtigt worden.

c) Für die Urlaubsgewährung an Verfolgte bleibt § 3 Abs. 2 Urlaubsverordnung zu beachten.

d) Da der BAT eine diesbezügliche Regelung nicht enthält, bleibt bei Vorliegen der Voraussetzungen auch § 15 Absatz 2 und 3 Urlaubsverordnung anwendbar.

32. Zu § 47

a) Zu Abs. 1: Das Urlaubsjahr umfaßt ohne Rücksicht auf die Lage des Rechnungsjahres nach wie vor die Zeit vom 1. April bis zum 31. März, bei Betrieben das Geschäftsjahr.

b) Zu Abs. 2: Es ist zu beachten, daß Zulagen sowie Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Überstunden im Rahmen des Abs. 2 bei der Berechnung der Urlaubsvergütung zu berücksichtigen sind. Bezüglich der Zulagen gilt auch hier Nr. 26 Buchst. b) dieses Erlasses.

c) Zu Abs. 3: Die vorgesehene Wartezeit von sechs bzw. drei Monaten bei Jugendlichen braucht nach der Einstellung nur einmal zurückgelegt zu werden. Danach kann ein Urlaubsanspruch in den folgenden Urlaubsjahren jeweils bereits zu deren Beginn geltend gemacht werden. Unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Urlaubsverordnung sind auf die Wartezeit unmittelbar vorangegangene Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst anzurechnen.

d) **Zu Abs. 4 und 5:** Nach diesen Vorschriften ist ein nach der Zwölftelung anteilig auf das unmittelbar vorangegangene Beschäftigungsverhältnis entfallender Urlaub, den der Angestellte noch nicht erhalten hat, von dem neuen Arbeitgeber zu gewähren. Dadurch wird sichergestellt, daß der Angestellte bei meheren unmittelbar aneinander anschließenden Beschäftigungsverhältnissen in einem Urlaubsjahr den gleichen Urlaub erhält, wie wenn das Beschäftigungsverhältnis im ganzen Urlaubsjahr nur zu einem Arbeitgeber bestanden hätte. Das gleiche wird durch die Vorschrift des Abs. 5 für den Fall erreicht, daß der Angestellte in einem Beschäftigungsverhältnis bereits mehr Urlaub erhalten hat, als sich nach der Zwölftelung aus der Dauer dieses Beschäftigungsverhältnisses an sich ergibt.

e) Zur Protokollnotiz zu Abs. 2 Satz 2 Buchst. c
Dem in der Protokollnotiz vereinbarten Devisor liegt die 6-Tage-Woche zugrunde. An die Stelle von 1/78 tritt

1. wenn zwei arbeitsfreie Werktage im Monat gewährt werden oder wenn in jeder zweiten Woche ein Werktag arbeitsfrei gelassen wird 1/71,5,
2. wenn die 5-Tage-Woche eingeführt ist 1/65.

33. Zu § 48

a) Zu Abs. 1: An Stelle des Abs. 1 gilt in Hessen Art. III § 1 des Tarifvertrages zu § 71 BAT vom 23. Februar 1961. Danach sind für die Dauer des Erholungsurlaubs die jeweils für die Beamten geltenden Vorschriften maßgebend. Die Dauer des Urlaubs ist daher auch weiterhin ausschließlich vom Lebensalter abhängig. Angestellte und Beamte erhalten somit auch künftig Erholungsurlaub von gleich langer Dauer.

b) Zu Abs. 3: § 14 Abs. 2 Urlaubsverordnung ist durch den vorgesehenen Mindesturlaub überholt.

Tarifliche Vorschriften im Sinne des Buchst. f) sind in dem mit meinem Erlaß vom 15. Februar 1960 (StAnz Seite 278) bekanntgegebenen Tarifvertrag zu § 49 Abs. 1 MTL vom 17. Dezember 1959 enthalten.

c) Zu Abs. 4: Beschäftigungsmonat im Sinne des Abs. 4 ist nicht der Kalendermonat.

Auf Satz 2 weise ich besonders hin. Diese Regelung ist eine solche im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Urlaubsgesetzes vom 29. Mai 1947 (GVBl. S. 33) in der Fassung des Gesetzes vom 26. August 1950 (GVBl. Seite 165). Der Zwölftelung unterliegt auch der Zusatzurlaub nach § 33 des Schwerbeschädigtengesetzes.

Die in § 71 Nr. 3 vorgesehene Besitzstandswahrung hat für die Angestellten der staatlichen Verwaltungen und Betriebe keine Bedeutung, da ihr Urlaub bis zum Inkrafttreten des BAT nicht nach § 11 TOA bemessen worden ist.

d) Zu Abs. 6: Die Vorschriften sind gegenstandslos, da die Dauer des Erholungsurlaubs nicht von der Vergütungsgruppe abhängig ist.

e) Zu Abs. 7: Nach Satz 2 sind Werktage, an denen betriebsüblich oder regelmäßig nicht gearbeitet wird, auf die gesamte Urlaubsdauer anteilig anzurechnen. Die arbeitsfreien Werktage sind daher von vornherein von der gesamten Urlaubsdauer ohne Rücksicht darauf abzusetzen, ob und wieviel arbeitsfreie Werktage tatsächlich in den Urlaub fallen.

Abzusetzen sind:

1. Bei zwei arbeitsfreien Werktagen im Monat oder bei einem arbeitsfreien Werktag in jeder zweiten Woche bei einer Gesamturlaubsdauer

bis zu 11 Tagen	kein Tag,
von 12 bis 23 Tagen	1 Tag,
von 24 bis 35 Tagen	2 Tage,
von mehr als 35 Tagen	3 Tage.

2. bei der 5-Tage-Woche auf je 6 Urlaubstage 1 Tag.

Nach dieser Anrechnung sind als Urlaubstage nur die Werktage zu zählen, an denen dienstplanmäßig gearbeitet wird.

34. Zu § 49

a) Als Zusatzurlaub im Sinne dieser Vorschrift ist auch der sogenannte Winterzusatzurlaub nach § 5 Abs. 3 der Urlaubsverordnung anzusehen. Im übrigen ist § 13 der Urlaubsverordnung sinngemäß anzuwenden.

b) Zusatzurlaub ist auch der nach § 33 des Schwerbeschädigtengesetzes zu gewährende Zusatzurlaub.

35. Zu § 50

Zu Abs. 1:

a) Entgegen dem bisherigen Recht wird ein verordnetes Kur- oder Heilverfahren nicht mehr einer Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung gleichgesetzt. Der Angestellte erhält vielmehr für die Dauer des Verfahrens einen Sonderurlaub bis zur Höchstdauer von sechs Wochen.

b) Ein Kur- oder Heilverfahren ist nur dann verordnet, wenn der Versicherungsträger oder die Versorgungsbehörde die Kur oder das Heilverfahren unter voller Kostenübernahme angeordnet hat und der Angestellte sich einer solchen Anordnung nur unter Gefährdung der sonstigen Leistungen aus der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung entziehen kann.

Zu den Kuraufenthalten gehören nicht Erholungsaufenthalte, zu denen nur Zuschüsse geleistet werden. Das gilt auch für nicht beihilfefähige Nachkuren und etwaige Schonzeiten im Anschluß an einen Kuraufenthalt.

c) Schwerbeschädigten Angestellten wird für Erholungskuren, die die Hauptfürsorgestelle bewilligt, nach dem Beschluß der Landesregierung Sonderurlaub auch weiterhin außertariflich gewährt. Der Zusatzurlaub nach § 33 des Schwerbeschädigtengesetzes ist auf den Sonderurlaub anzurechnen. Der gemeinsame Erlaß des Ministers des Innern und des Direktors des Landespersonalamtes vom 1. April 1960 (StAnz. S. 469) ist zu beachten.

Zu Abs. 2

d) Zeiten eines Sonderurlaubs, die nach Satz 2 nicht als Beschäftigungszeiten gelten, sind auch nicht als Dienstzeit im Sinne des § 20 zu berücksichtigen.

e) Ich bitte die obersten Dienstbehörden, durch besonderen Erlaß in ihrem Geschäftsbereich alsbald zu bestimmen, wer für die Erteilung eines Sonderurlaubs zuständig ist.

f) § 17 Abs. 2 Urlaubsverordnung ist weiterhin anwendbar.

g) Genesungsurlaub: Für die Gewährung von Genesungsurlaub ist § 12 Urlaubsverordnung weiterhin anzuwenden.

36. Zu § 51

Zu den in Abs. 1 unter Buchst. b) und c) aufgeführten Fällen verweise ich auf § 6 Urlaubsgesetz. Danach ist bei einer fristlosen Entlassung oder einem fristlosen Ausscheiden ohne Rücksicht auf die Gründe, die zur Lösung des Arbeitsverhältnisses führen, ein beim Ausscheiden etwa noch vorhandener Urlaubsanspruch abzugelten. Auch für diese Fälle ist die Abfindung nach Abs. 2 zu bemessen.

37. Zu § 52

a) Zu Abs. 1: Zu Nr. 1 letzter Satz werde ich eine Regelung noch durch besonderen Erlaß treffen.

b) Zu Abs. 2: Unter Kindern sind auch Stief- und Pflegekinder zu verstehen.

c) Zu Abs. 3: Als sonstige dringende Fälle sind andere als die in Abs. 1 und 2 genannten Tatbestände anzusehen. Sie können auch dann vorliegen, wenn die besonderen Tatbestände im Zusammenhang mit den in Abs. 1 und 2 geregelten Einzelfällen stehen.

Ich bitte die obersten Dienstbehörden, alsbald durch besonderen Erlaß in ihrem Geschäftsbereich zu bestimmen, wer für die Gewährung der Arbeitsbefreiung zuständig ist.

d) Zu Abs. 4 Unterabs. 1: Bei den Kreisvorständen, den Bezirksvorständen, den Hauptfachabteilungsvorständen und bei dem Hauptvorstand handelt es sich um die Organisation der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, bei den Kreisvorständen, den Landesvorständen, den Bundesberufs- und den Bundesfachgruppenvorständen um die der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft.

Unterabs. 1 ist auf die entsprechenden Organe der Gewerkschaften mit denen Anschlußtarifverträge zum BAT abgeschlossen werden, sinngemäß anzuwenden.

Zu Abs. 4 Unterabs. 2

e) Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen gehört nicht die Teilnahme an vorbereitenden Sitzungen oder an Sitzungen der Großen Tarifkommission. Dagegen gehört die notwendige Reisezeit zur Teilnahme.

f) Für die Vertreter in den Organen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder und der kommunalen Zusatzversorgungseinrichtungen ist die Teilnahme an den Sitzungen der Organe Dienst. Einer Arbeitsbefreiung nach § 52 bedarf es deshalb nicht.

g) Zu Abs. 2 bis 4: Hinsichtlich der Dauer der Arbeitsbefreiung in den in Abs. 2, 3 Unterabs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 1 geregelten Fällen ist § 16 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 der Urlaubsverordnung zu beachten.

38. Zu § 53

Für die bei Inkrafttreten des BAT im Arbeitsverhältnis stehenden Angestellten sind die Besitzstandsregelung in § 71 Nr. 1 und die Übergangsregelung in § 72 Nr. 8 zu beachten.

39. Zu § 56

Die Ausgleichszulage bezieht sich nur auf die Grundvergütung. Alle tariflichen Leistungen, die von der Vergütungsgruppe abhängig sind, werden nach der neuen Vergütungsgruppe bemessen, z. B. Ortszuschlag (§ 29), Überstundenvergütungen (§ 35), Reisekosten (§ 42), Trennungsentschädigung (§ 43). Die Ausgleichszulage bemißt sich ausschließlich nach der Grundvergütung, die der Angestellte in der verlassenen Vergütungsgruppe zuletzt bezogen hat. Sie wird durch tarifliche Steigerungen und sonstige Erhöhungen der Grundvergütung aufgezehrt.

40. Zu § 59

Die Vereinbarung eines Auflösungsvertrages zu einem zurückliegenden Zeitpunkt wird durch § 59 nicht ausgeschlossen.

41. Zu § 60

Zu Abs. 1

a) Dem ausscheidenden Angestellten ist künftig gegen die Abtretung der Rentenansprüche ein Vorschuß auf die Rente zu zahlen, wenn

1. die sachlichen Voraussetzungen für die Erlangung der Rente zweifelsfrei feststehen und der Angestellte den Rentenantrag rechtzeitig gestellt hat,
2. der Rentenversicherungsträger selbst keinen Vorschuß gewährt und
3. dem Angestellten kein Arbeitslosengeld zusteht.

Ob die Voraussetzungen zu 1. und 2. erfüllt sind, ist ggf. durch Rückfrage bei dem zuständigen Versicherungsträger festzustellen. Es wird sich auch empfehlen, dabei die voraussichtliche Rentenhöhe zu erfragen, um die zu zahlenden Vorschüsse richtig bemessen zu können und Überzahlungen zu vermeiden. Die Voraussetzung zu 3. hat der Angestellte durch eine Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes nachzuweisen.

Für die Rentenabtretung ist das als Anlage 3 beigefügte Muster zu verwenden. Die Abtretungserklärung ist dem zuständigen Rentenversicherungsträger unverzüglich zur Sicherung der Ansprüche des Landes einzureichen. Eine beglaubigte Abschrift der Abtretungserklärung wird zweckmäßigerweise zu den Personalakten genommen.

Die Vorschußzahlungen sind erst im Anschluß an die Zahlung eines etwaigen Übergangsgeldes aufzunehmen.

Zu Abs. 2

b) Die Voraussetzungen für eine Weiterbeschäftigung nach Abs. 2 Unterabs. 2 sind z. B. dann gegeben, wenn der Angestellte die Wartezeit für das Altersruhegeld (§ 25 Abs. 1 und 4 AnVG) noch nicht erfüllt hat. Die Weiterbeschäftigung kommt jedoch nicht in Betracht, wenn der Angestellte z. B. die sachlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Rente von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erfüllt.

42. Zu § 62

a) Im Gegensatz zum bisherigen Recht besteht auf das Übergangsgeld nunmehr ein Rechtsanspruch.

b) Im Falle des Ausscheidens einer weiblichen Angestellten wegen bevorstehender Verheiratung (bisher ADO Nr. 4 zu § 17 TOA) wird ein Übergangsgeld nicht mehr gezahlt.

c) Wegen des Begriffes „vollbeschäftigter Angestellter" verweise ich auf Nr. 24.

43. Zu § 63

a) Zu Abs. 2

Im Hinblick auf die Übergangsregelung in § 72 Nr. 10 wird die durch meinen Erlaß vom 26. September 1949

(StAnz. S. 440) getroffene Regelung aufrecht erhalten. Den vorbezeichneten Erlaß hebe ich mit Wirkung vom 1. April 1961 auf. Es ist wie folgt zu verfahren:

Das Arbeitsverhältnis eines Angestellten, der sich am 8. Mai 1945 in ungekündigter Stellung im öffentlichen Dienst befunden und seinen Arbeitsplatz oder sein Amt aus anderen als tarifrechtlichen oder beamtenrechtlichen Gründen verloren hat, gilt nicht als unterbrochen im Sinne des § 63 Abs. 2 und Abs. 3 Unterabs. 2. Die Zeit der Unterbrechung wird nach § 63 Abs. 2 nicht berücksichtigt.

Das gleiche gilt für Angestellte, die im Zuge der Entnazifizierung vorübergehend entlassen waren, und für die auf Grund der ersten Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 7. Juli 1948 (GVBl. S. 86) entlassenen Angestellten.

b) Zu Abs. 5: Ist die Höhe einer zu berücksichtigenden Rente noch nicht bekannt, weil der Rentenbescheid noch nicht erteilt ist, so ist das Übergangsgeld ohne Berücksichtigung dieser Rente nach Maßgabe des § 64 zu zahlen, wenn der Angestellte seinen Rechtsanspruch für den Zeitraum abtritt, für den ihm Übergangsgeld zu gewähren ist. Ist der Angestellte zur Abtretung seiner Rentenansprüche nicht bereit, so können nur Abschläge auf das Übergangsgeld gezahlt werden. Diese sind unter Berücksichtung der zu erwartenden Rentenzahlungen so zu bemessen, daß Überzahlungen vermieden werden.

In beiden Fällen kann die endgültige Festsetzung des Übergangsgeldes im Hinblick auf Nr. 44 Buchst. a) erst nach Vorlage der Rentenbescheide vorgenommen werden.
Ein Muster für die Abtretungserklärung füge ich als Anlage 4 bei. Im übrigen ist Nr. 41 Buchst. a) Unterabs. 2 und 3 dieses Erlasses entsprechend anzuwenden.

44. Zu § 64

a) Zu Abs. 1: Das Übergangsgeld ist gemäß § 3 Ziffer 10 EStG (§ 6 Nr. 8 LStDV, Abschnitt 12 Abs. 9 Ziffer 1 LStR) steuerpflichtig, weil es nicht mehr auf Grund gesetzlicher, sondern auf Grund tariflicher Vorschriften gewährt wird.

Vom Übergangsgeld sind keine Beiträge zur Sozialversicherung und zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu entrichten, da kein Beschäftigungsverhältnis mehr besteht und das Übergangsgeld kein Entgelt im Sinne des § 160 RVO ist.

b) Zu Abs. 3: § 41 Abs. 1 Satz 3 gilt auch hier.

45. Zu § 70

a) Die Ausschlußfristen gelten sowohl für die Ansprüche des Angestellten wie die des Arbeitgebers. Sie gelten auch für Ansprüche, die nach dem bisherigen Recht vor Inkrafttreten des BAT entstanden sind (hierzu Hinweis auf die Übergangsregelungen in § 72 Nr. 11 und Nr. 12).

b) Der Arbeitgeber kann sich auf den Ablauf der Ausschlußfrist des § 70 Abs. 1 nicht berufen, wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 Buchst. a) oder b) zweifelsfrei erfüllt sind und die Dienststelle mit Wissen des Angestellten unverzüglich die Höhergruppierung beantragt hat, die für die Höhergruppierung zuständige Stelle aber erst nach sechs Monaten die Höhergruppierung vornimmt.

c) Zu Abs. 1: Zu den Ansprüchen auf Leistungen, die auf die Zugehörigkeit zu einer höheren Vergütungsgruppe gestützt sind, gehören auch Überstundenvergütungen, Krankenbezüge, Reise- und Umzugskosten, Trennungsentschädigung, Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung und Erholungsurlaub, dies jedoch nur bezüglich des Anspruchsteiles, der sich aus dem Unterschied zwischen den Leistungen auf Grund der bisherigen und der beanspruchten Vergütungsgruppe ergibt, wenn im übrigen der Anspruch befriedigt oder rechtzeitig geltend gemacht worden ist.

d) Zu Abs. 2: Abweichendes ist in § 21 (Nachweis der anrechnungsfähigen Beschäftigungszeit und Dienstzeit), in § 36 Abs. 4 (Nachprüfung der ausgezahlten Bezüge) und in § 47 Abs. 7 Unterabs. 4 (Erholungsurlaub) bestimmt.

46. Zur Anlage 1 b

a) Die Anlage 1 b gilt nur für das Krankenpflegepersonal, das unter die SR 2 a fällt.

Auf die für das Krankenpflegepersonal in den Vergütungsgruppen Kr.c bis Kr.e neu eingeführte Zulage mache ich aufmerksam.

b) Bei Gewährung der Zulagen, die „für die Dauer der Verwendung" (Vergütungsgruppe Kr.d) und „für die Dauer der Tätigkeit" (Vergütungsgruppen Kr.c bis e) bestimmt sind, ist § 36 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

47. Zu SR 2a

a) Zu Nr. 1: Auf die Ausdehnung des Geltungsbereiches durch SR 2 b Nr. 1 letzter Unterabsatz mache ich aufmerksam.

b) Zu Nr. 3 Satz 1: Der Verzicht der Arbeitgeber auf eine tarifvertragliche Verpflichtung der Angestellten, auf seine Anordnung in den von der Anstalt zur Verfügung gestellten Räumen zu wohnen, schließt nicht das Recht aus, in den Arbeitsverträgen als Nebenabrede zu vereinbaren, daß die Angestellten in den von der Anstalt zur Verfügung gestellten Räumen wohnen müssen.

c) Zu Nr. 5: Abs. 5 ist gegenstandslos, da bei Inkrafttreten des BAT keine günstigeren Regelungen bestanden haben.

d) Zu Nr. 6: Die Regelungen des Bereitschaftsdienstes in Abschnitt B entspricht der Regelung des Bereitschaftsdienstes nach dem Tarifvertrag vom 12. Juni 1959 (StAnz. Seite 919 und 1960 S. 1384).
Eine erstmalige Vereinbarung im Sinne des Abschnitts B Nr. 6 Abs. 5 wird in Kürze getroffen werden.

e) Zu Nr. 9: Nr. 9 gilt nur für die Angestellten, deren durchschnittliche Wochenarbeitszeit 48 Stunden beträgt.. Zur Monatsvergütung gehört nicht der Kinderzuschlag.

f) Zu Nr. 10 Abs. 3: Im Hinblick auf die in Nr. 32 Buchstaben e) erläuterte Sachlage ist auch der Devisor 156 entsprechend zu ändern. An die Stelle von $^1/_{156}$ tritt

1. wenn zwei arbeitsfreie Werktage im Monat gewährt werden oder wenn in jeder zweiten Woche ein Werktag arbeitsfrei gelassen wird 1/143,
2. wenn die 5-Tage-Woche eingeführt ist 1/130.

g) Zu Nr. 12: Auch für die Dauer des Erholungsurlaubs des Krankenpflegepersonals gilt Art. III § 1 des Tarifvertrages zu § 71 BAT vom 23. Februar 1961.
Nr. 33 Buchst. e) ist sinngemäß anzuwenden.

h) Zu Nr. 13

aa) Zu Abs. 1: Ich mache darauf aufmerksam, daß nach Unterabs. 2 der Wert der Verpflegung mit dem nach § 160 Abs. 2 RVO festgestellten Sachbezugswert anzurechnen ist. Die vom 1. Januar 1961 an maßgebenden Sachbezugswerte sind im Staatsanzeiger 1960 auf Seite 1548 veröffentlicht. Damit werden Angestellte und Arbeiter in den von Nr. 1 SR 2 a erfaßten Einrichtungen unmehr gleich behandelt.

bb) Zu Abs. 2: Eine bezirkliche Vereinbarung werde ich noch abschließen. Bis dahin ist wie bisher zu verfahren.

i) Zu Nr. 14: Es ist zu beachten, daß ein Besitzstand nur für die Angestellten vorgesehen ist, die spätestens am 31. März 1961 das vierzigste Lebensjahr vollendet haben.

j) Zu Nr. 15: Den Tarifvertrag vom 1. Juli 1960 habe ich mit Erlaß vom 20. Oktober 1960 (StAnz. S. 1332) bekanntgegeben.

48. Zu SR 2 b

a) Zu Nr. 3: Hinweis auf Nr. 47 Buchst. b).

b) Zu Nr. 4: Abs. 5 ist gegenstandslos, da bei Inkrafttreten des BAT keine günstigeren Regelungen bestanden haben.

c) Zu Nr. 7: Zu Abs. 2 verweise ich auf Nr. 47 Buchst. f).

49. Zu SR 2 c

a) Zu Nr. 3: Hinweis auf Nr. 47 Buchst. b).

b) Zu Nr. 5: Hinweis auf Nr. 8 Buchst. a).

c) Zu Nr. 10: Zu Abs. 2 verweise ich auf Nr. 47 Buchst. f).

d) Zu Nr. 12: Bei den in dieser SR bezeichneten Zeugnissen handelt es sich nur um Zeugnisse im Sinne des § 61. Zeugnisse, die ausschließlich die ärztliche Qualifikation betreffen, können nach wie vor vom Chefarzt bzw. dem leitenden Arzt allein ausgestellt werden.

e) Zu Nr. 14: Die in Satz 1 genannte „geltende regelmäßige Arbeitszeit" ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 60 Stunden.

50. Zu SR 2 k Nr. 6

a) Zu Abs. 1: Die nach Satz 2 erforderliche bezirkliche Vereinbarung wird in Kürze getroffen werden.

b) Zu Abs. 3: Die Fassung des Buchst. c) geht davon aus, daß Sonn- und Feiertagsarbeit, die die in Buchst. b) festgelegte Grenze überschreitet, als Überstundenarbeit nach Nr. 5 Abs. 2 SR 2 k zu vergüten ist. Das Gleiche gilt für Nachtarbeit.

51. Zu SR 2 l

a) Zu Nr. 1: Angestellte an verwaltungseigenen und betriebseigenen Fachschulen, deren Besuch ausschließlich oder überwiegend den Angehörigen der Verwaltung oder des Betriebes vorbehalten ist, und Lehrkräfte an Volkshochschulen fallen nicht unter die Sonderregelungen.

b) Zu Nr. 5: Zu den für die entsprechenden Beamten anzuwendenden Bestimmungen gehören auch die über die Übertragung des Urlaubs auf das nächste Urlaubsjahr.

52. Zu SR 2 n Nr. 3

a) Zu Abschn. A: Bereitschaftsdienst darf nur für die Zeiten vom Beginn des Nachtverschlusses der Gefangenen bis zum Arbeitsbeginn des nächsten Tages angeordnet werden.

b) Zu Abschn. B: Die in Abschn. I Nr. 2 Buchst. g) dieses Erlasses aufgeführte tarifvertragliche Vereinbarung ist weiterhin anzuwenden.

53. Zu SR 2 y

a) Zu Nr. 1: Die Vorschriften dürfen nicht zur mißbräuchlichen Vereinbarung kurzfristiger Kettenarbeitsverträge angewendet werden.

Bestehende Zeitverträge werden bezüglich ihrer Dauer durch das Inkrafttreten des BAT nicht berührt.

b) Zur Protokollnotiz Nr. 5 zu Nr. 1: Der Abschluß von Zeitverträgen, Verträgen für Aufgaben von beschränkter Dauer und Aushilfsverträgen ist auch für die Flüchtlingslager bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nicht ausgeschlossen.

c) Zu Nr. 7: Ist in einem befristeten Arbeitsvertrag eine Kündigungsmöglichkeit vorgesehen, so gelten die Kündigungsfristen der Nr. 7 Abs. 3, wenn sie günstiger sind. Ist in einem befristeten Arbeitsvertrag, der beim Inkrafttreten des BAT bereits fünf Jahre bestanden hat, eine Kündigungsmöglichkeit vorgesehen, soll nach einer Zusage der Arbeitgeber in den Tarifverhandlungen bei einer etwaigen Kündigung nicht mit den Fristen der Nr. 7 Absatz 3 sondern — soweit dies günstiger ist — mit den Fristen des § 53 Abs. 2 gekündigt werden. Ich bitte, hiernach zu verfahren.

Wiesbaden, 21. 4. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2100 A — 20 — I 4 a
StAnz. 18/1961 S. 498

Anlage 1

Anstellungsvertrag

gemäß § 4 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen.

Zwischen dem Lande Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch .....

und

Herrn/Frau/Fräulein .....
geboren am ..... in .....
wohnhaft in ..... wird folgender

Anstellungsvertrag

abgeschlossen:

§ 1

Herr/Frau/Fräulein ..... wird
mit Wirkung vom ..... auf unbestimmte Zeit
für die Zeit vom ..... bis .....[1])
mit Wirkung vom ..... für folgende Aufgabe von
begrenzter Dauer: .....
bis zum(r) .....[2])
als Angestellter/Zeitangestellter/Angestellter für Aufgaben von begrenzte Dauer/Aushilfsangestellter *) bei .....
unter Eingruppierung in die Vergütungsgruppe .....
(i B.: ..... BAT) eingestellt.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Gesetz über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen vom 12. November 1946 in der Fassung vom 11. November 1954 und den dazu ergangenen Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen sowie nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 und den diesem ergänzenden oder ändernden Tarifverträgen.

§ 3

Die Probezeit beträgt ..... (i. B.:) Monate.

§ 4

Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt
(i. B.: .....) Stunden wöchentlich.[3])

§ 5

(Nebenabreden)

. . . . . .

. . . . . , den 19

Anstellungsbehörde Angestellte(r)

[1]) Auszufüllen bei Arbeitsverhältnissen für eine kalendermäßig befristete Zeit.
[2]) Auszufüllen bei Arbeitsverhältnissen für eine genau zu bezeichnende Aufgabe von begrenzter Dauer unter Bezeichnung des Zwecks, mit dessen Erreichung, oder des Ereignisses, mit dessen Eintritt das Arbeitsverhältnis endet.
[3]) Auszufüllen nur für nicht voll beschäftigte Angestellte.
*) Nichtzutreffendes zu streichen.

Anlage 2
196

(Dienststelle) (Ort und Datum)

Berechnung der Beschäftigungszeit und der Dienstzeit

für den/die Angestellte(n) .....
geboren am ..... Einstellungstag .....

Berechnungsstichtag: 1. April 1961*) / Einstellungstag*)

I. Beschäftigungszeit (§ 19 BAT)

Der/Die Angestellte war beschäftigt bei:	Jahre	Tage
1. ..... als teil-/vollbeschäftigte(r) Angestellte(r)/Arbeiter/Beamter*) vom ..... bis ..... Grund des Ausscheidens:		
2. ..... als teil-/vollbeschäftigte(r) Angestellte(r)/Arbeiter/Beamter*) vom ..... bis ..... Grund des Ausscheidens:		
3. ..... als teil-/vollbeschäftigte(r) Angestellte(r)/Arbeiter/Beamter*) vom ..... bis ..... Grund des Ausscheidens:		
4. ..... als teil-/vollbeschäftigte(r) Angestellte(r)/Arbeiter/Beamter*) vom ..... bis ..... Grund des Ausscheidens:		
5. ..... als teil-/vollbeschäftigte(r) Angestellte(r)/Arbeiter/Beamter*) vom ..... bis ..... Grund des Ausscheidens:		
Zusammen:		
Summe 1 (umgerechnet):		
Hinzurechnung nach § 72 Nr. 3 BAT	Jahre	Tage
Dienstzeit gem. § 7 ATO am 31. 3. 1961		
davon ab Beschäftigungszeit (Summe 1)		
Unterschied		
Hinzuzurechnen die Hälfte des Unterschiedes		
Zusammen:		
Summe 2 (umgerechnet):		

Hiernach Beschäftigungszeit am 1 April 1961*) am Einstellungstage*)

Jahre Tage

Eine Beschäftigungszeit von 15 Jahren ist vollendet am .....
Das 40. Lebensjahr ist vollendet am

II. Dienstzeit (§ 20 BAT)

a) Beschäftigungszeit (Summe 1) ....
b) Der/Die Angestellte war beschäftigt bei:

1. ..... als teil-/vollbeschäftigte(r) Angestellte(r)/Arbeiter/Beamter*)
vom ..... bis ....
Grund des Ausscheidens: .....

2. ..... als teil-/vollbeschäftigte(r) Angestellte(r)/Arbeiter/Beamter*)
vom ..... bis ....
Grund des Ausscheidens: .....

3. ..... als teil-/vollbeschäftigte(r) Angestellte(r)/Arbeiter/Beamter*)
vom ..... bis ....
Grund des Ausscheidens: .....

4. ..... als teil-/vollbeschäftigte(r) Angestellte(r)/Arbeiter/Beamter*)
vom ..... bis ....
Grund des Ausscheidens: .....

5. ..... als teil-/vollbeschäftigte(r) Angestellte(r)/Arbeiter/Beamter*)
vom ..... bis ....
Grund des Ausscheidens: .....

6. Zeiten nach § 20 (6) BAT:
a) .....
von ..... bis ....
b) .....
von ..... bis ....
c) .....
von ..... bis ....

Zusammen: ....
Summe 3 (umgerechnet): ....

Hiernach Dienstzeit am 1. April 1961*)/am Einstellungstage*) ..... Jahre ..... Tage
25 Dienstjahre sind vollendet am .....
40 Dienstjahre sind vollendet am .....

Sachlich richtig und festgestellt: Im Auftrag
.....
(Dienstbezeichnung) .....
*) Nichtzutreffendes streichen (Unterschrift)

Anlage 3

Erklärung

Mein Ruhegeld aus der .....
..... ist bisher noch nicht festgesetzt worden.
Da der Rentenversicherungsträger selbst keinen Vorschuß zahlt und ich auch kein Arbeitslosengeld erhalte, bitte ich, mir Vorschüsse auf das Ruhegeld zu zahlen. Ich trete dafür meinen Anspruch auf Ruhegeld aus der .....
.....
für die Zeit vom ..... bis zum Ende des Zeitraumes, für den die letzte Vorschußzahlung gewährt wird, an das Land Hessen, vertreten durch .....
..... ab.
(die den Vorschuß anweisende Dienststelle)

....., den .....
(Ort)
.....
(Unterschrift)

Anlage 4

Erklärung

Mein Ruhegeld aus der .....
..... ist bisher noch nicht festgesetzt worden.
Ich bitte, das mir nach Abschnitt XIII BAT zustehende Übergangsgeld ohne Berücksichtigung der voraussichtlichen Rente zu zahlen. Ich trete dafür meinen Anspruch auf Ruhegeld aus der .....
.....
für die Zeit vom ..... bis .....
(Zeit, für die das Übergangsgeld gewährt wird)
an das Land Hessen, vertreten durch .....
.....
(die das Übergangsgeld anweisende Dienststelle)
(die den Vorschuß anweisende Dienststelle)
ab. In meinem Rentenantrag habe ich mich mit der Zahlung meines Ruhegeldes für den vorgenannten Zeitraum an die vorbezeichnete Dienststelle einverstanden erklärt.

....., den .....
(Ort)
.....
(Unterschrift)

193

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Bergpolizeiverordnung zur Änderung der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung des Hessischen Oberbergamts zu Wiesbaden vom 1. Februar 1950.

Vom 25. April 1961

Auf Grund der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 61) wird die nachstehende Bergpolizeiverordnung erlassen. Die Vorstände der Bergbau-Berufsgenossenschaft, der Steinbruch-Berufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie haben Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung gehabt.

§ 1

Die Allgemeine Bergpolizeiverordnung des Hessischen Oberbergamts zu Wiesbaden vom 1. Februar 1950 (StAnz. S. 100) wird wie folgt geändert:

I.

Die §§ 200 bis 203 werden aufgehoben und durch folgende Vorschriften ersetzt:

A. EINRICHTUNG DES RETTUNGSWESENS

Fluchtgeräte

§ 200

(1) Für die unter Tage beschäftigten Personen der Betriebe des Braunkohlentiefbaus müssen an den Arbeitsstellen oder in deren unmittelbarer Nähe Fluchtgeräte einer von der zuständigen Hauptrettungsstelle (§ 203) und dem Oberbergamt zugelassenen Bauart in ausreichender Anzahl und in stets betriebsbereitem Zustand vorhanden sein.

(2) Ausnahmen von der Verpflichtung zur Bereitstellung von Fluchtgeräten für ganze Anlagen des Braunkohlentiefbaus behält sich das Oberbergamt vor. Beschränkungen der Bereitstellung derartiger Geräte auf Personen, die in bestimmten Betriebsteilen der einzelnen Untertagebetriebe beschäftigt sind, können auf Antrag vom Bergamt genehmigt werden.

(3) Den Belegschaften untertägiger Betriebe oder Betriebsteile in anderen Bergbauzweigen als dem Braunkohlentiefbau müssen Fluchtgeräte zugelassener Bauart in ausreichender Anzahl und in stets betriebsbereitem Zustand dann zur Verfügung gestellt werden, wenn das Oberbergamt erklärt hat, daß es den betreffenden Betrieb oder Betriebsteil als durch Brand oder durch das plötzliche Auftreten größerer Mengen unatembarer Gase gefährdet ansieht.

(4) Als Fluchtgeräte verwendete CO-Filter-Selbstretter müssen entweder ständig mitgeführt oder in zugelassenen dichten Kästen in reichlicher Anzahl in der Nähe der Arbeitsstellen aufbewahrt werden (Depotbildung). Mitgeführte CO-Filter-Selbstretter können an der Arbeitsstelle schnell erreichbar abgelegt werden. Über die Mitführung oder die Depotbildung entscheidet das Bergamt.

(5) Werden andere Fluchtgeräte, z. B. Vollschutzselbstretter, verwendet, so bestimmt das Bergamt, in welcher Weise sie mitzuführen oder in der Nähe der Arbeitsstelle aufzubewahren sind. Diese Bestimmung des Bergamts ist vom Betriebsführer allen Beteiligten gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.

(6) Jede Person, die in einem untertägigen Betrieb oder Betriebsteil beschäftigt wird, für welchen die Ausrüstung mit Fluchtgeräten vorgeschrieben ist, muß in deren Gebrauch

nach den von der zuständigen Hauptrettungsstelle im Einvernehmen mit dem Oberbergamt herausgegebenen Richtlinien unterwiesen sein.

(7) Für die Überwachung (Wartung und Prüfung) sowie die Instandhaltung der Fluchtgeräte hat der Betriebsführer einen besonderen Beauftragten und einen Stellvertreter zu bestellen, denen er gegen Empfangsbescheinigung eine Dienstanweisung auszuhändigen hat, die der Bestätigung durch das Bergamt bedarf. Diese Dienstanweisung hat die von der zuständigen Hauptrettungsstelle im Einvernehmen mit dem Oberbergamt herausgegebenen Richtlinien für die Überwachung und Instandhaltung der einzelnen Fluchtgerätebauarten (§ 203 Abs. 2 f) zu berücksichtigen.

Gasschutzgeräte zur Durchführung von Rettungsarbeiten (Arbeitsgeräte)

§ 201

(1) Jede selbständige Betriebsanlage mit Untertagebetrieb oder mit brand- oder explosionsgefährdeten Anlagen oder mit solchen Anlagen, in denen eine Vergiftungsgefahr für Personen eintreten kann, muß über Personen verfügen, die mit dem Gebrauch von Gasschutzgeräten zur Durchführung von Rettungsarbeiten vertraut sind. Diese Personen müssen entsprechend ausgebildet sein; sie sollen möglichst Mitglieder der Grubenwehr oder einer Gasschutzwehr sein. Falls Wiederbelebungsgeräte vorrätig gehalten werden, müssen auch Personen vorhanden sein, die mit der Anwendung dieser Geräte vertraut sind.

(2) Die in Abs. 1 genannten selbständigen Betriebsanlagen müssen außerdem eine Rettungsstelle mit den nötigen Geräten und Einrichtungen (mindestens Lager für Gasschutzgeräte, Einrichtungen für deren Reinigung, Trocknung und Pflege und vergasbarer Übungsraum mit Beobachtungsmöglichkeit von außen) besitzen oder es muß ihr wenigstens eine solche ständig zur Verfügung stehen.

(3) Das Bergamt entscheidet darüber, ob eine Anlage über Tage als brand- oder explosionsgefährdet anzusehen ist oder ob eine Vergiftungsgefahr für Personen eintreten kann.

(4) Nur solche Gasschutzgeräte und Wiederbelebungsgeräte dürfen verwendet werden, deren Bauart die zuständige Hauptrettungsstelle (§ 203 Abs. 2 e) zugelassen hat.

(5) Für die Überwachung und Instandhaltung der Gasschutz- und Wiederbelebungsgeräte sowie ihres Zubehörs sind ein Gerätewart und ein Stellvertreter zu bestellen; diese können mit den Beauftragten für die Überwachung der Fluchtgeräte (§ 200 Abs. 7) personengleich sein. Sämtliche vorhandenen Gasschutzgeräte sind jährlich auf ihre Verwendungsfähigkeit durch die zuständige Hauptrettungsstelle prüfen zu lassen.

(6) Ausnahmen von Abs. 1 kann das Bergamt bewilligen.

§ 202

Für das Rettungswesen jeder selbständigen Betriebsanlage im Sinne von § 201 Abs. 1 muß eine Aufsichtsperson bestellt werden, die mit dem Gebrauch von Fluchtgeräten, Gasschutzgeräten und allen anderen vorhandenen Atemschutzgeräten sowie Wiederbelebungsgeräten vertraut ist, und wo eine Grubenwehr besteht, Mitglied dieser Wehr ist.

Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

§ 203

(1) Die Werksbesitzer müssen nach näherer Bestimmung des Oberbergamts zur Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben auf dem Gebiet des Grubenrettungswesens eine Hauptstelle (Hauptrettungsstelle) unterhalten oder einer solchen angeschlossen sein.

(2) Die zuständige Hauptrettungsstelle regelt und überwacht im Einvernehmen mit dem Oberbergamt das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen ihres Bezirks. Dazu stellt sie die nötigen Bestimmungen auf, insbesondere

a) Grundsätze für die Ausbildung der in § 201 genannten Personen und für deren Übungen,

b) Dienstanweisungen für die Mitglieder der Grubenwehren und der Gasschutzwehren und für deren Gerätewarte,

c) Grundsätze für die Vorbereitung und Durchführung von Rettungswerken,

d) einen Plan (Hauptrettungsplan) für die gegenseitige Unterstützung der Betriebe bei Rettungswerken,

e) Zulassungen für Gasschutzgeräte zur Durchführung von Rettungsarbeiten, Fluchtgeräte und Wiederbelebungsgeräte,

f) Richtlinien (§ 200 Abs. 6 und 7) für die Unterweisung im Gebrauch sowie für die Überwachung und Instandhaltung der verschiedenen Arten von Fluchtgeräten. Diese Richtlinien müssen den Hinweis enthalten, daß Fluchtgeräte nicht als Arbeitsgeräte benutzt werden dürfen.

II.

In § 311 Abs. 1 wird in der Aufzählung hinter „§ 185 Abs. 1;“ eingefügt „§ 200 Abs. 1, 4 bis 6;“.

III.

§ 369 erhält folgende Fassung:

§ 369

Zuwiderhandlungen gegen diese Bergpolizeiverordnung werden nach § 208 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 61) mit Geldstrafe bestraft.

§ 2

(1) Diese Bergpolizeiverordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

(2) Für die Durchführung der in § 200 vorgeschriebenen Maßnahmen (Ausstattung der dafür in Frage kommenden Betriebe oder Betriebsteile mit Fluchtgeräten) wird eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1961 gewährt.

Wiesbaden, 25. 4. 1961

Hessisches Oberbergamt
Tgb. Nr. 864/61/402a
StAnz. 18/1961 S. 507

491

Prüfung der öffentlichen Sparkassen

A.

Die Prüfungen der Sparkassen gehören zu den wesentlichen Bestandteilen der Sparkassenaufsicht. Zur Durchführung der Prüfungen bedienen sich die Aufsichtsbehörden der Prüfungsstelle des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes. Die Prüfungsstelle, deren Leiter öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer sein muß, führt die Bilanzprüfungen im Sinne der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 30. März 1933 und die Depotprüfungen im Sinne von § 33 KWG durch. Die Prüfungsstelle ist in ihrer Prüfungstätigkeit und -berichterstattung unabhängig und nicht an Weisungen der Verbandsorgane gebunden.

I. Durchführung der Prüfungen. Die Prüfungen sind nach Maßgabe der für Sparkassenprüfungen üblichen Grundsätze unter Beachtung der für öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer geltenden Berufspflichten durchzuführen. Die Prüfungen sollen sich nicht darauf beschränken, Fehler und Mängel festzustellen. Sie sollen vor allem Anregungen vermitteln und vorbeugend wirken.

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluß- und Depotprüfungen sind mindestens alle zwei Jahre unvermutete Prüfungen, ferner nach Bedarf Prüfungen des Kreditgeschäfts vorzunehmen. Die unvermuteten Prüfungen und die Prüfungen des Kreditgeschäfts können als Vorprüfungen zu den Jahresabschlußprüfungen gelten.

Die Prüfung des Jahresabschlusses wird nach den für die Abschlußprüfung allgemein geltenden Grundsätzen durchgeführt. Sie erstreckt sich auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Sparkasse und auf den Geschäftsbericht.

Die Depotprüfung hat unter Beachtung der Richtlinien für die Depotprüfung und der dazu ergangenen Anordnungen der Bankaufsichtsbehörden zu erfolgen.

Bei den unvermuteten Prüfungen stehen der Geschäftsablauf und die Betriebssicherheit im Vordergrund. Besondere Aufmerksamkeit ist denjenigen Geschäftsvorfällen zuzuwenden, die erfahrungsgemäß einer eingehenden Nachprüfung bedürfen.

Die Prüfer sind berechtigt, in die Bücher, Schriften und sonstigen Unterlagen des zu prüfenden Betriebes Einsicht zu nehmen. Sie können alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die Erfüllung der ihnen obliegenden Prüfungspflicht erfordert.

II. Prüfungsbericht. Über die gemäß Abschnitt I durchgeführten Prüfungen erstattet die Prüfungsstelle Berichte. Die Prüfungsberichte sollen über alle wichtigen Fragen unterrichten. Sie sind von dem Leiter der Prüfungsstelle zu unterzeichnen.

Die Prüfungsberichte über die Jahresabschlußprüfungen sind unter sinngemäßer Beachtung der jeweils gültigen „Richtlinien für den Inhalt der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen der Kreditinstitute" zu erstatten.* Darüber hinaus hat sich die Berichterstattung auf die Einhaltung der für die Sparkassen geltenden besonderen gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften sowie der aufsichtsbehördlichen Anordnungen zu erstrecken. Der Prüfungsbericht soll der Sparkassenaufsichtsbehörde die Möglichkeit geben, den Stand der geprüften Sparkasse und ihre Entwicklung im abgelaufenen Jahr zu beurteilen.

Die Prüfungsberichte sind mit dem vorgeschriebenen Bestätigungsvermerk abzuschließen. Wird der Bestätigungsvermerk nicht oder nur mit Einschränkungen erteilt, so sind die Gründe darzulegen. Unabhängig von dem Zeitpunkt der Vorlage des Prüfungsberichts ist die Sparkassenaufsichtsbehörde in diesen Fällen unverzüglich zu unterrichten.

Der Bestätigungsvermerk ist in alle Veröffentlichungen des Jahresabschlusses aufzunehmen. Bei einer gekürzten oder unvollständigen Wiedergabe des Jahresabschlusses ist anzugeben, wie der Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluß lautet und wo der vollständige Jahresabschluß veröffentlicht ist.

Über Depotprüfungen ist nach den Richtlinien für die Depotprüfung zu berichten.

Die Berichte über unvermutete Prüfungen müssen Ausführungen über Umfang, Schwerpunkte und Ergebnisse der Prüfungen enthalten.

III. Zusammenarbeit zwischen Sparkassenaufsichtsbehörden und dem Sparkassen- und Giroverband. Die Aufsichtsbehörde ist spätestens bei Beginn einer Prüfung zu benachrichtigen.

Der Sparkassen- und Giroverband übersendet den Prüfungsbericht der Sparkassenaufsichtsbehörde und dem Vorsitzenden des Sparkassenvorstandes/Verwaltungsrates.

IV. Schlußbestimmungen. Diesem Erlaß entgegenstehende oder gleichlautende Bestimmungen werden aufgehoben; insbesondere wird aufgehoben der Erlaß des Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministers vom 2. Februar 1937 — I 30384/36 —.

B. Zu dem Prüfungserlaß für öffentliche Sparkassen:

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister hatte mit Runderlaß vom 2. Februar 1937 — I 30384/36 — das Prüfungswesen der öffentlichen Sparkassen geordnet. Durch das Hessische Sparkassengesetz vom 10. November 1954, die am 15. Dezember 1954 von den Bankaufsichtsbehörden der Länder erlassenen „Richtlinien für den Inhalt der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen der Kreditinstitute", ferner durch die vereinfachte Handhabung des Prüfungsverfahrens sowie schließlich durch die allgemeine Entwicklung und Ausgestaltung des Prüfungswesens ist der Runderlaß vom 2. Februar 1937 überholt. Er wurde durch meinen Erlaß vom 9. März 1961 — I g — 1369 — A 1 — ersetzt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Erlasses:

1. Der neue Prüfungserlaß hat die den Sparkassenaufsichtsbehörden kraft ihrer Anstaltsaufsicht obliegende Prüfung der Sparkassen zum Gegenstand, bei deren Durchführung sich die Aufsichtsbehörden der Prüfungseinrichtung des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes bedienen (vgl. § 20 Abs. 2 zweiter Halbsatz und Abs. 6 HSpG in Verdung mit § 38 Abs. 2 MuSa A und B). Unberührt hiervon bleibt das dem Hessischen Sparkassen- und Giroverband kraft Satzung zustehende eigene Prüfungsrecht (vgl. § 8 Nr. 8 der Verbandssatzung).
2. Die Prüfungsstelle des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes ist bei Durchführung der Prüfung unabhängig. Hierzu verweise ich auf § 23 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung.
3. Die Prüfung des Kreditgeschäfts hat, auch als Vorprüfung zur Jahresabschlußprüfung, in den letzten Jahren eine solche Bedeutung erlangt, daß sie in dem Prüfungserlaß besonders erwähnt ist.
4. Die dem Hessischen Sparkassen- und Giroverband übertragene Depotprüfung wird auf Grund des § 33 KWG unter Beachtung der „Richtlinien für die Depotprüfung" und der dazu ergangenen Anordnungen der Bankaufsichtsbehörden durchgeführt. Sie ist an sich nicht Gegenstand der im Auftrage der Sparkassenaufsichtsbehörden durchgeführten Prüfung. Ihre Erwähnung im Prüfungserlaß erfolgt deshalb, weil den Sparkassenaufsichtsbehörden über das Ergebnis der Depotprüfung zu berichten ist.
5. Der Bestätigungsvermerk unter dem Jahresabschluß hat, wenn sich wesentliche Beanstandungen nicht ergeben haben, gemäß § 10 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 30. März 1933 (RGBl. I S. 180) folgende Fassung:

   „Nach pflichtmäßiger Prüfung auf Grund der Schriften, Bücher und sonstigen Unterlagen des Betriebes sowie der erteilten Aufklärungen und Nachweise wird festgestellt, daß die Buchführung und der Jahresabschluß sowie der Jahresbericht den gesetzlichen Vorschriften und den einschlägigen Bestimmungen entsprechen, und daß im übrigen auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes wesentliche Beanstandungen nicht ergeben haben."

   Für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk gilt § 38 Abs. 3 Hess.MuSa A und B.
6. Die Aufsichtsbehörde hat die Verfolgung etwaiger Prüfungserinnerungen bis zu deren endgültiger Erledigung zu überwachen, wobei sie den Hessischen Sparkassen- und Giroverband mitverantwortlich einschalten kann.

Wiesbaden, 9. 3. 1961

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
I g — 1369 — A 1

StAnz. 18/1961 S. 508

495

Bundesstraße 27 bei Lehnerz, Landkreis Fulda, Reg.-Bez. Kassel;

hier: Einziehung einer Teilstrecke

Mit der Fertigstellung und Inbetriebnahme der neugebauten Strecke der Bundesstraße 27 bei Lehnerz, Landkreis Fulda, Reg.-Bez. Kassel, ist die bisherige Teilstrecke von km 89,166 alt bis km 89,243 alt = 77 m für den Verkehr entbehrlich geworden.

Diese Strecke verliert daher mit Ablauf des 31. 3. 1961 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird eingezogen. (§ 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 — BGBl. I S. 903 —).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 17. 4. 1961

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63 a 30

StAnz. 18/1961 S. 509

496

Bundesstraße 254 zwischen Frielendorf und Leimsfeld, Landkreis Ziegenhain, Reg.-Bez. Kassel:

hier: Einziehung von Teilstrecken

Mit der Fertigstellung und Inbetriebnahme der neugebauten Strecke der Bundesstraße Nr. 254 zwischen Frielendorf und Leimsfeld, Landkreis Ziegenhain, Reg.-Bez. Kassel, sind die bisherigen Teilstrecken von km 12,559 alt = neu bis km 12,915 alt (= km 12,909 neu) = 356 m von km 13,023 alt (= km 13,019 neu) bis km 13,296 alt = 273 m

*) Richtlinien für den Inhalt der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen der Kreditinstitute vom 15. 12. 1954 (BAnz. Nr. 247 vom 23. 12. 1954).

von km 16,858 alt bis km 17,100 – 242 m für den Verkehr entbehrlich geworden.

Diese Strecken verlieren daher mit Ablauf des 31. 3. 1961 die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden eingezogen. (§ 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 — BGBl. I S. 903 —).

Rechtsmittelbelehrung. Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 17. 4. 1961

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63a 30

StAnz. 18/1961 S. 509

497

Bundesstraße 8, Verkehrskreisel bei Königstein im Taunus, Obertaunuskreis, Reg.-Bez. Wiesbaden;

hier Einziehung einer Teilstrecke

Mit der Fertigstellung und Inbetriebnahme des neugebauten Verkehrskreisels im Zuge der Bundesstraße 8 bei Königstein im Taunus, Obertaunuskreis, Reg.-Bez. Wiesbaden, ist die bisherige Teilstrecke von km 10,526 alt bis km 10,574 alt – 48 m für den Verkehr entbehrlich geworden.

Diese Strecke verliert daher mit Ablauf des 30. 4. 1961 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird eingezogen. (§ 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 — BGBl. I S. 903 —).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 17. 4. 1961

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63a 30

StAnz. 18/1961 S. 510

498

Bundesstraße 40 zwischen Schlüchtern und Flieden, Landkreis Schlüchtern, Reg.-Bez. Wiesbaden;

hier: Einziehung von Teilstrecken

Mit der Fertigstellung und Inbetriebnahme der neugebauten Strecke der Bundesstraße 40 zwischen Schlüchtern und Flieden, Landkreis Schlüchtern, Reg.-Bez. Wiesbaden, sind die bisherigen Teilstrecken von km 57,491 alt bis km 57,728 alt = 237 m von km 58,383 alt bis km 58,440 alt = 57 m von km 58,599 alt bis km 59,030 alt = 431 m für den Verkehr entbehrlich geworden.

Diese Strecken verlieren daher mit Ablauf des 28. 2. 1961 die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden eingezogen. (§ 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 — BGBl. I S. 903 —).

Rechtsmittelbelehrung. Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 18. 4. 1961

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63a 30

StAnz. 18/1961 S. 510

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

499

Gebühr für die Erteilung einer Genehmigung zur Verwendung hochgiftiger Stoffe zur Schädlingsbekämpfung;

hier: Phosphorwasserstoff entwickelnde Mittel zur Wühlmausbekämpfung.

Bezug: Mein Erlaß vom 20. Dezember 1960 — VI/i — 18k 04 03 — (StAnz. 1961 S. 108)

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsgebührengesetzes vom 14. Oktober 1954 (GVBl. S. 163) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen angeordnet:

1. Für die Erteilung einer Erlaubnis für die Verwendung von Phosphorwasserstoff entwickelnden Mitteln zur Wühlmausbekämpfung gemäß Bezugserlaß findet lfd. Nr. 35b des Gebührenverzeichnisses des Verwaltungsgebührengesetzes keine Anwendung.

2. Als Gebühr für die Erlaubniserteilung für die Verwendung von Phosphorwasserstoff entwickelnden Mitteln zur Wühlmausbekämpfung wird eine Rahmengebühr in Höhe von 0,50 bis 3,— DM festgesetzt.

Wiesbaden, 18. 4. 1961

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
VI/i — 18 k 04 03

StAnz. 18/1961 S. 510

Personalnachrichten

500

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei

ernannt

zum Regierungsinspektor Regierungsobersekretär Heinrich Deichmann, Hessisches Statistisches Landesamt (18. 4. 1961).

Wiesbaden, 25. 4. 1961

Der Hessische Ministerpräsident Staatskanzlei
III (1) Az. 8a

StAnz. 18/1961 S. 510

F. im Bereich des Hess. Ministers für Erziehung und Volksbildung

Volks-, Mittel- und Sonderschuldienst des Regierungsbezirks Kassel

ernannt

zum Sonderschullehrer Lehrer (BaL) Max Kollert, Fulda (28. 2. 1961);

zum Hauptlehrer Lehrer (BaL) Horst Stock, Vöhl, Landkrs. Frankenberg (1. 4. 1961);

zum Lehrer am Mittelschulzug einer Volksschule Lehrer (BaL) Karl Köhler, Frankenberg/Eder (28. 3. 1961);

zur Lehrerin am Mittelschulzug einer Volksschule techn. Lehrerin (BaL) Eleonore Schörner, Hofgeismar (21. 3. 1961);

zum apl. Lehrer bzw. zur apl. Lehrerin (BaW) Gerd Scheewe, Hetzerode, Landkrs. Eschwege (3. 3. 1961), Gerlinde Landgrebe, Wabern, Landkrs. Fritzlar-Homberg (1. 3. 1961), Gerhard Wilke, Eschwege (3. 3. 1961), Anna Magdalene Sonntag, Eschwege (13. 3. 1961), Helmut Schulze, Philippsthal, Landkrs. Hersfeld (18. 3. 1961), Ursula Wettstein, Uttershausen, Landkrs. Fritzlar-Homberg (3. 3. 1961), Crescentia Faupel, Borken, Landkrs. Fritzlar-Homberg (3. 3. 1961), Klaus Wettstein, Wabern, Landkrs. Fritzlar-Homberg (3. 3. 1961), Klaus Büttner, Homberg, Landkrs. Fritzlar-Homberg (2. 3. 1961), Egon Vaak, Sippershausen, Landkrs. Fritzlar-Homberg (3. 3. 1961), Hans-Dieter Spandau, Zwesten, Landkrs. Fritzlar-Homberg (24. 3. 61), Hans Gimm, Spangenberg, Landkrs. Melsungen (28. 3. 1961);

zur apl. Lehrerin am Mittelschulzug einer Volksschule (BaW) Roswitha Weigand, Borken, Landkrs. Fritzlar-Homberg (3. 3. 1961);

zum Lehrer bzw. zur Lehrerin (BaK) die apl. Lehrer(innen) Helga Wagner, Eschwege (3. 3. 1961), Ilse Koblischke, Roda, Landkrs. Frankenberg (28. 2. 1961), Karin Fenge, Malsfeld, Landkrs. Melsungen (3. 3. 1961), Anton Günther, Jesberg, Landkrs. Fritzlar-Homberg (27. 2. 1961), Renate Gimpel, Gudensberg, Landkrs. Fritzlar-Homberg (28. 2. 1961), Gerhard Schmalenberg, Netze, Landkrs. Waldeck (6. 3. 1961), Manfred Dewald, Bad Hersfeld (2. 3. 1961), Ernst Wollmann, Besse, Landkrs. Fritzlar-Homberg (28. 2. 1961), Franz Otto, Oberbimbach, Landkrs. Fulda (1. 4. 1961), Brunhilde Pellar, Rotenburg (20. 3. 1961), Gerhard Freudenstein, Treysa, Landkrs. Ziegenhain (20. 3. 1961), Jürgen Diederich, Cölbe, Landkrs. Marburg (13. 3. 1961), Günter Wagner, Fritzlar (24. 3. 1961), Hans Lotzow, Battenberg, Landkrs. Frankenberg (4. 3. 1961), Georg Schuchmann, Gisselberg, Landkrs. Marburg (29. 3. 1961);

zum Lehrer apl. Lehrer (BaW) Hans Werner, Haldorf, Landkrs. Fritzlar-Homberg (28. 2. 1961);

zur Lehrerin (BaW) die Lehrkraft im Angest.-Verh. Anneliese Hakewessel, Sickels, Landkrs. Fulda (1. 4. 1961);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Lehrer(innen) Pia Klassert, Bad Hersfeld (2. 3. 1961), Charlotte Vogt, Hess.-Lichtenau, Landkrs. Witzenhausen (4. 3. 61), Gerda Schweinsberg, Hess.-Lichtenau, Landkrs. Witzenhausen (4. 3. 1961), Erika Sperber, Hess.-Lichtenau, Landkrs. Witzenhausen (3. 3. 1961), Frieda Schmidt, Hundelshausen, Landkrs. Witzenhausen (6. 3. 1961), Willi Lomb, Rückers, Landkrs. Hünfeld (9. 3. 1961), Hans Gießler, Elgershausen, Landkrs. Kassel (28. 2. 1961), Herwig Erbroth, Schweinsbühl, Landkrs. Waldeck (28. 3. 1961), Lehrer am Mittelschulzug einer Volksschule Helmut Dietrich, Rotenburg a. d. F. (21. 3. 1961);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Kündigung

Lehrer Karl Lauterbach, Eiterhagen, Landkrs. Kassel (9. 3. 1961);

in den Ruhestand versetzt

Mittelschulkonrektor Ludwig Stark, Marburg a. d. Lahn (1. 6. 1961), zum 1. 4. 1961 die Lehrer(innen) Hedwig Steiner, Breitenbach, Landkrs. Rotenburg, Maria Schaefer, Fulda, Arno Ehemann, Korbach, Rudolf Sperner, Dietges, Landkrs. Fulda, Adam Kilian, Wolfhagen, Margarete Hoffmann, Kassel, Ernst Bach, Wendershausen, Landkrs. Witzenhausen, Mathilde Helmer, Eichenzell, Landkrs. Fulda, Johannes Führer, Wanfried, Landkrs. Eschwege, Karl Grillmeier, Nordeck-Winnen, Landkrs. Marburg, Gustav Nordmeyer, Kassel;

entlassen

die Lehrerinnen Maria Berger, Seiferts, Landkrs. Fulda (1. 4. 1961), Ingrid Stock, Kassel (1. 4. 1961), Erna Wollmann, Grifte, Landkrs. Fritzlar-Homberg (1. 4. 1961); Lehrer Josef Futschig, Gemünden, Landkrs. Frankenberg (1. 3. 1961);

die apl. Lehrerinnen Hannelore Holk, Seigertshausen, Landkreis Ziegenhain (1. 5. 1961), Ilse Mittelstädt, Hünfeld (1. 4. 1961), Magdalena Richter, Kassel (1. 4. 1961); die Lehrkräfte im Angest.-Verh. Erika v. Trentovius, Heiligenrode, Landkrs. Kassel (1. 4. 1961), Elisa Große, Gersfeld, Landkrs. Fulda (1. 4. 1961), Sofie Brockhausen, Reichensachsen, Landkrs. Eschwege (1. 4. 1961);

Im höheren Schuldienst

ernannt

zum Studienassessor bzw. zur Studienassessorin (BaW) die Ass. im Lehramt Ulrich Swietlik, Fulda (28. 2. 1961), Herbert Huber, Fulda (28. 2. 1961), Rudolf Schluz, Hofgeismar (3. 3. 1961), Erika Rüppel, Bad Hersfeld (10. 3. 1961), Ina-Maria Schweigert, Kassel (10. 3. 1961), Dr. Ursula Starke, Kassel (9. 3. 1961), Helga Büchner, Arolsen (10. 3. 1961), Thomas Wachsmann, Kassel (10. 3. 1961), Ulrich Rooseboom, Schloß Bieberstein (18. 3. 1961), Paul Eschenlohr, Amöneburg (21. 3. 1961), Elisabeth Plew, Hess.-Lichtenau (24. 3. 1961);

zum Assessor im Lehramt (BaW) Mittelschullehrer Hans-Joachim Peter, Kassel (7. 3. 1961);

zur Studienrätin (BaL) Stud.-Ass. Margarete Reuter, Bad Hersfeld (4. 3. 1961);

zum Mittelschullehrer (BaK) apl. Mittelschullehrer Siegfried Leinweber, Fulda (24. 3. 1961);

zur Oberstudienrätin die Stud.-Rätin (BaL) Else Bühr, Melsungen (10. 3. 1961);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Stud.-Rätin Hermine Diedritz, Kassel (1. 3. 1961);

in den Ruhestand versetzt

Stud.-Rat Georg Durand, Fulda (1. 5. 1961);

entlassen

Ass. i. Lehramt Dr. Teutobod Müller, Kassel (1. 4. 1961), Stud.-Ass. Ilse Koch, Kassel (6. 4. 1961), Lehrkraft im Angest.-Verh. Helga Piest, Wolfhagen (1. 4. 1961);

Im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst

ernannt:

zum Oberbaurat im techn. Schuldienst der Baurat im techn. Schuldienst (BaL) Dr.-Ing. Josef Kern, Kassel (24. 3. 1961);

zur apl. Handelsoberlehrerin Lehramtsanwärterin (BaW) Helga Ast, Kassel (20. 3. 1961);

zum apl. Gewerbeoberlehrer (BaW) Lehrkraft im Angest.-Verh. Heinz Elbrecht, Kassel (1. 4. 1961);

zum Handelsoberlehrer (BaL) apl. Handelsoberlehrer Karl-Christoph Becker, Marburg a. d. L. (24. 3. 1961);

zur Gewerbeoberlehrerin (BaK) apl. Gewerbeoberlehrerin Charlotte Schaffranek, Kassel (23. 3. 1961);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Baurat im techn. Schuldienst Friedrich Walter, Kassel (22. 3. 61);

Gewerbeoberlehrerin Ilse Francke, Melsungen (21. 3. 1961);

in den Ruhestand versetzt

Berufsschuldirektorin Anna Michel, Kassel (1. 4. 1961);
Oberstudiendirektor Dr. Kurt Mötzing, Kassel (1. 4. 1961);
Oberstudienrat Dr. Alfons Janssen, Kassel (1. 4. 1961);
Gewerbeoberlehrer Heinrich Kurz, Marburg a. d. L. (1. 4. 1961);
die Gewerbeoberlehrerinnen Dora Becker, Marburg a. d. Lahn (1. 4. 1961, Margarete Stein, Kirchhain (1. 4. 1961);

entlassen

die Lehramtsanwärterinnen Gudrun Blankenburg, Kassel (23. 3. 1961), Marianne Nöh, Kassel (24. 3. 1961).

Kassel, 17. 4. 1961

Der Regierungspräsident
P/1 Az.: 7016/03 B
StAnz. 18/1961 S. 510

501 **WIESBADEN**

Regierungspräsidenten

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Neuweilnau

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung am 21. März 1961 beschlossenen Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Neuweilnau die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 4. 4. 1961

Der Regierungspräsident
I 1 a Az. 39 c Tgb.-Nr. 61/61

StAnz. 18/1961 S. 512

502

Aufhebung der Reinhold-Becker-Stiftung mit dem Sitz in Bad Homburg v. d. H.

Gemäß § 1 des Hessischen Gesetzes über Änderungen von Stiftungen vom 23. April 1956 (GVBl. S. 99) erteile ich hiermit zu der Aufhebung der Reinhold-Becker-Stiftung mit dem Sitz in Bad Homburg v. d. H. und zur Festlegung der Anfallberechtigung auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Bad Homburg v. d. H. vom 16. März 1961 die stiftungsaufichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 12. 4. 1961

Der Regierungspräsident
I 1 a Az. 25 d 04.11 Tgb.-Nr. 97/61

StAnz. 18/1961 S. 512

503

Verordnung über die Freigabe von Sonn- und Feiertagen sowie Werktagen für das Offenhalten bzw. längere Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß für die Städte und Gemeinden des Landkreises Gelnhausen.

Gemäß § 14 Abs. 1—2 und § 16 Abs. 1—2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung vom 17. 7. 1957 (BGBl. I S. 722) und 14. 11. 1960 (BGBl. I S. 845) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff 3 und 5 der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Folgende Sonn- und Feiertage werden für das Offenhalten von Verkaufsstellen sowie folgende Werktage für das längere Offenhalten von Verkaufsstellen freigegeben:

1. für die Stadt **Gelnhausen,** anläßlich des „Schelmenmarktes": Sonntag, der 8. 10. 1961, Öffnungszeit von 13 bis 18 Uhr, für alle Verkaufsstellen;

2. für die Stadt **Bad Orb,** anläßlich der „Kirchweih" und des „Krammarktes": Sonntag, der 27. 8. 1961, Öffnungszeit von 13 bis 18 Uhr, für alle Verkaufsstellen;

3. für die Stadt **Wächtersbach,** anläßlich der „Wächtersbacher Frühjahrsmesse": Sonntag, der 7. 5. 1961, Öffnungszeit von 13 bis 18 Uhr, Donnerstag, der 11. 5. 1961, Öffnungszeit von 13 bis 18 Uhr, Sonntag, der 14. 5. 1961, Öffnungszeit von 13 bis 18 Uhr, für alle Verkaufsstellen;

4. für die Gemeinde **Altenhaßlau,** anläßlich der „Kirchweih": Sonntag, der 20. 8. 1961, Öffnungszeit von 13 bis 18 Uhr, beschränkt auf die Verkaufsstellen der Lebensmittelbranche;

5. für die Gemeinde **Bernbach,** anläßlich des „Sängerfestes": Sonntag, der 2. 7. 1961, Öffnungszeit von 15 bis 18 Uhr, beschränkt auf die Verkaufsstellen der Lebensmittelbranche;

6. für die Gemeinde **Birstein,** anläßlich des „Birsteiner Marktes": Sonntag, der 3. 9. 1961, Öffnungszeit von 13 bis 18 Uhr, für alle Verkaufsstellen;

7. für die Gemeinde **Hailer,** anläßlich der „Kirchweih": Sonntag, der 15. 10. 1961, Öffnungszeit von 13 bis 18 Uhr, beschränkt auf die Verkaufsstellen der Lebensmittelbranche;

8. für die Gemeinde **Horbach,** anläßlich des „Heimatfestes": Sonntag, der 13. 8. 1961, Öffnungszeit von 15 bis 18 Uhr, anläßlich des „Kirchenpatronatsfestes:" Donnerstag, der 28. 9. 1961, Öffnungszeit bis 21 Uhr, beschränkt für die Verkaufsstellen der Lebensmittelbranche;

9. für die Gemeinde **Kassel,** anläßlich der „Kirchweih": Sonntag, der 20. 8. 1961, Öffnungszeit von 13 bis 18 Uhr, beschränkt auf die Verkaufsstellen der Lebensmittenbranche;

10. für die Gemeinde **Lieblos,** anläßlich der „Kirchweih": Sonntag, der 15. 10. 1961, Öffnungszeit von 15 bis 18 Uhr, nur für die Verkaufsstellen der Metzgereien;

11. für die Gemeinde **Meerholz,** anläßlich der „Kirchweih": Sonntag, der 10. 9. 1961, Öffnungszeit von 13 bis 18 Uhr, Sonntag, der 24. 9. 1961, Öffnungszeit von 13 bis 18 Uhr, beschränkt auf die Verkaufsstellen der Lebensmittelbranche;

12. für die Gemeinde **Neuses,** anläßlich der „Kirchweih": Sonntag, der 3. 9. 1961, Öffnungszeit von 13 bis 18 Uhr, Montag, den 4. 9. 1961, Öffnungszeit bis 21 Uhr,

anläßlich des „Kirchenpatronatsfestes": Donnerstag, der 19. 10. 1961, Öffnungszeit bis 21 Uhr, Freitag, der 20. 10. 1961, Öffnungszeit bis 21 Uhr, beschränkt auf die Verkaufsstellen der Lebensmittelbranche;

13. für die Gemeinde **Roth,** anläßlich der „Kirchweih": Sonntag, der 15. 10. 1961, Öffnungszeit von 15 bis 18 Uhr, beschränkt auf die Verkaufsstellen der Lebensmittelbranche.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 21. 4. 1961

Der Regierungspräsident
III 1 — Az.: 73 a 04/05/4
Tgb.-Nr. 4/61 —L—

StAnz. 18/1961 S. 512

504

Verordnung über die Freigabe von Sonn- und Werktagen für das Offenhalten bzw. längere Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß für Städte und Gemeinden des Landkreises Limburg.

Gemäß § 14 Abs. 1 bis 2 und § 16 Abs. 1 bis 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung vom 17. 7. 1957 (BGBl. S. 722) und 14. 11. 1960 (BGBl. I S. 845) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 3 und 5 der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Folgende Sonntage werden für das Offenhalten von Verkaufsstellen der Lebensmittelbranche sowie folgende Werktage für das längere Offenhalten dieser Verkaufsstellen freigegeben:

1. für die Stadt **Hadamar,** anläßlich der „Kirchweih": Sonntag, der 30. 7. 1961, Öffnungszeit von 13 bis 18 Uhr, nur für Metzgereien;

2. für die Gemeinde **Dauborn,** anläßlich des „Dauborner Marktes"; Sonntag, der 10. 9. 1961, Öffnungszeit von 16 bis 18 Uhr, nur für Metzgereien;

3. für die Gemeinde **Dehrn,** anläßlich der „Kirchweih": Sonntag, der 9. 7. 1961, Öffnungszeit von 16 bis 18 Uhr;

4. für die Gemeinde **Dietkirchen,** anläßlich der „Kirchweih" und des „Dietkirchener Marktes": Sonntag, der 1. 10. 1961, Öffnungszeit von 13 bis 18 Uhr, Montag, der 2. 10. 1961, Öffnungszeit bis 20 Uhr, Dienstag, der 3. 10. 1961, Öffnungszeit bis 20 Uhr;

5. für die Gemeinde **Dorndorf,** anläßlich der „Kirchweih": Sonntag, der 23. 7. 1961, Öffnungszeit von 13 bis 18 Uhr;

6. für die Gemeinde **Ellar,** anläßlich der „Kirchweih": Sonnabend, der 20. 5. 1961, Öffnungszeit bis 20 Uhr;

7. für die Gemeinde **Elz,** anläßlich der „Kirchweih": Sonntag, der 24. 9. 1961, Öffnungszeit von 13—18 Uhr;

8. für die Gemeinde **Heringen,** anläßlich der „Kirchweih": Sonntag, der 29. 10. 1961, Öffnungszeit von 13 bis 18 Uhr;

9. für die Gemeinde **Kirberg,** anläßlich des „Herbstmarktes": Sonntag, der 8. 10. 1961, Öffnungszeit von 13 bis 18 Uhr;

10. für die Gemeinde **Niederzeuzheim,** anläßlich der „Kirchweih": Sonntag, der 10. 9. 1961, Öffnungszeit von 13 bis 18 Uhr, nur für Metzgereien;

11. für die Gemeinde **Oberbrechen,** anläßlich der „Kirchweih": Sonntag, der 20. 8. 1961, Öffnungszeit von 16 bis 18 Uhr;

12. für die Gemeinde **Ohren,** anläßlich der „Kirchweih": Sonnabend, der 28. 10. 1961, Öffnungszeit bis 18 Uhr;

13. für die Gemeinde **Steinbach,** anläßlich des „Steinbacher Marktes": Montag, der 9. 10. 1961, Öffnungszeit bis 20 Uhr, Dienstag, der 10. 10. 1961, Öffnungszeit bis 20 Uhr;

14. für die Gemeinde **Würges,** anläßlich der „Kirchweih": Sonnabend, der 21. 10. 1961, Öffnungszeit bis 20 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 27. 4. 1961

Der Regierungspräsident
III 1 — Az.: 73 a 04/05/4
Tgb.-Nr. 4/61 — L —
StAnz. 18/1961 S. 512

505

Verordnung über die Freigabe von Werktagen für das längere Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß für Gemeinden des Landkreises Usingen

Gemäß § 16 Abs. 1 bis 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung vom 17. 7. 1957 (BGBl. I S. 722) und 14. 11. 1960 (BGBl. I S. 845) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 5 der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Folgende Sonnabende werden für das Offenhalten von Verkaufsstellen der Lebensmittelgeschäfte, Bäckereien, Konditoreien und Metzgereien im Landkreis Usingen bis 18 Uhr freigegeben:

1. für die Gemeinde **Neuweilnau,** anläßlich des „Kirchweihfestes": Sonnabend, der 13. 5. 1961;

2. für die Gemeinde **Rod an der Weil,** anläßlich des „Feuerwehrfestes" und des „Kirchweihfestes": Sonnabend, der 27. 5. 1961 und Sonnabend, der 8. 7. 1961;

3. für die Gemeinde **Seelenberg,** anläßlich des „Kirchweihfestes": Sonnabend, der 30. 9. 1961;

4. für die Gemeinde **Wehrheim,** anläßlich des „Kirchweihfestes": Sonnabend, der 21. 10. 1961.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 21. 4. 1961

Der Regierungspräsident
III 1 — Az.: 73a 04/05/4
Tgb.-Nr. 4/61 — L —
StAnz. 18/1961 S. 513

506

Verordnung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für die Stadt Braunfels/Krs. Wetzlar als Erholungsort.

Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 56 (BGBl. I S. 875) in der Fassung vom 17. 7. 1957 (BGBl. I S. 722) und 14. 11. 1960 (BGBl. I S. 845) in Verbindung mit § 1 Ziff. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) und der Verordnung über den Verkauf in Kur- und Erholungsorten vom 23. 1. 1958 (GVBl. S. 21) wird verordnet:

§ 1

Die Öffnungszeit der in der Stadt Braunfels/Krs. Wetzlar befindlichen Verkaufsstellen für Andenken- und Badegegenstände, Devotionalien, Tabakwaren, Frischobst, Obstsäfte, Süßigkeiten, Blumen und Zeitungen wird für die Sonn- und Feiertage, die der Landrat des Landkreises Wetzlar nach § 2 der Verordnung der Hessischen Landesregierung über den Verkauf in Kur- und Erholungsorten vom 23. 1. 1958 bestimmt (jährlich höchstens 16 Sonn- und Feiertage), auf die Zeit von 11 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 17 Uhr festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 21. 4. 1961

Der Regierungspräsident
III 1 — Az.: 73a 04/05/4
Tgb.-Nr. 21/61 — L —
StAnz. 18/1961 S. 513

507

Verordnung über die Freigabe von Sonn- und Feiertagen sowie Werktagen für das Offenhalten bzw. längere Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß für Städte und Gemeinden des Rheingaukreises

Gemäß § 14 Abs. 1 bis 2 und § 16 Abs. 1 bis 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung vom 17. 7. 1957 (BGBl. S. 722) und 14. 11. 1960 (BGBl. I S. 845) in Verbindung mit § 1 Ziff. 3 und 5 der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Folgende Sonn- und Feiertage werden für das Offenhalten der Verkaufsstellen der Bäckereien, Metzgereien, Andenken-, Tabak-, Süßwaren- und Obsteinzelhandelsgeschäfte für die Zeit von 13 bis 18 Uhr sowie folgende Werktage für das längere Offenhalten dieser Verkaufsstellen bis 21 Uhr freigegeben:

1. für die Gemeinde **Aßmannshausen,** anläßlich des „Rotweinfestes": Sonntag, der 6. 8. 1961, Montag, der 7. 8. 1961; anläßlich der „Kirchweih": Sonntag, der 17. 9. 1961; anläßlich der „Nachkirchweih": Sonntag, der 24. 9. 1961;

2. für die Stadt **Eltville,** anläßlich des „Sektfestes": Sonntag, der 2. 7. 1961, Montag, der 3. 7. 1961, anläßlich der „Kirchweih": Sonntag, der 15. 10. 1961, anläßlich der „Nachkirchweih": Sonntag, der 22. 10. 1961;

3. für die Gemeinde **Erbach,** anläßlich des „Erdbeerfestes": Sonntag, der 25. 6. 1961, Montag, der 26. 6. 1961, anläßlich der „Kirchweih": Sonntag, der 24. 9. 1961, Montag, der 25. 9. 1961, anläßlich der „Nachkirchweih": Sonntag, der 1. 10. 1961;

4. für die Stadt **Geisenheim,** anläßlich des „Lindenfestes": Sonntag, der 9. 7. 1961, Montag, der 10. 7. 1961;

5. für die Gemeinde **Hallgarten,** anläßlich des „80jährigen Bestehens des Männergesangvereins 1881": Sonntag, der 4. 6. 1961, anläßlich des „Weinfestes": Sonntag, der 13. 8. 1961;

6. für die Gemeinde **Johannisberg,** anläßlich der „Festlichen Weinprobe": Donnerstag, der 11. 5. 1961, (Chr.-Himmelfahrt);

7. für die Stadt **Lorch,** anläßlich der „Kirchweih": Sonntag, der 10. 9. 1961, Montag, der 11. 9. 1961, anläßlich der „Nachkirchweih": Sonntag, der 17. 9. 1961;

8. für die Gemeinde **Lorchhausen,** anläßlich der „Kirchweih", Sonntag, der 11. 6. 1961, anläßlich der „Nachkirchweih" Sonntag, der 18. 6. 1961, anläßlich des „75jährigen Bestehens des Gesangvereins Cäcilia": Sonntag, der 27. 8. 1961;

9. für die Gemeinde **Oestrich,** anläßlich des „Dippemarktes": Sonntag, der 14. 5. 1961, Montag, der 15. 5. 1961, Dienstag, der 16. 5. 1961, anläßlich des „Lenchenfestes": Sonntag, der 30. 7. 1961, Montag, der 31. 7. 1961, anläßlich der „Kirchweih": Sonntag, der 10. 9. 1961, Montag, der 11. 9. 1961, anläßlich der „Nachkirchweih": Sonntag, der 17. 9. 1961;

10. für die Gemeinde **Presberg,** anläßlich der „Kirchweih": Sonntag, der 13. 8. 1961, Montag, der 14. 8. 1961, anläßlich der „Nachkirchweih": Sonntag, der 20. 8. 1961;

11. für die Gemeinde **Rauenthal,** anläßlich der „Kirchweih": Sonntag, der 20. 8. 1961, Montag, der 21. 8. 1961, anläßlich der „Nachkirchweih": Sonntag, der 27. 8. 1961;

12. für die Stadt **Rüdesheim,** anläßlich der „Kirchweih": Sonntag, der 30. 7. 1961, Montag, der 31. 7. 1961, anläßlich der „Nachkirchweih": Sonntag, der 6. 8. 1961, anläßlich der „Festtage des Rüdesheimer Weines": Sonntag, der 3. 9. 1961, Montag, der 4. 9. 1961, anläßlich der „Kirchweih" im **Ortsteil Eibingen:** Sonntag, der 25. 6. 1961, Montag, der 26. 6. 1961, beschränkt auf die betreffenden Verkaufsstellen im Ortsteil Eibingen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 27. 4. 1961

Der Regierungspräsident
III 1 — Az.: 73a 04.05.4
Tgb.-Nr. 4/61 — L —
StAnz. 18/1961 S. 513

Buchbesprechungen

Eheerfordernisse und Ehehindernisse. Von Dr. Fritz Rietdorf, Ministerialdirigent im Innenministerium Nordrhein-Westfalen, und Josef Schmidt, Stadtoberamtmann und Standesbeamter a. D. 232 Seiten. DM 9,80. Verlag für Standesamtwesen, Frankfurt a. M.

Zu den umfangreichsten und schwierigsten Arbeiten des Standesbeamten gehört die Durchführung des Aufgebotsverfahrens bis zur Eheschließung. Der Standesbeamte hat zu prüfen, ob der beabsichtigten Eheschließung kein Ehehindernis entgegensteht (§ 5 Abs. 2 PStG). Jedoch bereits bei der Terminologie beginnen die Schwierigkeiten: die Bezeichnungen „Ehefähigkeit", „Eheerfordernisse", „Ehehindernisse" und „Eheverbote" stehen nebeneinander, ohne daß eine eindeutige Abgrenzung erfolgt wäre. Das Ehegesetz selbst spricht allerdings nur von „Eheverboten". Hier gilt es, die einzelnen Vorschriften sowie Möglichkeit und Verfahren einer etwaigen Befreiung sorgfältig zu beachten, ist doch die entgegen einem Eheverbot geschlossene Ehe in vielen Fällen nichtig.

Seit langem fehlt es an einer abgeschlossenen Darstellung der hiermit zusammenhängenden Fragen für die standesamtliche Praxis. Der Kommentar von Brandis-Maßfeller zum PStG, der die maßgeblichen Vorschriften des Ehegesetzes sowie der 1. DVO hierzu in Verbindung mit § 5 PStG behandelte, ist seit langem vergriffen; eine Neuauflage befindet sich erst in Vorbereitung. Das vorliegende Werk schließt daher eine spürbare Lücke. Zwei Fachleute haben sich hier zusammengetan: Rietdorf, durch dienstliche Stellung und durch Neigung seit langem mit dem Personenstandswesen verbunden, und Schmidt, langjähriger Standesbeamter in Düsseldorf und Vorsitzender des Fachverbandes Nordrhein der Standesbeamten. Rietdorf hat den eigentlichen Textteil bearbeitet. Er behandelt hier eingehend alle Eheerfordernisse und Ehehindernisse, in diesem Zusammenhang auch jeweils die Frage einer Befreiung. Schmidt hat eine große Zahl von „Musterbeispielen" beigefügt, in denen er die verschiedenen Fälle und ihre Behandlung durch den Standesbeamten kurz und übersichtlich darstellt.

Das Werk dürfte in keiner standesamtlichen Bücherei fehlen.

Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

Ladenschlußgesetz. Kommentar von Johannes Denecke, Reichsgerichtsrat und Bundesrichter a. D. 2., neubearbeitete Auflage 1961. IX, 41 Seiten 8°. Kartoniert DM 4,80. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Seit dem Erscheinen der ersten Auflage ist das Gesetz über den Ladenschluß erheblich geändert worden. Bundesrichter Denecke, einer der namhaften Sachkenner auf dem Gebiete des Arbeitszeitrechts, nimmt in diesem kleinen Kommentar, einem Sonderdruck aus seinem größeren Kommentar zur Arbeitszeitordnung, zu allen Fragen des vielumstrittenen Gesetzes eingehend Stellung. Die zweite Auflage berücksichtigt die Änderungen, die das Ladenschlußgesetz — zuletzt durch das 2. Änderungsgesetz vom 14. 11. 1960 — erfahren hat. Die Ausgabe, die mit einem ausführlichen Sachverzeichnis versehen ist, erleichtert eine schnelle und genaue Orientierung. Die handliche Broschüre kann insbesondere dem Einzelhandel, den Berufsvertretungen, Verbänden und Gewerkschaften sowie den Überwachungsbehörden empfohlen werden.

Regierungswerberat, Dipl.-Ing. Witt

Sozialversicherungsgesetze. Herausgegeben von J. Eckert. II. Ordner: Krankenversicherung. Kommentar zum Zweiten Buch der Reichsversicherungsordnung. 2. Ergänzungslieferung (Stand: 1. Dezember 1960). 720 Seiten. In Schlaufe DM 19,80.

Zwar ist die große Reform des Krankenversicherungsrechts in dieser Legislaturperiode nicht mehr zu erwarten. Es sind aber auch in jüngster Zeit viele neue einzelne Bestimmungen in Kraft getreten, die für die Krankenversicherung von Bedeutung sind. Sie alle hat der Verfasser hier gesammelt (siehe die Liste auf S. 64. 17 ff.). Der Hauptband des großen Sammelwerkes ist im StAnz. 1959 S. 635 (mit der 1. Ergänzung, StAnz. 1959 S. 1361) besprochen. Die neueste Ergänzungslieferung bringt das Werk auf den Stand vom 1. 12. 1960. Mit der ihm eigenen Gründlichkeit hat der Verfasser alle einschlägigen neuen Gesetze, Verordnungen, Erlasse usw. abgedruckt. Der große Umfang der Überarbeitung ergibt sich schon daraus, daß wegen dieser Ergänzungslieferung 188 Seiten herauszunehmen und 366 Seiten einzufügen waren.

Neben einer Fülle kleiner Berichtigungen, Ergänzungen und Nachträgen werden von dieser Lieferung vor allem betroffen das AVAVG (S. 64 c. 1 ff.), das Heimkehrergesetz (S. 64 c. 157 ff.), das Bundesversorgungsgesetz (S. 64 c. 216 ff.), das Seemannsgesetz (S. 64 c. 338 ff.) sowie die Bestimmungen über die Weiterbildung und Versicherung der Soldaten auf Zeit (S. 64 c. 448 ff.) und den Luftschutzdienst (S. 64 c. 554 ff.).

Oberregierungsrat Dr. Reuss

Strafrechtliche Nebengesetze. Loseblatt-Kurzkommentar. Herausgegeben von Bundesanwalt Dr. Max Kohlhaas, bearbeitet von Landgerichtsrat Georg Erbs, Bundesanwalt Dr. Max Kohlhaas, Landgerichtsdirektor Dr. Albert Lorz, Oberlandesgerichtsrat Christian Mayr, Amtsgerichtsdirektor Dr. Gerhard Potrykus, Landgeritsrat Walter Zipfel. 8. Ergänzungslieferung 1961. 908 Seiten 8°. In Schlaufe DM 32,—. Gesamtwerk: Zwei Bände. 1.—8. Ergänzungslieferung. Rund 3860 Seiten 8°. In zwei Leinenordnern DM 95,—. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Auf den Loseblatt-Kurzkommentar „Strafrechtliche Nebengesetze" und die nach und nach erfolgten Ergänzungslieferungen ist an dieser Stelle bereits des öfteren hingewiesen worden.

Der Loseblatt-Kurzkommentar bringt eine zusammengefaßte Wiedergabe und Kommentierung all jener Gesetze, die außerhalb des Strafgesetzbuches liegende Strafandrohungen enthalten. Er vermag Verwaltungsbehörden, der Polizei und den Gerichten sowie Rechtsanwälten oder Gewerbetreibenden gute Dienste zu leisten bei der Lösung solcher Fragen, wie sie bei der Anwendung dieser Nebengesetze oft aufzutreten pflegen. Dabei ist die Erläuterung bei aller zweckbestimmten Kürze eingehend, sie berücksichtigt die einschlägige Literatur und Rechtsprechung bis in die jüngste Zeit und beschränkt sich — was zur Vermeidung jeglichen Irrtums vermerkt werden möge — keineswegs etwa auf die Erläuterung der Gesetze nur im Hinblick auf evtl. strafrechtliche Bedeutung. Ein ausführliches Sachregister am Schluß des Kommentars vereinfacht die Orientierung auch für denjenigen, der mit den einzelnen Gesetzen nicht so vertraut ist.

Mit der vorliegenden 8. Ergänzungslieferung werden dem Kommentar insbesondere einige strafrechtlich besonders wichtige neue Gesetze und Verordnungen eingefügt, wie das Atomgesetz (mit Strahlenschutzverordnung), das Gesetz über das Apothekenwesen, das Schwarzarbeitsgesetz, das neue Versammlungsgesetz, Verordnungen zum Lebensmittelgesetz, das Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes, Verordnungen über Kaffee und Tee, über Wermut und Kräuterwein sowie über Honig. Außerdem wurden die in der Sammlung bereits aufgenommenen Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Entwicklung in Rechtsprechung und Literatur einer Durchsicht und Überarbeitung in ihrer Erläuterung unterzogen.

Oberregierungsrat Dr Seeger

Lastenausgleich. Kommentar von Rudolf Harmening. 21. Lieferung, DM 19,50. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Während die 20. Lieferung vornehmlich auf das Lastenausgleichsgesetz selbst zugeschnitten war, bringt die 21. Lieferung nunmehr auch die in weiterem Rahmen mit dazugehörenden Bestimmungen auf den neuesten Stand. Das gilt z. B. für das Rundschreiben des Bundesausgleichsamts zur Umwandlung von Darlehen in Hauptentschädigung, für die Durchführungsbestimmungen zur Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft und zur Weisung über Leistungen zur Milderung von Härten, vor allem aber für zahlreiche Verordnungen zum Feststellungsgesetz. Bemerkenswert umfangreich ausgefallen ist auch diesmal wieder der Rechtsprechungsteil, der u. a. einige bedeutsame Entscheidungen zu den §§ 229 und 230 LAG enthält.

Ministerialrat Loch

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN"

1961 | Samstag, den 6. Mai 1961 | Nr. 18

Veröffentlichungen

1163

Einziehung eines Teilstückes der Kurhausstraße Bad Wildungen

Die in der Gemarkung Bad Wildungen gelegene Kurhausstraße, Flur 16, Flurstück Nr. 149, 4 und 5, soll teilweise eingezogen und für den Fahrverkehr gesperrt werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht. Etwaige Einsprüche sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, beim Stadtbauamt geltend zu machen.

Der Plan liegt im Stadtbauamt während der oben angeführten Zeit und der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Bad Wildungen, 21. 4. 1961

Der Magistrat der Stadt Bad Wildungen

1164

Weg-Einziehung in Garbenheim

Der öffentliche Weg, Flur 4, Flurstück Nr. 5/1 „am Sauerwiesenberg, 1,51 Ar, und ein Teilstück des öffentlichen Weges, Flur 14, Flurstück 305 „am Haarberg" in der Größe von ca. 6,00 Ar, sollen als öffentliche Wege eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit mit dem Hinweis bekanntgemacht, daß Einsprüche dagegen binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Bürgermeister geltend zu machen sind. Die Planunterlagen über die einzuziehenden Wege können im Bürgermeisteramt eingesehen werden.

Garbenheim (Kreis Wetzlar), 27. 4. 1961

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde

1165

Einziehung eines Feldweges in Groß-Umstadt

Der in der Gemarkung Groß-Umstadt, Landkreis Dieburg, Flur XV, von der L II O 120 zum Olzbergweg führende Feldweg Nr. 240 ist durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 21. 4. 1961 mit Genehmigung des Landrats des Landkreises Dieburg als zuständige Wegeaufsichtsbehörde gemäß Art. 31 des Gesetzes über das Straßenwesen in Hessen vom 15. 7. 1926 (Hess. Reg.-Bl. S. 226) in der Fassung vom 26. 6. 1936 (Hess. Reg.-Bl. S. 69) eingezogen worden.

Groß-Umstadt, 25. 4. 1961

Der Magistrat

1166

Einziehung von Wegen in Marbach

Die Wirtschaftswege Marbach, Flur 4, Flurstück 13 (46 qm), Flur 5, Flurstück Nr. 29 (107 qm) und Flur 6, Flurstück 12/2 (68 qm) sollen als öffentliche Wege eingezogen werden.

Diese Vorhaben werden hiermit mit dem Hinweis bekanntgemacht, daß Einsprüche dagegen binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Bürgermeister geltend zu machen sind.

Marbach (Kreis Marburg), 25. 4. 1961

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde

1167

Einziehung eines Wirtschaftsweges in Niederwalgern

Der Wirtschaftsweg „In den Stöcken", Kartenblatt 4, Parzelle 125, soll als öffentlicher Weg eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit mit dem Hinweis bekanntgemacht, daß Einsprüche dagegen binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Bürgermeister geltend zu machen sind.

Niederwalgern/Krs. Marburg (Lahn), 24. 4. 1961

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde

1168

Einziehung eines Wegeteilstückes in Oberwalgern

Das dem Haus Nr. 2 vorgelagerte Teilstück von etwa 15 qm des Weges „In der Lachwiese", Oberwalgern, Flur 15, Parzelle 54, soll als öffentlicher Weg eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit mit dem Hinweis bekanntgemacht, daß Einsprüche dagegen binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Bürgermeister geltend zu machen sind. Ein Lageplan über das Teilstück liegt im Bürgermeisteramt zur Einsicht aus.

Oberwalgern/Kreis Marburg (Lahn), 24. 4. 1961

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde

1169

Baulandumlegung in Oestrich/Rheingaukreis im Baugebiet „Obere Schmalgasse"

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 27. 2. 1961, auf Antrag der Gemeinde Oestrich einen Änderungsplan zum Bebauungsplan „Obere Schmalgasse" beschlossen. Auf Grund dieses Änderungsplanes hat der Kreisausschuß einen Änderungsplan zum Umlegungsplan der Gemeinde Oestrich aufgestellt.

Dieser Plan liegt in der Zeit von Montag, dem 8. Mai 1961, bis Montag, dem 22. Mai 1961, im Rathaus der Gemeinde Oestrich/Rheingau, zur Einsichtnahme für die Beteiligten offen.

Rüdesheim (Rhein), 26. 4. 1961

Der Kreisausschuß des Landkreises Rheingau als Umlegungsbehörde

In Vertretung:
Geiger
Erster Kreisbeigeordneter

1170

Einziehung eines Fußweges in Schwarzenborn

Der Fußweg Schwarzenborn, Fl. 4, Parzelle 48/2, in der Länge von etwa 67 m und Breite von etwa 1,50 m soll als öffentlicher Weg eingezogen werden. Dieses Vorhaben wird hiermit mit dem Hinweis bekanntgemacht, daß Einsprüche dagegen binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Bürgermeister geltend zu machen sind. Der Plan über den Fußweg liegt im Bürgermeisteramt aus.

Schwarzenborn/Kreis Marburg (Lahn), 26. 4. 1961

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde

Gerichtsangelegenheiten

1171 **Aufgebote**

F 3/61 — **Aufgebot:** Die Ehefrau Irmgard Möller, geb. Siedentopf, Unterweisenborn Nr. 3, Kreis Hersfeld, und die Ehefrau Anni Schott, geb. Siedentopf, Sorga (Kreis Hersfeld), haben das Aufgebot des Briefes über die im Grundbuch von Hersfeld, Band 44, Blatt 1944 in Abteilung III unter Nr. 17 eingetragene Herauszahlungshypothek in Höhe von 1000,— Feingoldmark mit fünf vom Hundert Jahreszinsen ab 1. 2. 1933 zugunsten von Fräulein Elisabeth Siedentopf in Mainz beantragt.

Der Inhaber des Briefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 2. August 1961 um 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 17, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Bad Hersfeld, 21. 4. 1961 **Amtsgericht**

1172

F 7/60: Durch **Ausschlußurteil** des Amtsgerichts Fritzlar vom 19. April 1961 sind die im Grundbuche von Maden Band 16 Blatt 519 als Erben der Witwe Friedericke Mansbach geb. Kaufmann in Maden eingetragene Eigentümer zu je 3/260 1. Handelsmann Jacob Mansbach I in Gudensberg, 2. Handelsmann Abraham Mansbach in Gudensberg, 3. Kaufmann Isaak Mansbach in Philadelphia/Nordamerika, 4. Rosa Schönthal geb. Mansbach in Philadelphia (Nordamerika) mit ihrem Recht ausgeschlossen worden.

Fritzlar, 25. 4. 1961 **Amtsgericht**

1173

F 2/60 — **Aufgebot:** Der Rentner Friedrich Wilhelm Erd in Fritzlar und der Schüler Harald Diederich, geboren am 20. 10. 1946, in Frankfurt/Main, gesetzlich vertreten durch seinen Vater, den Steueranwärter Karl Josef Diederich in Frankfurt/Main — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Schulte-Wintrop in Fritzlar — haben das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Gläubiger der im Grundbuch von Fritzlar, Band 43, Blatt 1983 in

Abt. III Nr. 3 eingetragenen Buchhypothek von 500,— RM beantragt.

Den Gläubigern wird aufgegeben, spätestens in dem auf den 6. September 1961 um 12.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 15, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung mit ihren Rechten erfolgen wird.

Fritzlar, 21. 4. 1961 **Amtsgericht**

1174

F 1/61 — **Aufgebot:** Der Landwirt Georg Schmidt, Großenenglis, Krs. Fritzlar-Homberg — vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Schaefer und Stagge, Kassel — hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die in dem Grundbuch von Großenenglis, Band 10, Blatt 389 für den Mühlenbesitzer Friedrich Hausmann in Gombeth in Abteilung III Nr. 13 eingetragene Grundschuld von 3000,— GM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 20. September 1961, um 12.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 15, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Fritzlar, 25. 4. 1961 **Amtsgericht**

1175 **Ausschlußurteil**

3 F 15/59 — Im Namen des Volkes! In der Aufgebotssache der Frau Luise Lochmann geb. Stock, Eichen, Krs. Hanau, vertreten durch RA Dr. Fues in Hanau, hat das Amtsgericht in Hanau durch den Amtsgerichtsrat Musso am 19. 4. 1961 für Recht erkannt:

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Windecken, Band 31, Blatt Nr. 1080 in Abt. III Nr. 3 für die Kreissparkasse in Hanau eingetragene Grundschuld in Höhe von 1000,— DM wird für kraftlos erklärt. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Hanau (Main), 20. 4. 1961 **Amtsgericht**

1176 **Ausschlußurteil**

56 F 13/60 — Im Namen des Volkes! In der Aufgebotssache der Frau Hedwig Knöppel geb. Wenzel in Kassel-Wilhelmshöhe, Brasselsbergstr. 11, Antragstellerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Philipp Schröder, Kassel, hat das Amtsgericht in Kassel, Abt 56, durch Amtsgerichtsrat Brender für Recht erkannt:

Der über die im Grundbuch von Nordshausen Blatt 700 in Abt. III unter Nr. 1 eingetragene Darlehenshypothek von RM 11 000,— gebildete Hypothekenbrief wird für kraftlos erklärt.

Kassel, 5. 4. 1961 **Amtsgericht, Abt. 56**

1177 **Ausschlußurteil**

53 F 8/60 — Im Namen des Volkes! In der Aufgebotssache der Hofbierbrauerei Schöfferhof und Frankfurter Bürgerbrauerei, Aktiengesellschaft, zu Frankfurt am Main — Zweigniederlassung Kassel — jetzt Binding Brauerei — Aktiengesellschaft — in Frankfurt (Main), als Rechtsnachfolgerin der im Grundbuch eingetragenen Gläubigerin, hat das Amtsgericht in Kassel, Abt. 53, durch Amtsgerichtsrat Dr. Laube für Recht erkannt:

Der Hypothekenbrief über die im Grund buch von Kassel, Band 36, Blatt 710 in Abteilung III Nr. 4 für die Hofbierbrauerei Schöfferhof und Frankfurter Bürgerbrauerei, Aktiengesellschaft zu Frankfurt am Main — Zweigniederlassung Kassel — eingetragene Darlehenshypothek von GM 2000,— wird für kraftlos erklärt.

Kassel, 25. 4. 1961 **Amtsgericht**

1178

7 F 4/61 — **Aufgebot:** Der Landwirt Andreas Lerch in Rosenthal, Schulstraße 9, hat das Aufgebot des im Grundbuch von Rosenthal, Blatt 154 eingetragenen Eigentümers, des Schreiners August Lerch I, Rosenthal, beantragt (§ 927 Abs. 1 in Verbindung mit § 943 BGB).

Bezeichnung des Grundstücks: Gemarkung Rosenthal, Flur 24, Flurstück 99/31, Ackerland, die Lenn, 33,70 Ar groß.

Der eingetragene Eigentümer sowie dessen Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 15. August 1961 um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Kirchhain, Niederrheinische Straße 32, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls diese ausgeschlossen werden.

Kirchhain (Bz. Kassel), 25. 4. 1961

Amtsgericht, Abt. 7

1179

2 F 16/60 — **Aufgebot:** Frau Helene Bruckhäuser und Frau Helene Sagel, beide geb. Bornscheuer, Gemünden (Wohra), haben das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer a) Maurer Adam Bornscheuer, b) Katharina Elisabeth Bornscheuer geb. Heinzer, beide Gemünden, betr. Grundstück Gemünden Bl. Nr. 582 lfd. Nr. 2, Gartenland Gänseberg, Flur 25, Flurstück 35, Größe 3,19 Ar, gem. § 927 BGB beantragt.

Die Eigentümer sowie deren Rechtsnachfolger werden hiermit aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. August 1961 um 9 Uhr, Zimmer 6, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls die Rechte ausgeschlossen werden.

Kirchhain (Bez. Kassel), 17. 4. 1961

Amtsgericht

1180

3 F 1/60: Durch **Ausschlußurteil** vom 12. 4. 1961 wurde die Gläubigerin der im Erbbaugrundbuch von Offenbach (Main), Band 7, Blatt 226 in Abt. III Nr. 3 für die Firma Johann Schmidt u. Söhne, Offenbach (Main) eingetragenen, zu 1% monatlich verzinslichen Sicherungshypothek von 2520,— Reichsmark mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Amtsgericht Offenbach (Main) Abt. 3

1181

6 F 5/59 — **Aufgebot:** Die Witwe des Kaufmannes Johann Andreas Ludwig Polkin, Dora, geb. Hinkel, in Duisburg, Münzstraße 13, und Frau Ellen Thea Strehlke, geb. Polkin, ebenda, vertreten durch die Rechtsanwälte Dres. Gille und Weber II in Duisburg, Königstraße 36, haben als Erben des verstorbenen Grundschuldgläubigers und als Grundstückseigentümer das Aufgebot des Teilgrundschuldbriefes über die für den verstorbenen Johann Andreas Ludwig Polkin in Offenbach a. M., außerhalb des Grundbuchs übergegangen auf den inzwischen ebenfalls verstorbenen Hermann Hagner in Frankfurt a. M., im Grundbuch von Offenbach am Main Band Nr. 109 Blatt 3038 in Abt. III Nr. 1 c eingetragenen Teilgrundschuld von 5000,— Reichsmark, (fünftausend Reichsmark), nebst 6% Jahreszinsen beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 7. September 1961 um 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 26, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgt. Die Sache wird zur Feriensache erklärt.

Offenbach (Main), 26. 4. 1961 **Amtsgericht**

1182 Güterrechtregister

Neueintragung

GR 736: Die Eheleute Erich Seifritz, Kaufmann in Bickenbach, und Hannelore Elfriede geb. Zinke haben durch Vertrag vom 24. Nov. 1960 Gütertrennung vereinbart.

Bensheim, 24. 4. 1961 **Amtsgericht**

1183 **Neueintragungen**

GR 899 — 28. März 1961: Die Eheleute Fridrich Burkhardt, techn. Kaufmann und Wilhelmine geb. Weyhrauch beide in Nieder-Ramstadt, haben durch Vertrag vom 2. 3. 1961 Gütertrennung vereinbart.

GR 900 — 28. März 1961: Die Eheleute Kurt Eggers, Kaufmann und Annemarie geb. Moldenhauer beide in Ober-Ramstadt/Hessen, haben durch Vertrag vom 15. 2. 1961 Gütertrennung vereinbart.

GR 901 — 30. März 1961: Die Eheleute Wolfgang Anton Karl Wilhelm Walter, Kaufmann und Karin geb. Basel, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 13. 2. 1961 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Darmstadt

1184

GR II — 175a — 21. 4. 1961: Schlosser Edmund Albert und Marianne, geb. Kautz, beide in Nieder-Florstadt.

Durch Ehevertrag vom 11. Februar 1961 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

Amtsgericht Friedberg (Hessen)

1185

Rü GR I 83 — 27. April 1961: Eheleute Weißbinder Willi Glenz und Frau Eva geborene Weber, Rüsselsheim.

Durch Ehevertrag vom 10. April 1961 wurde der gesetzliche Güterstand aufgehoben und Gütergemeinschaft vereinbart.

Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim

1186

GR 368 — 7. 4. 1961: Eheleute Heinz Fritz Schillack, Verkaufsfahrer, und Maria Ingeborg geb. Leistner, Lehrerin, Weiskirchen, Hauptstraße 130.

Durch Erklärung vom 2. Januar 1961 besteht Gütertrennung.

Amtsgericht Seligenstadt (Hessen)

1187 Nachlaßsachen

4 VI 228/61 — Nachlaßverwaltung Willi Werner Müller, Traisa b. Darmstadt, Weingartenstraße 5.

Beschluß

Die Verwaltung des Nachlasses des am 14. 1. 1961 verstorbenen Kaufmanns Willi

Werner Müller, zuletzt wohnhaft in Traisa b. Darmstadt, Weingartenstraße 5, ist auf Antrag der Erben angeordnet. Nachlaßverwalter ist der Wirtschaftsberater Heinrich Ganzmann, Darmstadt, Rosenhöhweg 22.

Darmstadt, 14. 4. 1961

Amtsgericht, Abt. 4

Vereinsregister

1188 **Neueintragungen**

VR 138: Verein der Vogelliebhaber Langen, gegr. 1960 in Langen (Hessen).

Langen (Hessen), 19. 4. 1961 **Amtsgericht**

VR 139: Sängervereinigung 1861 Egelsbach in Egelsbach (Hessen).

Langen (Hessen), 21. 4. 1961 **Amtsgericht**

1189

VR 256 — 17. April 1961: Burgbauverein Wetzlarer Rittertafel e. V. in Wetzlar a. d. Lahn.

Amtsgericht Wetzlar (Lahn

1190

VR 255 — 17. April 1961: Turn- u. Sportverein Hüttenberg Niederkleen in Niederkleen/Krs. Wetzlar.

Amtsgericht Wetzlar (Lahn)

1191 **Liquidation**

Als Liquidator der C. W. Grohmann GmbH, Erfordia Lackwerke, Hanau/M., gebe ich bekannt, daß sämtliche Gläubiger befriedigt sind. Die Liquidation ist damit abgeschlossen.

Noch anspruchsberechtigte Gläubiger wollen sich sofort bis spätestens 15. Mai 1961 bei mir melden.

Hanau (Main), 29. 3. 1961

C. W. Grohmann GmbH
der Liquidator.

Vergleiche — Konkurse

1192 **Beschluß**

1 N 15/55: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Frau Rosa Droeser in Weißkirchen/Ts., Krebsmühle, wird mit Zustimmung der Konkursgläubiger nach §§ 202, 203 KO eingestellt.

Bad Homburg v. d. H., 25. 4. 1961

Amtsgericht

1193 **Beschluß**

81 N 280/59: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Lebensmittelhändlers Gerhard Künstling, Frankfurt am Main, Schleidenstraße 22, z. Z. unbekannten Aufenthaltes, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Frankfurt (Main), 21. 4. 1961

Amtsgericht, Abt. 81

1194 **Beschluß**

81 N 258/60: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Bauführers Heinrich Wenderoth, Frankfurt (Main), Buchrainstr. 61, früherer Mitinhaber der Firma Wenderoth und Brossmann, Frankfurt am Main, Speckgasse 2a, wird eine Gläubigerversammlung anberaumt auf den 26. Mai 1961 um 11.15 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, III. Stock, Zimmer 337. Tagesordnungspunkt: Abberufung und Wahl des Gläubigerausschusses.

Frankfurt (Main), 26. 4. 1961

Amtsgericht, Abt. 81

1195

81 N 46/61 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Jakob Staab, Frankfurt (Main)-Schwanheim, Blankenheimer Straße 31, alleiniger Inhaber der Firma Jakob Staab, Polstermöbelfabrik, Frankfurt (Main)-Höchst, Wasgaustraße 31, wird heute am 25. April 1961 um 14 Uhr Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt (Main), Adalbertstraße 13, Tel 77 73 41. Konkursforderungen sind bis zum 19. Mai 1961 beim Gericht in doppelter Ausfertigung, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 19. Mai 1961 um 11 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen 9. Juni 1961 um 11 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, III. Stockwerk, Zimmer 337.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 19. Mai 1961 anzeigen.

Frankfurt (Main), 25. 4. 1961

Amtsgericht, Abt. 81

1196

N 8/58 — **Konkursverfahren:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Wilhelm Jäckel in Gelnhausen, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 26. Mai 1961 um 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 13, bestimmt.

Gelnhausen, 28. 4. 1961 **Amtsgericht**

1197

VN 2/59: Das **Vergleichsverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Christian Fischer — Großhandel — Handelsvertretung, Homberg, Bez. Kassel, ist nach Erfüllung des Vergleichs a u f g e h o b e n.

Das gegen den Schuldner erlassene allgemeine Veräußerungsverbot ist außer Kraft getreten.

Homberg (Bez. Kassel), 26. 4. 1961

Amtsgericht

1198

N 2/61: **Konkursverfahren** über das Vermögen des Heinz Buthenhoff, z. Z. unbekannten Aufenthalts, Inhaber der nicht eingetragenen Firma Beka-Pelze in Idstein, Weiherwiese 28, eröffnet 21. April 1961 um 12 Uhr.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Rüdiger Zilcken in Wiesbaden, Rheinstr. 48. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 20. Mai 1961. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin: 29. Mai 1961 um 9 Uhr.

Idstein (Taunus), 21. 4. 1961 **Amtsgericht**

1199

N 2/61 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Ehefrau Waltraud Ripper, Karlshafen, Vor den Klippen 29, Geschäftslokal, An der Saline, wird heute, am 21. April 1961, um 16 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kreisoberinspektor a. D. Edurad Lange in Karlshafen, Weserstr. 23, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 16. Mai 1961 doppelt bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 23. Mai 1961, um 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 16. Mai 1961 Anzeige zu machen.

Karlshafen, 25. 4. 1961 **Amtsgericht**

1200

50 N 35/60: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Konstrukteurs Helmut Unger, Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 66, Inhaber des Spezialbetriebes für Mauertrockenlegung gleichen Namens, ebenda, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 7. Juni 1961 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, anberaumt.

Kassel, 20. 4. 1961 **Amtsgericht**

1201

50 (17) N 28/53: In dem **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Bruno Walter Lesser, Sandershausen (Landkreis Kassel), Hannoversche Straße 100, Inhaber der Polsterwerkstätte Bruno Walter Lesser, Kassel, Ottostraße 20, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke Schlußtermin auf den 7. Juni 1961 um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, anberaumt. Die Vergütung der Konkursverwalterin, Rechtsanwältin Edith Becker in Kassel, ist auf 2 739,77 DM, ihre Auslagen sind auf 129,60 DM festgesetzt worden.

Kassel, 26. 4. 1961, **Amtsgericht**

1202 **Beschluß**

N 1/60: In dem **Konkursverfahren** über das Gesamtgut der Gütergemeinschaft der Eheleute Walter und Elisabeth Kreicker, Laubach, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Montag, den 19. Juni 1961 um 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Laubach, Sitzungssaal, bestimmt.

Laubach, 27. 4. 1961 **Amtsgericht**

1203

N 1/60: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Konrad Bellon in Melsungen, Am Sonnehang 39, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Konrad Bellon, Pferdegroß-

handel, Export und Import in Melsungen, ist, nachdem der in den Vergleichsterminen vom 16. 12. 1960 und 20. 1. 1961 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 26. 1. 1961 bestätigt wurde, aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 2500,— DM, seine Auslagen sind auf 71,92 DM festgesetzt. Die Vergütung u. die Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses sind auf 185,— DM festgesetzt.

Melsungen, 15. 3. 1961 **Amtsgericht**

1204 **Beschluß**

62 N 37/58: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Braun & Feuersaenger, Haus der Türen und Fenster oHG in Wiesbaden-Kastel, Boelckestraße 38, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 25. Mai 1961 um 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 319, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger, zur Erstattung der Auslagen und Festsetzung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 3120,— DM (Dreitausendeinhundertzwanzig Deutsche Mark), die zu erstattenden Auslagen werden auf 360,— Deutsche Mark festgesetzt.

Wiesbaden, 21. 4. 1961 **Amtsgericht**

1205 **Beschluß**

62 N 61/60: Das am 24. November 1960 eröffnete **Nachlaßkonkursverfahren** über das Vermögen des am 19. Mai 1960 verstorbenen Handelsvertreters Robert Mohr, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Yorckstr. Nr. 24, wird mangels Masse e i n g e s t e l l t.

Die Vergütung des Konkursverwalters einschl. seiner Auslagen wird auf 350,— Deutsche Mark (Dreihundertfünfzig Deutsche Mark) festgesetzt.

Wiesbaden, 25. 4. 1961 **Amtsgericht**

1206 **Beschluß**

62 N 29/59: In dem **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen des Elektro-Großhändlers Hans Günther Kuckein, Wiesbaden, Weißenburgstraße 1, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Montag, den 29. Mai 1961 um 9.15 Uhr, Zimmer 319, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger, zur Erstattung der Auslagen und Festsetzung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1350,— DM (Eintausenddreihundertfünfzig Deutsche Mark), die zu erstattenden Auslagen werden auf 450,— Deutsche Mark festgesetzt.

Wiesbaden, 25. 4. 1961 **Amtsgericht**

1207 **Beschluß**

62 N 58/58: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Malermeisters Hermann Kaatsch, Wiesbaden, Rüdesheimer Straße 16, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Montag, den 29. Mai 1961 um 10 Uhr, Zimmer 319, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erbebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger, zur Erstattung der Auslagen und Festsetzung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 600,— DM (Sechshundert Deutsche Mark), die zu erstattenden Auslagen werden auf 119,60 DM festgesetzt.

Wiesbaden, 25. 4. 1961 **Amtsgericht**

1208

62 N 58/58: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Malermeisters Hermann Kaatsch, ehemals Wiesbaden, Rüdesheimer Straße 36, jetzt wohnhaft in Frankfurt/Main-Rödelheim, Breitlacherstraße Nr. 38, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Wiesbaden (Aktenzeichen 62 N 58/58) niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 58 466,56 DM. Es ist ein Massebestand von 1 173,81 DM verfügbar.

Wiesbaden, 28. 4. 1961

Der Konkursverwalter
Dr. Strassberger
Rechtsanwalt

1209

4 N 20/60: Im **Konkursverfahren** über das Vermögen der Fa. Romo-Siebdruck-GmbH in Jugenheim a. d. B. soll die Schlußverteilung stattfinden. Die verfügbare Masse beträgt 283,55 DM.

Zu berücksichtigen sind: Konkursforderungen im Range des § 61 I KO mit 189,14 Deutsche Mark, im Range des § 61 Abs. 2 KO 191,30 DM, im Range des § 61 Abs. 3 KO 54,— DM und nicht bevorrechtigte Konkursforderungen 1946,36 DM.

Zwingenberg, 25. 4. 1961

Der Konkursverwalter
Eberlein
Rechtsbeistand

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1210

K 4/60: Die im Grundbuch von Steinperf, Band 3, Blatt 103 A, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1—4, Gemarkung Steinperf, Flur 12, Flst. 221/65, Hof- und Gebäudefläche, Perfstraße 114, 2,98 Ar;

lfd. Nr. 10, Flst. 109, Ackerland, hinterm Köppel, 9,19 Ar;

lfd. Nr. 2, Flst. 80, Grünland, im Endersbach, 5,81 Ar;

lfd. Nr. 1, Flst. 119, Ackerland, auf dem Gönnerschen Berge, 12,91 Ar,

Liegenschaftsbuch 271, Gebäudebuch 175 sollen am 20. Juni 1961 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 10. 60, Tag des Versteigerungsvermerks, Ehefrau Anna Bast geb. Reichel in Steinperf.

Bieter bedürfen zur Abgabe von Geboten einer Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamts Biedenkopf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Biedenkopf, 20. 4. 1961 **Amtsgericht**

1211

K 3/60: Die im Grundbuch von Holzhausen Band 9, Blatt 413, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Holzhausen,

lfd. Nr. 2, Fl. 1, Flst. 238/11, Wald (Holzung), auf'm Süßerseife, 24,16 Ar,

lfd. Nr. 3, Fl. 1, Flst. 237/11, Wald (Holzung), daselbst, 11,85 Ar,

lfd. Nr. 4, Fl. 24, Flst. 112/61, Wald (Holzung), vor dem Hommertscheid, 21,82 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 23, Flst. 29, Wald (Holzung), auf dem Speicher, 20,47 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 24, Flst. 109/24, Wald (Holzung), Selmerg und Selmergskopf, 20,10 Ar,

lfd. Nr. 7 (1), Flur 1, Flst. 311/36, Landstraße II. O. von Holzhausen nach Mornshausen, 0,24 Ar,

lfd. Nr. 8 (1), Flur 1, Flst. 312/36, Akkerland, an der Wann, 8,00 Ar;

lfd. Nr. 10, Flur 1, Flst. 45, Ackerland, an der Wann, 9,80 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 1, Flst. 256/109, Grünland, im Kornbach, 20,67 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 2, Flst. 145, Ackerland, im Gräben, 2,92 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 4, Flst. 460/209, Grünland, im langen Brunkel, 15,11 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 27, Flst. 4, Wald (Holzung), in der Hohleich, 24,07 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 1, Flst. 307/36, Landstraße II. O. von Holzhausen nach Mornshausen, 0,71 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 1, Flst. 309/36, Landstraße II. O. von Holzhausen nach Mornshausen, 0,05 Ar,

lfd. Nr. 21, Fl. 1, Flst. 310/36, Ackerland, an der Wann, 0,77 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur 1, Flst. 313/37, Landstr. II. O. von Holzhausen nach Mornshausen, 0,39 Ar,
lfd. Nr. 23, Flur 1, Flst. 315/38, Landstraße II. O. von Holzhausen nach Mornshausen, 0,23 Ar,
lfd. Nr. 24, Flur 2, Flst. 267/163, Landstraße II. O. von Holzhausen nach Mornshausen, 0,02 Ar,
lfd. Nr. 25, Flur 2, Flst. 269/164, Landstraße II. O. von Holzhausen nach Mornshausen, 0,05 Ar,
lfd. Nr. 26, Flur 2, Flst. 271/165, Landstraße II. O. von Holzhausen nach Mornshausen, 0,20 Ar,
lfd. Nr. 27, Flur 3, Flst. 265/134, Landstraße II. O. von Holzhausen nach Mornshausen, 0,52 Ar,
lfd. Nr. 28, Flur 5, Flst. 655/462, Landstraße II. O. von Mornshausen nach Holzhausen, 0,07 Ar,
lfd. Nr. 29 (9), Flur 1, Flst. 240/20, Akkerland auf'm Heckscheid, 14,84 Ar, Unland, daselbst, 1,54 Ar,
lfd. Nr. 30 (14), Flur 3, Flst. 96, Ackerland auf dem Bürkesböhl, 22,24 Ar, Hutung, daselbst, 7,78 Ar,
lfd. Nr. 31 (19), Flur 1, Flst. 308/36, Akkerland an der Wenn, 29,94 Ar, Unland, daselbst, 1,86 Ar,
lfd. Nr. 32, Flur 2, Flst. 70/71, Ackerland, die Langebetten, 16,02 Ar,
lfd. Nr. 33, Flur 4, Flst. 391/1, Ackerland, am Elmersberg, 32,75 Ar
Liegenschaftsbuch: 782

sollen am 27. Juni 1961 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Dezember 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Ehefrau des Landwirts Ludwig Heinrich Schneider, Elisabeth, geborene Gerlach in Holzhausen, b) Landwirt Jakob Gerlach 3. in Holzhausen, c) Katharina Gerlach, ledig, in Holzhausen, d) Maurer Jakob W a l t e r Gerlach in Friedensdorf, e) Manfred Gerlach, geboren am 29. Juni 1926 in Gelsenkirchen, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Bieter bedürfen zur Abgabe von Einzelgeboten einer Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamts Biedenkopf, beim Gesamtgebot einer solchen des Amtsgerichts Biedenkopf, Abteilung für Landwirtschaftssachen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Biedenkopf, 25. 4. 1961 **Amtsgericht**

1212 Beschluß

4 K 8/60: Die im Grundbuch von Seitzenhahn Band 3, Blatt 64 und Band 7, Blatt 205 eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Seitzenhahn,

Blatt 64, lfd. Nr. 2, Flur 6, Flst. 14, Acker auf dem kleinen Feld, 5,79 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 8, Flst. 282/148, Hofraum a) Wohnung mit Hofraum und Hausgarten, 3,23 Ar; Flur 8, Flst. 149, Hausgarten b) Scheune mit Stall, c) Remise, Unterdorf Nr. 46, 0,83 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 8, Flst. 150, Wiese Wiesengrund unter dem Dorf, 2,97 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 8, Flst. 151, Wiese Wiesengrund unter dem Dorf, 1,76 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 3, Flst. 505/73, Wiese Kendelwiese, 15,37 Ar; lfd. Nr. 8, Flur 1, Flst. Nr. 121, Wiese Kendelwiese, 1,98 Ar; lfd. Nr. 9, Flur 3, Flst. 506/73, Wiese Kendelwiese, 2,52 Ar; lfd. Nr. 10, Flur 1, Flst. Nr. 196/52, Wiese am Hammer, 4,43 Ar; lfd. Nr. 11, Flur 3, Flst. 393, Wiese, Plattheck, 6,02 Ar; lfd. Nr. 13, Flur 5, Flst. 44, Acker auf dem Schanzenfelde, 26,43 Ar; lfd. Nr. 14, Flur 3, Flst. 557/233, Acker Hammelstriesch, 6,52 Ar; lfd. Nr. 15, Flur Nr. 3, Flst. 558/233, Acker daselbst, 15,30 Ar; lfd. Nr. 16, Flur 8, Flst. 11, Wiese, Wiesengrund unter dem Dorf, 1,44 Ar; lfd. Nr. 17, Flur 10, Flst. 142, Acker vor der Rothehustert, 15,68 Ar; lfd. Nr. 18, Flur 11, Flst. Nr. 127/38, Acker hinterm Sommerbirnbaum, 7,39 Ar; lfd. Nr. 19, Flur 8, Flst. 64, Wiese Wiesengrund unter dem Dorf, 1,91 Ar; lfd. Nr. 20, Flur 3, Flst. 545/192, Acker in der Höll, 29,40 Ar; lfd. Nr. 21, Flur 12, Flst. 9, Acker Hähnchen, 12,52 Ar; lfd. Nr. 22, Flur 12, Flst. 11, Acker Hähnchen, 4,96 Ar; lfd. Nr. 23, Flur 1, Flst. 171/59, Wiese am Hammer, 12,87 Ar; lfd. Nr. 24, Flur 8, Flst. 62, Wiese, Wiesengrund unter dem Dorf, 1,65 Ar; lfd. Nr. 25, Flur 10, Flst. 141, Acker vor der Rothehustert, 4,07 Ar; lfd. Nr. 26, Flur 6, Flst. 117, Acker Brühlheck, 9,13 Ar; lfd. Nr. 28, Flst. 201/119, Wiese Grobweiher, 8,08 Ar; lfd. Nr. 29, Flur 3, Flst. Nr. 394, Wiese Plattheck, 12,03 lfd. Nr. 30, Flur 5, Flst. 27, Acker auf dem Schanzenfeld, 12,94 Ar;

Blatt 205: lfd. Nr. 1, Flur 5, Flst. 90/11, Acker auf dem Schanzenfeld, 12,88 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 11, Flst. 48, Acker obig dem Sauerbirnbaum, 9,29 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 11, Flst. 47, Acker obig dem Sauerbirnbaum, 8,86 Ar;

sollen am 26. Juni 1961 um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Neustraße 12, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Juni 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Landwirt Otto Guse und Mathilde geb. Heinz, Seitzenhahn als Miteigentümer je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt, und zwar

Grundbuch Blatt 64: BV Nr. 2: 162,— DM, 3: 15 000,— DM, 4: 120,— DM, 5: 70,— DM, 7: 366,— DM, 8: 48,— DM, 9: 60,— DM, 10: 90,— DM, 11: 120,— DM, 13: 535,— Deutsche Mark, 14: 130,— DM, 15: 244,— DM, 16: 60,— DM, 17: 310,— DM, 18: 116,— DM, 19: 80,— DM, 20: 360,— DM, 21: 150,— DM, 22: 60,— DM, 23: 250— DM 24: 60— DM 25: 90,— DM, 26: 216,— DM, 28: 128,— DM, 29: 240,— DM, 30: 300,— DM.

Grundbuchblatt 205: BV Nr. 1: 250,— DM 2: 148,— DM, 3: 175,— DM.

Gesamtwert: 19 838,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 20. 4. 1961 **Amtsgericht**

1213

K 4/59: Der 1/2 Miteigentumsanteil des Ernst Dotzauer, Landwirt, wohnhaft in Eppertshausen an den im Grundbuch von Eppertshausen, Band 22, Blatt 1285, eingetragenen Grundstücken:

Nr. 1, Gemarkung Eppertshausen, Flur Nr. 2, Flst. 309, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 47, Größe 12,12 Ar,
Nr. 2, Eppertshausen, Fl. 5, Nr. 9, Grünland im gebrannten Bruch, 24,41 Ar,
Nr. 3, Eppertshausen, Fl. 5, Nr. 77, Ackerland im gebrannten Bruch, 22,19 Ar,
Nr. 4, Eppertshausen, Fl. 5, Nr. 100, Ackerland am Ahland, 25,51 Ar,
Nr. 5, Eppertshausen, Fl. 5, Nr. 101, Ackerland am Ahland, 26,01 Ar,
Nr. 6, Eppertshausen, Fl. 9, Nr. 154, Akkerland, Grünland im Kugelzipfe, 30,09 Ar,
Nr. 7, Eppertshausen, Fl. 5, Nr. 125, Akkerland im gebrannten Bruch, 21,05 Ar,

soll am 23. 10. 1961 um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße, Saal Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 7. u. 10. 9. 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Nr. 1a Ernst Dotzauer, heimatvertriebener Dachdecker und Landwirt in Eppertshausen zu 1/1.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grundstück lfd. Nr. 1: 9000,— DM, lfd. Nr. 2: 250,— DM, lfd. Nr. 3: 250,— DM, lfd. Nr. 4: 200,— DM, lfd. Nr. 5: 200,— DM, lfd. Nr. 6: 300,— DM, lfd. Nr. 7: 200,— DM. Auf den zu versteigernden Miteigentumsanteil des Schuldners entfällt jeweils die Hälfte der angegebenen Werte. Zur Ersteigerung des Eigentumsanteils an den Grundstücken ist eine Bietgenehmigung des Landwirtschaftsgerichts Dieburg erforderlich. Die Genehmigung ist bereits im Versteigerungstermin vorzulegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Dieburg, 25. 4. 1961 **Amtsgericht**

1214

84 K 96/60: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 13, Band 13, Bl. Nr. 592, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 145: Flurstück 53/3, Hof- u. Gebäudefläche, Bäckerweg 51, Größe 1,96 Ar, Flurstück 54/3, Hofraum Bäckerweg 51, Größe 0,19 Ar, am 28. Juni 1961 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Oktober 1960, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, a) Schneiderin A n n a Maria Seikel, b) Mechaniker J o s e f Ludwig Seikel, c) Mechaniker K a r l Franz Seikel, d) Packerin Katharina Rosine Seikel, alle in Frankfurt (Main), in ungeteilter Erbengemeinschaft in beendeter, nicht auseinandergesetzter Errungenschaftsgemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 63 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 22. 3. 1961

Amtsgericht, Abt. 84

1215

84 K 11 u. 30/60: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main) Bezirk Fechenheim Band Nr. 36 Blatt 1348 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Fechenheim, Fl.-N, Flst. 803/165, Hof- u. Gebäudefläche Alt-Fechenheim 85/87, 10,46 Ar groß, am 21. Juni 1961 um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstr. Nr. 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 3 und 20. 4. 1960, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, a) Kaufmann Max Bratke zum ideellen 1/4 Anteil, b) Kaufmann Fritz Bratke zum ideellen 3/4 Anteil, beide in Frankfurt (Main)-Fechenheim. Der Wert des Grunstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 78 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 24. 4. 1961 **Amtsgericht, Abt. 84**

1216

5 K 1/60: Die im Grundbuch von Poppenhausen Band 9 Blatt 273 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 22, Gemarkung Rodholz, Flur 3, Flurstück 3, Lieg.-B. 85, Grünland, Am Dorf, 85,33 Ar,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Poppenhausen, Flur 1, Flurstück 55, Lieg.-B. 142, Grünland, Am Stein, 4,63 Ar,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Poppenhausen, Flur 3, Flurstück 55, Geb.-B. 66, Hof- u. Gebäudefläche, Georgstraße 23, 1,63 Ar,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Poppenhausen, Flur 3, Flurstück 56, Geb.-B. 67, Hof- u. Gebäudefläche, Georgstraße 21, 1,57 Ar,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Poppenhausen, Flur 5, Flurstück 38, Geb.-B. 27, Hof- u. Gebäudefläche, Marienstraße 6/8, 14,66 Ar,

lfd. Nr. 27, Gemarkung Poppenhausen, Flur 10, Flurstück 6, Ackerland, Im Hollergrund, 72,11 Ar,

lfd. Nr. 28, Gemarkung Poppenhausen, Flur 11, Flurstück 10, Ackerland, Heerweg, 61,38 Ar,

sollen am 28. Juni 1961 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Fulda, Königsstraße 38, Zimmer 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. Februar 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Schmiedemeister Karl Storch in Poppenhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Fulda, 28. 4. 1961 **Amtsgericht**

1217

4 K 18/60: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Hanau-Kesselstadt Band 28 Blatt 1117 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kesselstadt, Fl. Nr. 4, Flst. 405/1, Hof- u. Gebäudefläche, Gustav-Hoch-Straße 45, 5,62 Ar, am 3. 7. 1961 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 13, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. 8. 1960 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer sind Frau Maria Macke, geb. Corvinus, und Frau Paula Jüngling geb. Jäger, Hanau, je zur Hälfte, eingetragen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 71 300,— DM festgesetzt. Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten in Höhe von 10% des Bargebotes Sicherheit zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hanau (Main), 26. 4. 1961 **Amtsgericht, Abt. 4**

1218 **Beschluß**

4 K 18/60: Das im Grundbuch von Großen-Linden, Band 48, Blatt 2550, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Großen-Linden, Flur 1, Flst. Nr. 770, Lieg.-B. 1297, Geb.-B. 467, Hof- und Gebäudefläche Johannes-Leun-Str. 28, 5,40 Ar, soll am 27. Juni 1961 um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 101, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. April 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Anneliese Liebold, geb. Schupp, Großen-Linden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 28 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gießen, 27. 4. 1961 **Amtsgericht**

1219

2 K 16/60: Das im Grundbuch von Ehrsten Band 9, Art. 324, eingetragene Grundstück

Nr. 2, Gemarkung Ehrsten, Flur 6, Flst. Nr. 1, Acker beim Lindenhof, 11,75 Ar, soll am 3. Juli 1961 um 11 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Zimmer 26, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 12. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, 1. Arbeiter Georg Mogge, 2. Ehefrau Anna Elisabeth Hartmann geb. Mogge, beide in Ehrsten zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hofgeismar, 24. 4. 1961 **Amtsgericht**

1220

3 K 54/59 u. 16/60: Das im Grundbuch von Vetzberg Band 11, Blatt 424 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Vetzberg, Flur 2, Flurstück 8, Hof- u. Gebäudefläche, Vetzberg, Obergasse 41, Größe 2,00 Ar, soll am 28. Juni 1961 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer Nr. 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 1. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Eheleute Werner Sauer und Elfriede, geb. Roth, Weilmünster.

Beschluß

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 22. 6. 1960 gegenüber allen Beteiligten auf 5100,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wetzlar, 25. 4. 1961 **Amtsgericht**

1221 **Beschluß**

7 K 5/61: Das im Grundbuch von Marburg/L.-Ockershausen, Band 16, Blatt 598, eingetragene Grundstück, Gemarkung Ockershausen,

lfd. Nr. 5, Flur 2, Flst. 419/138, Lieg.-B. Nr. 662, Gartenland, Gladenbacher Weg, 7,92 Ar,

und die ideellen Hälften der Grundstücke: lfd. Nr. 2, Flur 2, Flst. 408/129, Lieg.-B. 608, Geb.-B. 245, Hof- und Gebäudefläche Hermannstr. Haus Nr. 37, 9,59 Ar, lfd. Nr. 4, Flur 2, Flst. 409/181, Lieg.-B. 608, Hofraum, Hermannstr. Haus Nr. 37, 0,52 Ar, sollen am 22. Juni 1961 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstr. 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Februar 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Arbeiter Karl Peilstöcker in Cappel (hinsichtlich der Grundstücke lfd. Nr. 2 u. 4 zur Hälfte).

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfde. Nr. 2 u. 4 auf 24 000,— DM (für die Hälfte: 12 000,— DM), für lfd. Nr. 5 auf 4000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Marburg (Lahn), 4. 4. 1961 **Amtsgericht**

1222 **Beschluß**

1 K 16/60: Das im Grundbuch von Riedelbach Band 13 Blatt 449 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Riedelbach, Flur Nr. 13, Flurstück 133/9, Lieg.-B. 563, Geb.-B. 92, Hof- und Gebäudefläche Stöckweg, 8,31 Ar, soll am Dienstag, dem 27. Juni 1961, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude zu Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. Januar 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Maurer Kurt Ludwig Dietrich in Riedelbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 24 580,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Usingen, 25. 4. 1961 **Amtsgericht**

1223

3 K 44/60: Das im Grundbuch von Hermannstein, Band 31, Blatt 1193, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hermannstein, Flur 24, Flurstück 6/1, Bauplatz, am Kleinaltenstädter Fußpfad, 36,67 Ar, soll am 28. Juni 1961 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer Nr. 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 12. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Eheleute Erich Späth und Hilde, geb. Hobel, Wetzlar, zu je 1/2.

Beschluß

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 15. 2. 1961 gegenüber allen Beteiligten auf 74 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wetzlar, 24. 4. 1961 **Amtsgericht**

Anzeigenschluß

jeweils 6 Tage vor Erscheinen

1224

Aufgebot: Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher sind in Verlust geraten. Auf Grund des § 20 der Sparkassensatzung werden die Bücher hiermit aufgeboten mit der Maßgabe, daß ihre Kraftloserklärung erfolgt, falls nicht innerhalb von 3 Monaten — vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet — Ansprüche unter Vorlage der Bücher bei der unterzeichneten Kasse erhoben werden: Konto-Nr. 66 54 Ludolf Schneider, Frankenberg/Eder, Konto-Nr. 23 169 Helene Fiedler, Rengershausen, Konto-Nr. 71 57 Marie Landau, Wangershausen, Konto-Nr. 92 52 Maria Trümner, Schiffelbach.

Frankenberg (Eder), 24. 4. 1961

Kreissparkasse Frankenberg (Eder)
Der Vorstand

1225

Aufforderung: Frau Anna Kraushaar, Strothe, — als eine der Erbberechtigten — hat die Kraftloserklärung des auf den Namen Friede Kraushaar, Strothe, ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 16 037 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Korbach, 28. 4. 1961

Kreissparkasse Waldeck in Korbach
Der Vorstand

1226

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher beantragt: 1. Herr Bernhard Meller, Ffm., Anne-Frank-Str. 29, Sparkassenbuch Nr. 14—21 146, 2. Frau Pauline Elbelt, z. Z. Altenheim Kronthal, Sparkassenbuch Nr. 14—14 077, 3. Herr Günther Lindenlaub, Ffm., Josephskirchstr. 20, Sparkassenbuch Nr. 07—23 356, 4. Frau Margarete Asch geb. Hoffmann, Ffm., Schifferstr. 74, Sparkassenbuch Nr. 05—10 665.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Frankfurt (Main), 26. 4. 1961

Stadtsparkasse Frankfurt am Main
Der Vorstand

1227 Öffentliche Ausschreibung

FRANKFURT (MAIN): Die Auswechslung einer schadhaften Betondecke durch eine Schwarzdecke auf den Bauwerken, Bauwerksanschlüssen und der freien Strecke von km 104,426 bis km 104,596 der Bundesautobahnstrecke Köln—Frankfurt (Main)—Nürnberg (Fahrbahn Köln—Frankfurt/Main) im Bereich der Straßenmeisterei Idstein sollen im öffentlichen Wettbewerb vergeben werden. f

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

2100 qm	zerstörte Betondecke teilweise mit Schwarzüberzug aufbrechen und abfahren
460 qm	zerstörte Betonleitstreifen mit Schwarzüberzug aufbrechen und abfahren
400 qm	zerstörten Schutzbeton aufbrechen und abfahren
1330 cbm	Kofferbett herstellen
1150 cbm	Frostschutz liefern und einbauen
2100 qm	bit. Stabilisierung 12 cm stark einbauen
2050 qm	Splitt-Bitumen-Tragschicht 18 cm stark einbauen
2050 qm	Bindeschicht 8,5 cm stark einbauen
2050 qm	Hartgußasphalt 3,5 cm stark einbauen
460 qm	Leitstreifen mit weißer Oberschicht herstellen
525 qm	Betonfahrbahndecke heben und unterpressen
800 lfd. m	Fugen reinigen und vergießen

Vorraussichtlicher Arbeitsbeginn: 1. Juni 1961

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (Main), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 12. 5. 1961 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder ob diese durch die Post zugeschickt werden sollen.

Der Beleg über die Einzahlung von 10,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse, Frankfurt (Main), Postscheckkonto Ffm 6821 ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 15. 5. 1961 in der Zeit von 9 Uhr bis 15 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (Main), Zimmer 422 ausgegeben.

Eröffnungstermin: 24. Juni 1961 um 11 Uhr. Für die Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung, Leistungsfähigkeit und solche, die über die Fertiger neuester Bauart verfügen, in Frage.

Autobahnamt Frankfurt (Main)

1228

SCHOTTEN: Die Arbeiten für den Ausbau der L. I. O. 31 93 Büdingen—Bindsachsen, sollen im öffentlichen Wettbewerb vergeben werden.

Zur Ausführung gelangen neben anderen Arbeiten und Lieferungen:

rd. 14 000 cbm Erdabtrag
rd. 1900 t Splitt-Sandgemisch 0/35 mm (Sauberkeitsschicht)
rd. 3050 t Schotterunterbau
rd. 5000 qm dreischichtige Mischmakadamdecke
rd. 600 lfd. m Rigolen
rd. 1000 lfd. m Drainage
rd. 600 Baumstümpfe roden.

Firmen, welche die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies bis zum 17. 5. 1961 dem Hess. Straßenbauamt in Schotten mitzuteilen.

Die Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 4,— DM sind an die Staatskasse Gießen, Postscheck-Konto 393 12 Frankfurt am Main unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen. Angebotsvordrucke können ab sofort beim unterzeichneten Bauamt bezogen werden. Die Quittung über die eingezahlte Gebühr ist der Bestellung beizufügen.

Submissionstermin: 24. 5. 1961 um 11.30 Uhr.

Schotten, 28. 4. 1961 **Hess. Straßenbauamt**

1229

BAD HERSFELD: Folgende Arbeiten im Bauamtsbezirk Bad Hersfeld sollen durch öffentliche Ausschreibung getrennt vergeben werden:

1. **49 700 qm Oberflächennachbehandlung auf L.I.O. im Kreis Hersfeld herstellen,**
2. **50 550 qm Oberflächennachbehandlung auf L. I. O. im Kreis Ziegenhain herstellen,**
3. **21 000 qm Oberflächennachbehandlung auf L. II. O. im Kreis Ziegenhain herstellen,**
4. **51 420 qm Oberflächennachbehandlung auf Bundesstr. im Krs. Ziegenhain herstellen,**
5. **24 900 qm Oberflächennachbehandlung auf Bundesstr. im Krs. Rotenburg herstellen,**
6. **59 700 qm Oberflächennachbehandlung auf Bundesstr. im Krs Hersfeld herstellen,**
7. **4000 lfd. m Graben und 1100 qm Bankette auf L. I. O. im Krs. Rotenburg nacharbeiten,**
8. **14 300 lfd. m Graben und 24 420 qm Bankette auf L. I. O. im Krs. Ziegenhain nacharbeiten.**
9. **9000 lfd. m Graben und 8300 qm Bankette auf Bundesstr. im Krs. Ziegenhain nacharbeiten.**
10. **3000 lfd. m Graben und 5800 qm Bankette auf Bundesstr. im Krs. Rotenburg nacharbeiten.**

Bauzeit: für lfd. Nr. 1—6 bis zum 21. 8. 1961
für lfd. Nr. 7—10 bis zum 31. 8. 1961.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens Donnerstag, den 18. 5. 1961 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für je zwei Ausfertigungen in Höhe von 4,— DM (insgesamt 40,— DM), die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 6753 mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Nebenarbeiten". Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 23. 5. 1961 in der Zeit von 9 bis 10 Uhr beim Registrator (Zimmer 15).

Eröffnung: lfd. Nr. 1— 3 Dienstag, den 30. 5. 1961 um 10.45 Uhr, 4—6 Dienstag, den 30. 5. 1961 um 11 Uhr, 7—10 Dienstag, den 30. 5. 1961 um 11.15 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 15. Juni 1961 ab.

Bad Hersfeld, 28. 4. 1961 **Hessisches Straßenbauamt**

1230

FRANKFURT (MAIN): Die Auswechslung einer schadhaften Betondecke durch eine Schwarzdecke auf den Bauwerken und Bauwerksanschlüssen in km 105,2 und km 105,614 der Bundesautobahnstrecke Köln—Frankfurt (M)—Nürnberg (Fahrbahn Köln—Frankfurt (Main) im Bereich der Straßenmeisterei Idstein (Taunus) sollen im öffentlichen Wettbewerb vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

1700 qm	zerstörte Betondecke teilweise mit Schwarzüberzug aufbrechen und abfahren
310 qm	zerstörte Betonleitstreifen mit Schwarzüberzug aufbrechen und abfahren
600 qm	zerstörten Schutzbeton aufbrechen und abfahren
890 cbm	Kofferbett herstellen
770 cbm	Frostschutz liefern und einbauen
1450 qm	bit. Stabilisierung 12 cm stark einbauen
1700 qm	Splitt-Bitumen-Tragschicht 18 cm stark einbauen
1700 qm	Bindeschicht 8,5 cm stark einbauen
1700 qm	Hartgußasphalt 3,5 cm stark einbauen
310 qm	Leitstreifen mit weißer Oberschicht herstellen
600 qm	Betonfahrbahndecke heben und unterpressen
800 lfd. m	Fugen reinigen und vergießen

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 1. 6. 1961

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (Main), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 12. 5. 61 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder ob diese durch die Post zugeschickt werden sollen.

Der Beleg über die Einzahlung von 10,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (Main), Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6821 ist beizufügen. Für Selsbtabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 15. 5. 1961 in der Zeit von 9 Uhr bis 15 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (Main), Zimmer 422, ausgegeben.

Eröffnungstermin: 24. 5. 1961 um 12 Uhr. Für die Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung, Leistungsfähigkeit und solche, die über die Fertiger neuester Bauart verfügen, in Frage.

Autobahnamt Frankfurt (Main)

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich samstags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 und DM 0,27 Zustellgebühr. **Herausgeber:** Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Oberregierungsrat Dr. Werner Hoffmann, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen, GmbH, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 1173 37. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,— und DM —,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,50 und DM —,30, über 40 Seiten DM 2,— u. DM —,30. Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken in Einzelwerten bis DM —,70) oder auf das Postscheckkonto des Verlages.

Anzeigenannahme u. Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Schließfach 109 (Eilsendungen: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A), Ruf: Sa.-Nr. 59 667

Anzeigenschluß: jeden Montag um 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 3 v. 1. 7. 1960. Umfang dieser Ausgabe: 32 Seiten.

1231

FRANKFURT (MAIN): Zur Erstellung der Rast- u. Tankanlage Gräfenhausen — Ostseite — bei km 511,0 der Bundesautobahn Berlin—Basel sollen die Erdarbeiten im öffentlichen Wettbewerb vergeben werden. Im wesentlichen sind folgende Leistungen vorgesehen:

a) ca. 13 000 qm Waldboden von Reisig und Wurzeln säubern,
b) ca. 7000 Stück Stubben roden,
c) ca. 13 000 qm Waldboden im Mittel 20 cm abschieben und lagern,
d) 3000 cbm Erde abtragen und wieder einbauen,
e) ca. 16 000 cbm Erdmassen liefern und einbauen,
f) ca. 1000 m Rohrgräben herstellen und wieder verfüllen,
g) ca. 50 m Schleuderbetonrohre ϕ 1000 mm liefern und verlegen,
h) ca. 800 m Entwässerungsleitungen ϕ 200—700 mm Betonrohre liefern und verlegen,
i) 23 Stück Revisionsschächte ϕ 1000 mm herstellen,
k) ca. 50 Stück Straßeneinläufe liefern und versetzen,
l) ein Benzinabschneider Leistung 65 Liter je Sekunde im Stahlbeton herstellen,
m) ca. 200 m Wasserleitung verlegen Nw 65 bis Nw 125.

Bewerber werden gebeten, bis spätestens 12. 5. 1961 schriftlich mitzuteilen, ob Sie die Angebotsunterlagen abholen oder Postzustellung wünschen. Der Beleg für die Einzahlung von 20.— DM an die Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto Ffm. Nr. 68 21 ist der Mitteilung beizufügen. Der Einzahlungsbeleg wird mit dem Angebot zurückgegeben. Selbstabholer können die Angebotsunterlagen am 17. 5. 1961 von 9 bis 15 Uhr im Autobahnamt Frankfurt am Main, Nebenstelle Steinweg 9 III, Zi. 79, in Empfang nehmen.

Der Submissionstermin ist am 9. 6. 1961 um 10 Uhr im Autobahnamt Frankfurt am Main, Münchener Straße 4—6.

Autobahnamt Frankfurt am Main

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

DRÖLL & SCHEUERMANN Ffm., Roßmarkt 15 Tel. Sa.-Nr. 20056
Immobilien · Vermietungen · Aufbau-Organisation · Hypotheken · Beteiligungen · Geschäftsverkäufe

Diktiergeräte aller Systeme
für Büro, Konferenz und Reise
Tonbandgeräte
Wechselsprechanlagen
Elektrischer Brieföffner „Rapid"
Unverbindliche Beratung und Vorführung
Stubbe-electronic
Frankfurt (Main)
Im Sachsenlager 4 · Tel. 558838

Leichtes Rechnen...
und noch leichtere Anschaffung, da nur für eine vollelektrische
Victor-Addiermasch.
DM 599,50
Vorführung u. Probestellung
Müller & Nemecek
Ffm., Kaiserstr. 44 Tel. 332544

delta KLISCHEES
Delta Klischee-Anstalt Kurt Denzer KG
Frankfurt am Main · Schaumainkai 87

Karl Reisenzahn
Papier- und Buchhandlung · Schulbedarf
Wiesbaden · Wellritzstraße 46 · Ruf 23307

HY-LO-PAPIER-, AKTEN- UND ABFALLVERBRENNER
ohne Kaminanschluß · ohne Rauchentwicklung · ohne störende Abgase
In den Größen: 180 – 530 – 1000 Liter
Vorführung und Beratung jederzeit durch:
Zintgraff OHG WIESBADEN Neugasse 11-17 · Telefon 59588
Verlangen Sie bitte Angebot!

Alfred Oßwald & Co.
Gießen, Plockstraße 14, Fernruf 2335
Bürobedarf, Büromöbel, Büromaschinen
Lieferant staatlicher und kommunaler Verwaltungen und Behörden

THERMA
ING. KARL ADAMOVSKY
WIESBADEN
MAINZER STRASSE 125 RUF 74530
● ÖLFEUERUNGEN
● HEIZUNG
● LÜFTUNG
● ROHRLEITUNGSBAU
● SANITÄRE ANLAGEN

SKANDEX-Regale
verstellbar, schwed. Patent
Für Bibliotheken, Büros, Läden
Skandex-Organisation H. Neumann, Frankfurt/Main, Zeil 77

HARTMANN & CIE.
Frankfurt/Main · Weserstraße 4 · Telefon 334263 · 334475
Bürobedarf - Büromöbel - Büromaschinen
Lieferanten der Deutschen Bundespost - Bundesbahn
sowie vieler anderer Behörden

Photo Bezier
Wir beraten Sie
In allen Fragen der FOTOGRAFIE und des SCHMALFILMENS
Das große Fachgeschäft seit 1912 in Wiesbaden, Kirchgasse 18, Tel. 59731

1232

HANAU (MAIN): Die Landstraße II. Ordnung Nr. 922 von km 0,360 bis km 1,960 zwischen Fischborn und Bösgesäß im Landkreis Gelnhausen soll ausgebaut werden. Die Arbeiten werden in öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Es handelt sich im wesentlichen um:

2000 cbm Boden,
2500 qm Schotterunterbau
7500 qm Teereinstreudecke und Verschiedenes.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und Referenzen über die Ausführung solcher Arbeiten auf Anforderung erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt in Hanau am Main, Hainstraße 32, mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung des Selbstkostenbetrages in Höhe von 8,— DM ist beizufügen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 67 52 zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau zu erfolgen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Dienstag, dem 9. Mai 1961, 9 Uhr, bei vorstehender Adresse abgegeben.

Eröffnungstermin ist Mittwoch, der 24. Mai 1961 um 11 Uhr. Die Eröffnung erfolgt im vorstehenden Amt.

Hanau (Main), 27. 4. 1961 **Hessisches Straßenbauamt**

1233

HANAU (MAIN): Im Zuge der Bundesstraße Nr. 40 zwischen km 23,460 und km 24,000 in der Ortslage Gelnhausen sollen die im Winter 1960/61 entstandenen Frostschäden beseitigt werden. Diese Arbeiten werden in öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Es handelt sich im wesentlichen um:

1200 cbm Erdaushub
900 t Basalt-Frostschutzmaterial
2950 qm Betonunterbau
2750 qm bitum. Unterbau
2550 qm Asphaltbetondecke
und Verschiedenes.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und Referenzen über die Ausführung solcher Arbeiten auf Anforderung erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt in Hanau am Main, Hainstraße 32, mitzuteilen und dabei gleichzeitig anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung des Selbstkostenbetrages in Höhe von 10,— DM ist beizufügen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 67 52 — zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes, Hanau zu erfolgen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Dienstag, den 9. Mai 1961, 9 Uhr, bei vorstehender Adresse abgegeben.

Eröffnungstermin ist Mittwoch, der 24. Mai 1961, um 12 Uhr. Die Eröffnung erfolgt in vorstehendem Amt.

Hessisches Straßenbauamt Hanau (Main)

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

M. Wosk GmbH

Walzeisen
Bleche · Röhren
Baumaschinen
Baugeräte

Darmstadt, Landwehrstr. 7
Ruf *76005 · Fernschreiber 04-19266

Messer

Autogen-Geräte und -Maschinen
Elektro-Schweißmaschinen
Lichtbogen-Schweißelektroden
Luft- u. Gasgemischzerlegungsanlagen

ADOLF MESSER GMBH
FRANKFURT/MAIN
Apparatebau u. Maschinenfabrik f. Schweißtechnik u. Gasgemischzerlegung
Hanauer Landstraße 300-326 - Telefon 40291 - Fernschreiber 041 1754

ROTE WARNFLAGGEN
für überstehende Ladungen
neutral oder mit Firmenaufdruck

ELASTIC
ELASTIC K.G.
ALFRED SIMON
Frankfurt am Main
Mainzer Landstraße 315—321

BAU-CHEMIE GmbH, GIESSEN
Telefon 3584
- Straßenbau-Bindemittel
- „KORROSIT"-Bautenschutzmittel
- K-B-UND H-K-B-ZUSATZ

Spezial-Bitumen-Emulsion für Estriche

ERKO
KACHELOFEN und WARMLUFT-ÖLFEUERUNGEN
E. KOHLS
Wiesbaden · Emser Str. 40 · Tel. 21616

Susanne Stecher, Elektro-Großhandel
Eltville/Rhein - Telefon 2634
liefert für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten
Sämtliche Elektrogeräte, Küchenmaschinen, Kühlschränke, Staubsauger, Glühbirnen usw.

Klärtechnik Wiesbaden
Ober-Ing. Wittmann
Wiesbaden-Biebrich · Postfach · Fernruf 66024
PROJEKTIERUNG VON KLÄRANLAGEN

Spezialbohrungen für jeden Baugrund
Karl Junge früher Paul Junge
Spezialunternehmen für neuzeitliche Bohrungen und Bodenuntersuchungen
Frankfurt am Main · Kettenhofweg 61 · Ruf 723138

Josef Urbach — Seilerei
Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 61
Telefon 43561
Fachgroßhandlung in Hanf- und Drahtseilen, Verpackungsfäden aller Art, Weiß- und Dichtungsstricken — Import von Dichtungshänfen

***Wintrich*-Feuerlöscher** *Seit über 50 Jahren bestens bewährt*
DEUTSCHE FEUERLÖSCHER-BAUANSTALT WINTRICH & CO, BENSHEIM · Fernruf 2466

1234

DARMSTADT: Öffentliche Ausschreibung für die Erd-, Stahlbeton- und Spannbetonarbeiten zur Erstellung von zwei Bauwerken im Autobahndreieck Mönchhof, bzw. östlich Rüsselsheim—Haßloch.

a) **Überführungsbauwerk des Fahrbahnarmes Frankfurt—Süd-Main-Schnellweg über die Tangente Köln—Darmstadt im Bau-km 0,7 + 18,41 im Autobahnabzweig Mönchhof, Brückenfläche rund 784 qm.**

Die Bauzeit hierfür beträgt 200 Arbeitstage (5-Tage-Woche).

b) **Überführungsbauwerk der L I O 3095 über den Vorflutkanal Horlache und die Stockstraße im Bau-km 0,6 + 65,25 östlich Rüsselsheim—Haßloch, Brückenfläche rund 498 qm.**
Die Bauzeit hierfür beträgt 180 Arbeitstage (5-Tage-Woche).

Die Bieter müssen mit der Angebotsabgabe nachweisen, daß sie gleiche oder ähnliche Arbeiten bereits ausgeführt haben und außerdem über geeignete Fachkräfte sowie entsprechende Maschinen und Geräte verfügen.

Die Bewerber werden gebeten, die vorgenannten Ausschreibungsunterlagen für das Bauwerk a) bis spätestens den 8. Mai 1961, für das Bauwerk b) bis spätestens den 15. Mai 1961 beim Straßen-Neubauamt Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21, schriftlich anzufordern. Hierbei sind die Belege für die Einzahlungen der Selbstkosten in Höhe von 15,— DM für Bauwerk a) und 20,— DM für Bauwerk b) — die in keinem Fall zurückerstattet werden — beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 355 99 mit Angabe a) „Ausschreibungsunterlagen Überführungsbauwerk des Fahrbahnarmes Frankfurt—Süd-Main-Schnellweg über die Tangente Köln—Darmstadt im Autobahndreieck Mönchhof", b) „Ausschreibungsunterlagen Überführungsbauwerk der L I O über den Vorflutkanal Horlache und die Stockstraße östlich Rüsselsheim—Haßloch." Die Ausschreibungsunterlagen werden dem Besteller zum o. g. Termin per Post portofrei zugesandt.

Eröffnungstermin für das Bauwerk a): 30. Mai 1961 um 11 Uhr.
Eröffnungstermin für das Bauwerk b): 7. Juni 1961 um 11 Uhr.

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd Darmstadt

1235

SCHOTTEN: Die Arbeiten für die Errichtung einer Stahlbetonbrücke über den Hillersbach in Glashütten, L. I. O. 3185, sollen im öffentlichen Wettbewerb vergeben werden.

Zur Ausführung gelangen neben anderen Arbeiten und Lieferungen:
rd. 200 cbm Erdarbeiten
rd. 165 cbm Beton und Stahlbeton
rd. 6t Betonstahl I und II
rd. 360 qm Fahrbahnanschlüsse
rd. 70 t Schotterlieferung
Anfertigung der Ausführungszeichnungen (stat. Berechnung)

Firmen, welche die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies bis zum 17. 5. 1961 dem Hess. Straßenbauamt in Schotten mitzuteilen.

Die Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM sind an die Staatskasse Gießen, Postscheck-Konto Nr. 39 312 Frankfurt am Main unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen. Angebotsvordrucke können ab sofort beim unterzeichneten Bauamt bezogen werden. Die Quittung über die eingezahlte Gebühr ist der Bestellung beizufügen.

Submissionstermin: 24. 5. 1961 um 11 Uhr.

Schotten, 28. 4. 1961 **Hess. Straßenbauamt**

Lieferer für Verwaltungen und Betriebe

Diktier-Geräte · Rechenmaschinen
Addiermaschinen · Büromöbel

Neu ab 160,-
alt ab 50,-
TZ ab 10,-
Anz. ab 10,-
Neuwertige sehr billig

Teilzahlung
Miete, Mietkauf

Günther Schmidt K. G.
Ffm., Kaiserstr. 79 (direkt am Hbhf.)
Hessens größtes Schreibm.-Haus

Hugo Neumann
Kelkheim/Taunus, Hornauer Str. 41
liefert für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten
Büromöbel und -Einrichtungen

POSTALIA
FRANKIERMASCHINEN

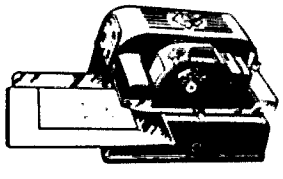

Freistempler Gesellschaft mbH.
Frankfurt (Main)
Mainzer Landstraße 253 – 255

VALENTIN BOHRER
Innenausbau — Tischfabrik
LORSCH / HESSEN
Josefstraße 6 — Fernruf 52 14

---

50 JAHRE QUALITÄT

Stempel- und Schilderfabrik
A. MOSTHAF
Frankfurt am Main · Hochstraße 33

ICI der in der Welt bewährte
HEV-E-OIL
HEV-E-Oil Brenner für alle Öle, schwer, mittel und leicht, vollmodulierende Verbrennung, Wärmeleistung 100000 - 3,6 Mill. kcal/h.
SONVICO - Schwerölfeuerung
SONVICO - Drucköl-Dampfzerstäuber
HEAPP-Oelfeuerung
GMBH
Frankfurt am Main
Alte Gasse 14-16 · Tel. 2557

Ozalid
LICHTPAUSEN
FOTO-KOPIEN
FOTO-DRUCKE
Lichtpauspapiere
Technische Papiere
F. Becker & Co.
Wiesbaden-Biebrich
Wiesbadener Str. 43

Telefon • 6 20 41

1397
FERDINAND FLINSCH
liefert alle Papiere und Kartons für den Behördenbedarf

Walter Haiges
BÜROMASCHINEN · BÜROMÖBEL
ORGANISATIONSMITTEL
Frankfurt/Main, Feuerbachstraße 16 · Fernruf 721661

FRIEDRICH BISCHOFF - DRUCKEREI
Frankfurt/M., Sophienstraße 75
Telefon 77 31 51
Wir drucken für staatliche und kommunale Verwaltungen und Behörden:
Illustration - Werkdruck - Formulare - Blocks etc.

Büromöbel, Büromaschinen, Birkenstock-Bürobedarf WIESBADEN, Moritzstraße 36 Ruf: 2 32 36 und 2 08 70